

Deutsche Zeitschrift

für

Wohlfahrtspflege

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. und freien Wohlfahrtspflege
In Verbindung mit

Ministerialrat Dr. Dr. Sauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin, Dir. Dr. Bolzau, Köln a. Rh.,
Bürgermeister Dr. Jung, Söttingen, Landrat Dr. Kraht, Heide i. H., Dir. Dr. Hertha Kraus, Köln a. Rh.,
Präsident Linf, Hannover, Präsident Martini, Hamburg, Beigeordneter Dr. Melsdorff, Berlin,
Abt. Dr. Muthesius, Berlin-Schöneberg, Reg.-Rat Dr. Nathan, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin,
Stadt. Dr. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelschöfer, Berlin

und unter besonderer Mitarbeit von

Regierungsrat Eert, Berlin (Sozialversicherung), Direktor E. Kürske, Berlin (Auskunft),
Regierungsrat Dr. Schwarz, München (Kriegsbeschädigtenfürsorge),
Mag.-Med.-Rat Dr. Goldmann, Berlin

herausgegeben von

S. Wronsky **Fr. Ruppert**

Archiv für Wohlfahrtspflege

Ministerialrat

Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich
5.— RM (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugend-
recht und Jugendwohlfahrt“ 7.— RM (Ausgabe B). —
Redaktionelle Einsendungen sind ausschließlich



zu richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35, Stottwellstraße 4 pr. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

Inhalt:

Abhandlungen:

Recht:

Recht und Ausbleib 508

Soziale Therapie. Von Dr. Joël und Dr. Fränkel 512

Wohlfahrtsammlungen. Von Dr. Niemeyer 517

Geistliche Trunksuchtbelämpfung. Von Dr. Thode 521

Die Frage der Trinkerbehandlung. Von Dr. Jaques 525

Die Wohlfahrtspflege in Rumänien. Von Dr. Demetrescu 527

Wohlfahrt:

Allgemeines 529

Soziale Gesetzgebung. — Angleichung des deutschen und öster-
reichischen sozialen Rechtes. — Bibliographie der Sozialwissen-
schaften. — Zeitschrift für jüdische Wohlfahrtspflege. — Deutsche
Arbeitslosenversicherung. — Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren
an Armenjahren.

Ausbildungs- und Berufsfragen 531

Neuordnung der jüdischen sozialpädagogischen Ausbildung. —
Reichliche Verwaltungsakademie. — Anstellung von Gemeinde-
helfern und Gemeindefürsorgenden. — Gesundheitszustand ba-
yrischer Sozialbeamtinnen. — Reichskonferenz des Personals
der Wohlfahrtspflege.

**Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterblie-
btenfürsorge 532**

Durchführung des Kriegspersonenschädengesetzes. — Erziehungs-
maßnahmen für Kriegswaisen. — Hauptfürsorgestelle für Kriegs-
beschädigte und Kriegshinterbliebene der Provinz Grenzmark
Ost-Preußen. — Geflügelzucht für Schwerbeschädigte.

Jugendwohlfahrt 533

Inhalt des Zentralblattes für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
Nr. 10, Jahrgang 4.

Gesundheitsfürsorge 533

Reichszählung der Geschlechtskranken 1927. — Lippische Aus-
führungsverordnung zum RSBG. — Reichsbahn und Ver-
stärkung des Alkoholmißbrauchs. — Belastung öffentlicher
Kassen durch Trinker. — Auskunftsstelle für das gesamte
Krankenhauswesen. — Internationaler Tuberkulosekongreß in
Rom. — Verämpfung der Tuberkulose in Kuba.

Arbeitsfürsorge 535

Verämpfung der Arbeitslosigkeit. — Soziales Programm der
Arbeitsgeber. — Kosten bei Erstellung von Armutszeugnissen. —
Arbeitsverhältnisse der Hausgehilfinnen. — Berufsfürsorge für
blinde Organisten.

Sozialversicherung 536

Sozialversicherung. — Familienrentenhilfe ausländischer
Staaten. — Sozialversicherung in Frankreich.

Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen 539

Entscheidungen des Reichsverwaltungsgerichtes 549

Rechtsauskünfte 550

Tagungskalender 551

Lehrgänge und Kurse 552

Zeitschriftenbibliographie 552

Bücherbesprechungen 566

Wohlfahrtspflegerin

mit staatlicher Anerkennung und Erfahrung in Familien- und Gesundheitsfürsorge für den 1. Februar 1929 gesucht. Befoldung nach Gruppe 12b der sächsischen Befoldungsordnung. Grund Gehalt 2500 bis 4800 RM., Wohnungsgeldzuschuß für Ledige in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe 444.— RM. und von der sechsten Dienstaltersstufe an 606.— RM. Einstellung auf Privatdienstvertrag. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anwartschaft auf Ruhegeld. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und möglichst Lichtbild innerhalb 3 Wochen an unser Personalamt erbeten.

Stadtrat Zwickau/oa., am 17. Dezember 1928

Bezirksfürsorgerin (Familienfürsorge)

für etwa 10 000 Einwohner großen Teilbezirk der Amtshauptmannschaft gesucht. Landbezirk mit ziemlich viel Industrie. Dienstwohnung Leipzig. Antritt möglichst 1. März 1929.

Staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin mit Hauptfach Gesundheitsfürsorge und praktische Erfahrung vor allem in der Säuglingsfürsorge erforderlich.

Befoldung nach Gruppe 12b des Sächs. Befoldungsgesetzes (Grundgehalt 2500—4800 RM. und Wohnungsgeldzuschuß Ortsklasse A) im Angestelltenverhältnis. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Spätere Einstellung als Beamtin nicht ausgeschlossen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild bis 31. Januar 1929 an das

**Wohlfahrts- und Jugendamt
der Amtshauptmannschaft Leipzig,
Leipzig, Wilhelm-Senffert-Straße 6**

Schluß der Anzeigen-Aannahme
am 9. jeden Monats

Zum nächst nächsten sofortigen Antritt, spätestens 1. April 1929, suchen wir für das städtische Jugend- und Gesundheitsamt

1. 1 staatlich anerkannte Wohlfahrtspflegerin

als Bezirks- (Familien-) Fürsorgerin
in der Jugend- oder Gesundheitsfürsorge

2. 2 Fürsorgerinnen

für den weiteren Ausbau der städtischen
Gesundheitsfürsorge.

Für diese kommt neben der Außen- (Familien-) Tätigkeit in der Lungen- oder Säuglingsfürsorge Anstellung erfolgt in allen Fällen als Tarifamt. Vergütung der staatlich anerkannten Wohlfahrtspflegerin nach Gruppe A 6.

Vergütung der übrigen Fürsorgerinnen nach A 5, beim Nachweis der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin nach Gruppe A 5 des Tarifamts des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden (entsprechend den staatlichen Sätzen).

Für die Stelle der Wohlfahrtspflegerin ist staatliche Anerkennung im Hauptfach Jugend- Gesundheitsfürsorge gefordert; praktische Erfahrung der Fürsorgearbeit ist erwünscht.

Für die Stellen der Fürsorgerinnen wird eine pfliegerische Vorbildung auf dem Gebiet der Säuglings- und Kleinkinderpflege oder auf dem Gebiet der Tuberkulosefürsorge gefordert und praktische Erfahrung der Tuberkulosefürsorge oder der Tuberkulosefürsorge.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und amtsärztliches Gesundheitszeugnis gehen an den

Magistrat der Stadt Merseburg

Suche

für jungen Mann meiner Bekanntschaft, gewandten Kaufmann auch zu anderer Arbeit bereit. Ich habe bald passende Beschäftigung. Bevorzugt Stellen, die Gelegenheit zu künstlerischer Vertiefung des Charakters bieten, also in Anstalten der Jüneren Mission oder ähnlicher. Vergütung nach Vereinbarung.

Schenk, Pfarrer in Bornim, Bez. Potsdam

Carl Seymanns Verlag in Berlin W 8-

Sieben ist erschienen:

Fürsorge als persönliche Hilfe

Festgabe für Professor Dr. Christian Jasper Klumker
zum 60. Geburtstag am 22. Dezember 1928

Dr. Wilhelm Bolligkeit

Vorsitzender des Deutschen Vereins für öffentliche
... und private Fürsorge Frankfurt a. M.

Herausgegeben von

Dr. Hans Scherpner

Affizient am Seminar für Fürsorgewesen
und Sozialpädagogik der Universität Frankfurt a. M.

Dr. Heinrich Webler

Geschäftsführer des Archivs deutscher Berufsverbände, Frankfurt a. M.

VIII, 232 Seiten

Preis 12 RM, gebunden 13,50 RM

Deutsche Zeitschrift

für

Wohlfahrtspflege

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. und freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

Ministerialrat Dr. Dr. Bauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Schrenk, Berlin, Dir. Dr. Bolzau, Köln a. Rh.,
Oberbürgermeister Dr. Jung, Göttingen, Landrat Dr. Kraht, Heide i. S., Dir. Dr. Hertha Kraus, Köln a. Rh.,
Präsident Link, Hannover, Präsident Martini, Hamburg, Beigeordneter Dr. Memelsdorff, Berlin,
Stadttrat Dr. Muthesius, Berlin-Schöneberg, Reg.-Rat Dr. Nathan, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin,
Stadttrat Dr. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelschöfer, Berlin

und unter besonderer Mitarbeit von

Regierungsrat Ebert, Berlin (Sozialversicherung), Direktor E. Kürske, Berlin (Auskunft),
Regierungsrat Dr. Schwarz, München (Kriegesbeschädigtenfürsorge),
Mag.-Med.-Rat Dr. Goldmann, Berlin

herausgegeben von

S. Wronsky **Fr. Ruppert**

Archiv für Wohlfahrtspflege

Ministerialrat

Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich
5.— RM (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugend-
recht und Jugendwohlfahrt“ 1.— RM (Ausgabe B). —
Redaktionelle Einsendungen sind ausschließlich



zu richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zei-
tschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35,
Flotwellstraße 4 pr. — Nachdruck von Abhandlungen
und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

Mit vorliegender Nummer ist Herr **Ministerialrat Dr. Karstedt**, der **Mitbegründer** und bisherige **Mitherausgeber** unserer Zeitschrift, infolge anderweitiger, starker Inanspruchnahme nach vierjähriger Mitleitung von der Herausgeberschaft und der Schriftleitung zurückgetreten. Wir nehmen sein Ausscheiden zum Anlaß, um ihm für das jahrelange große Interesse und seine wertvolle sachliche Mitarbeit zu danken. Die Zeitschrift verbankt ihm manche wertvolle Anregung für den Aufbau und Ausbau, in einer Zeit, in der die Neugefaltung Deutschlands auch eine vollständige Neuentwicklung der Wohlfahrtspflege mit sich brachte. Die Bekämpfung sozialer Notstände ist ihm nicht nur eine zwingende Frage der wirtschaftlichen Verhältnisse gewesen, sondern eine Aufgabe, die in engster Verbindung mit den kulturellen und ethischen Zuständen Deutschlands überhaupt stand. In diesem Sinne hat er auf Inhalt und Wesen der Zeitschrift Einfluß genommen und ihr seine Förderung angebeihen lassen. Wir bedauern, daß Herr Ministerialrat Dr. Karstedt infolge anderer, wichtiger neuer Arbeitsgebiete aus unserem Kreise ausscheidet und hoffen, daß seine Ideen für die Gestaltung unseres Blattes auch weiterhin fruchtbar bleiben.

Schriftleitung und Verlag.

Rückblick und Ausblick.

Von E. Bronsky.

Das abgelaufene Wirtschaftsjahr hat die Krisenzeit für weite Kreise der deutschen Bevölkerung nicht zu beheben vermocht. Die Arbeitslosigkeit ist nach Schwankungen ständig angestiegen, der große Wirtschaftskampf im Ruhrgebiet hat Wirkungen auf lange Dauer gezeitigt. Dabei ist ein Ansteigen der Indexziffern zu beobachten, so daß der Lebensstandard immer weiterer Kreise merklich herabgedrückt wird. Im ganzen sind die Einkommensverhältnisse gegenüber den Lebenshaltungskosten sehr knapp, und die großen Lasten für die innere und äußere Reparation engen die Bewegungsspanne in den breiten Volksschichten weiter ein.

Die Wohlfahrtspflege war infolge dieser Umstände auch im letzten Jahr vor große Aufgaben gestellt, die einmal auf dem Gebiet der Sachleistungen, wie auf dem der Verbesserung der Organisation und der Methode lagen. Wenn die neuesten Veröffentlichungen der Reichsfinanzstatistik aus den Jahren 1925/1926 ein Ansteigen der Wohlfahrtsausgaben im Etat der Städte auf 5,75 Milliarden Mark (3 Milliarden Mark 1913/14) angeben, so ist, wie aus den einzelnen Haushaltszahlen zu ersehen ist, in den beiden letzten Jahren dieser Bedarf weiter gestiegen. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit stand im Vordergrund des Interesses. Vor allem ist durch die Durchführung des Gesetzes für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung¹⁾ der seit Jahren vorbereitete neue Weg beschritten worden. Das vergangene Jahr stand fast ausschließlich unter dem Einfluß der Durchführungserfahrungen dieses Gesetzes, das einem weiten Kreis von Arbeitslosen das Unterstützungsrecht brachte, ohne daß damit die Verpflichtung zur Rückzahlung der Beträge verbunden war. Gleichzeitig wirkte aber für die Wohlfahrtspflege in besonderem Maße die Tatsache aus, daß einmal die Unterstützungssätze in den unteren Lohnklassen der Erwerbslosen außerordentlich niedrig sind, und daß in zahlreichen Fällen Ergänzungsunterstützungen aus der öffentlichen Wohlfahrtspflege eintreten mußten, die dadurch eine starke Belastung erfuhr. Ebenso

war die Zahl der für die Unterstützung auf Grund des Gesetzes nicht mehr in Frage kommenden Gruppen Erwerbsloser (Wohlfahrts-erwerbslose) außerordentlich groß, so daß auch hier ein starker Zustrom an die öffentliche Wohlfahrtspflege erfolgte. Die Methoden auf diesem Gebiete sind noch durchaus im Stadium der Entwicklung. Die individualisierende Methode der öffentlichen Fürsorge hat sich für viele dieser Gruppen als wertvoll erwiesen. Ebenso führen die Maßnahmen der produktiven Arbeitsfürsorge der Gemeinden durch eine planmäßigere Durchführung der Notstandsarbeiten auf einen zukunftsvollen Weg²⁾. Zum erstenmal ist in diesem Jahr auch der Versuch gemacht worden, über die Vergebung von öffentlichen Aufträgen rechtzeitig, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse so zu disponieren, daß ein Teil dieser Aufträge vorweg vergeben wird und so der Arbeitslosigkeit des Augenblicks begegnet. Diese positiven Versuche sollten entscheidend verfolgt und ausgebaut werden. Die besonderen Maßnahmen für die Not der älteren Angestellten³⁾, besonders die Kreditgewährung zur Aufrichtung einer eigenen Existenz, befinden sich noch im Anfangsstadium und begegnen bei manchen Erfolgen der Schwierigkeit, daß die älteren Arbeitslosen sich schwer umstellen, so daß hierüber noch weitere Erfahrungen gesammelt werden müssen.

Die ungünstige wirtschaftliche Lage, vor allem die Höhe der Indexziffern, haben auf die verarmten und wirtschaftlich gefährdeten Kreise weiter herabsetzend in bezug auf ihre Lebenshaltung eingewirkt. Dies spricht sich auch in den Reichtsätzen⁴⁾ für die öffentliche Fürsorge aus, die besonders im letzten Quartal des Jahres fast überall erhöht und heute vielfach die Unterstützungssätze in den mittleren Klassen der Erwerbslosenversicherung überschritten haben, und in kinderreichen Familien bis an die höchsten Klassen herankommen; trotzdem vermögen sie in zahlreichen Fällen, besonders bei Alleinstehenden, infolge ihrer schwierigen und heute teuren Wohnver-

²⁾ E. IV. Jahrgang S. 58 d. 3t. Schr.

³⁾ E. IV. Jahrgang S. 20 d. 3t. Schr.

⁴⁾ E. IV. Jahrgang S. 20 d. 3t. Schr.

¹⁾ E. III. Jahrgang S. 385 d. 3t. Schr.

hältnisse, sowie bei Familien mit Kindern, den Lebensunterhalt nicht zu decken. Hier würde eine Zusammenarbeit mit der Erwerbslosenversicherung zur Schaffung zweckmäßiger, sich nicht gegenseitig einengender Maßstäbe von Wert sein.

Die Fürsorge für die *Kleinrentner*⁵⁾ ist in dem alten schwankenden Stadium geblieben, da die Vorarbeiten für ein Reichsversorgungsgesetz trotz der Entwürfe aller Parteien nicht sehr gefördert wurden und eine Unsicherheit in den Fürsorgeleistungen und Methoden auf diesem Gebiet besonders hervortritt. Diese Unsicherheit, die nicht in sachlichen Dingen begründet ist, und sich entsprechend ungünstig auf die anderen Fürsorgezweige auswirkt, hat auch nicht gemindert werden können durch die Ausschüttung von 25, bzw. 35 Millionen Mark Unterstützungsgelder, die eine willkommene einmalige Beihilfe bedeuteten, aber der Gesamtlage nicht gerecht werden konnten. Als günstiger Weg in der Kleinrentnerfürsorge ist die, in verschiedenen Städten betriebene Errichtung von Kleinrentnerheimen zu betrachten, die mit dem schwierigen Wohnungsproblem gleichzeitig eine Erleichterung der Lebensverhältnisse und eine Verbesserung der Lebenshaltung für die Kleinrentner bringt und auch aus ihnen für sie unzureichenden Wohnungen neuen Wohnraum für Familien frei macht.

Die Fürsorge für die *Kriegsbeschädigten* und *-hinterbliebenen*, deren Zahl für die erste Gruppe noch weiter gestiegen ist, ist durch die letzte Novelle⁶⁾ in mancher Beziehung, in Hinblick auf die Fürsorge für die Kriegervitwen und die *Minderbeschädigten*, verbessert worden. Eine besondere Aufmerksamkeit sollte in stärkerem Maße als bisher das Schicksal der Kriegervaisen erfordern, deren Zukunftsentwicklung von Einfluß auf die künftige Generation ist. Hier haben die außerhalb des Etats zur Verfügung gestellten Mittel für Erziehungsbeihilfen, abgesehen von den sich nicht durchaus bewährten Instanzenwegen, positive Werte erzielt. Es wäre zu wünschen, daß dieses Gebiet entsprechend den früheren Ansätzen im Arbeitsausschuß für die *Kriegshinterbliebenenfürsorge* stärker in bezug auf *Schicksals-*

und *Entwicklungsfor*sung durchgearbeitet würde, damit die zur Verfügung gestellten Mittel vor allem für die *Kriegervaisen* im Sinne modernster *Jugendfürsorge* verwendet werden könnten.

Die wirtschaftliche Not war auch im vergangenen Jahr vor allem beeinflusst durch die noch immer steigende *Wohnungsnot*. Trotz zahlreicher Neubauten und planmäßiger Bemühungen in einzelnen Gemeinden (besonders Frankfurt, Magdeburg u. a.) konnte vielfach der Neubedarf an Wohnungen nicht gedeckt werden, geschweige denn der Altbedarf berücksichtigt werden. In wie großem Umfang die Wohnungsnot die Ursache für *Gesundheitsnot*, *Jugendnot* und *sittliche Not* ist, zeigt die Auswirkung auf *Konstitution* und *Nervensystem*, auf *Geburtenverhütung* und *Abtreibung*, auf *Zerstörung* der *Familiengemeinschaft* und auf *Gefährdung* der *Kinder*. In den Kreisen der *Wohlfahrtspflege* ist man sich immer von neuem bewußt, daß finanziell durch eine planmäßige *Wohnungspolitik* mit einer außerordentlichen *Herabsetzung* der für *Wohlfahrtspflege* erforderlichen Mittel zu rechnen ist, weil mit der Vernichtung der Ursachen von *Noständen* zahlreiche *Nostände* vor der *Entwicklung* erstikt werden und die dann für die *Vinderung* der *Not* zu gewährenden *Aufwendungen* von selbst fortfallen. Daneben ist die *Vernichtung* an *körperlicher*, *seelischer* und *geistiger* *Menschenkraft*, die *Tag* für *Tag* durch die *Wohnungsnot* vor sich geht, ziffernmäßig nicht zu berechnen. Die *Einblicke*, die man durch einzelne *Kriminalprozesse* (*Mordprozeß* *Wichmann* in *Frankfurt a. M.* und verschiedene *Mordtaten* in *Berlin* und anderen *Großstädten*) auf *Grund* der *Wohnungsnot* gewinnen konnte, zeigen die *Gefahr* der *Verminderung* der *sittlichen* *Kräfte* für den *einzelnen* und ihre *bedrohliche* *Auswirkung* für die *Allgemeinheit*. Als *Grundlage* aller *Wohlfahrtspflege* des *kommenden* *Jahres* ist ein, auf einen *beschränkten* *Zeitraum* *verteiltes* *Bauprogramm* in den *deutschen* *Gemeinden* unerlässlich, das eine *finanzielle* *Entlastung* der *Städte* in bezug auf ihre *Wohlfahrtsbudgets* *unbedingt* zur *Folge* haben würde. Von *irgendeiner* *Lockerung* des *Mieterschutzgesetzes* für *Wohnraum* ist im *Hinblick* auf die *geringe* *Zahlungsfähigkeit* *weiter* *Kreise* des *deutschen* *Volkes* vom *Wohlfahrtsstandpunkt*

⁵⁾ S. IV. Jahrgang S. 230 d. Bfchr.

⁶⁾ S. III. Jahrgang S. 55 d. Bfchr.

zu warnen, da die Obdachlosigkeit ohne Mieterschutz einen unabsehbaren Umfang annehmen würde.

Im Gesundheitswesen haben sich im allgemeinen die Zustände gebessert. Es ist ein Nachlassen, sowohl der Säuglingssterblichkeit wie der Sterblichkeitsziffern der Volkskrankheiten zu bemerken. Die Auswirkung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten⁷⁾, die in dem abgelaufenen Jahr begonnen hat, läßt sich zur Zeit nicht überblicken, doch hat sich die Zahl der Geschlechtskranken (zum Teil auf Grund der verbesserten medizinischen Erkenntnisse) und auch die Zahl der Prostituierten im allgemeinen verringert. Die Vermehrung der Eheberatungsstellen⁸⁾, die besonders in Preußen und Sachsen von den zuständigen Behörden gefördert wird, ist als Versuch in der Richtung bevölkerungspolitischer Maßnahmen zu begrüßen. In der Tuberkulosefürsorge⁹⁾ ist bei den fortgesetzten Versuchen einer starken Konzentration der Durchführung des Heilverfahrens zwischen den einzelnen Trägern ein erheblicher Fortschritt zu beobachten. Auch stellt die Schaffung von Übergangsheimen und die Entwicklung der Familienfürsorge sowohl bei den Verbänden, die vor allem bei den Sozialversicherungsanstalten und den Behörden (Reichsbahn) einen anzuerkennenden Fortschritt dar. In der Bekämpfung des Alkoholismus ist wenig Durchgreifendes geschehen. Das Schankstättengesetz¹⁰⁾ ist bisher nicht zustande gekommen, wiewgleich die Grundsätze des Deutschen Städtetages zu dieser Frage die Beachtung weiter Kreise gewonnen haben. In der Einzelfürsorge ist mit der Schaffung von Abstinenz-Sanatorien und der sehr vermehrten Einrichtung von öffentlichen Trinkerfürsorgestellen eine notwendige ergänzende Einstellung zu den Logen- und Vereinsarbeiten entstanden, die die Trinkerfürsorge als eine Arbeit entwickeln, die nur von Arzt und Fürsorger gemeinsam gelöst werden kann. Auf dem Gebiet der Jugendfürsorge ist die Durchführung des Reichs-

gesetzes für Jugendwohlfahrt weiter fortgeschritten. Besondere Schwierigkeiten macht vor allem die Frage der Anstaltsfürsorge, die in ihren früheren Formen sich den heutigen Erkenntnissen immer weniger anpassen will und die neue Arbeit auf allen Gebieten fordert. Der Gesetzentwurf für das uneheliche Kind ist noch im Stadium der Beratung und wird zweifellos eine Besserstellung in geringerem oder größerem Umfange bringen.

Im allgemeinen ist unter den einzelnen Gebieten des Fürsorgewesens die besondere Beachtung auf die Gruppen Hilfsbedürftiger gelenkt worden, deren Hilfsbedürftigkeit als Zustandsnot bezeichnet werden kann. Alle jene, deren Kräfte sich nicht an die durch wirtschaftliche und politische Gestaltung vollständig veränderten Verhältnisse haben anpassen können, werden mit der wachsenden Erkenntnis immer weniger als gemeinschaftsfeindliche Persönlichkeiten angesehen, sondern als in der Entwicklung gehemmte Menschen behandelt, deren Kenntnis in allen ihren Voraussetzungen und Folgen immer mehr zum Gegenstand ensterner Forschung und therapeutischer Methoden wird¹¹⁾. Von besonderem Interesse auf diesem Gebiet sind hier die Grundsätze des Reichsministeriums des Innern zu einem Bewahrungsgesetz anzusehen¹²⁾.

Die Organisation der Wohlfahrtspflege stand unter dem Gesichtspunkt der Rationalisierung nach innen und der Kontaktergewinnung nach außen. Die Rationalisierung nach innen ist vor allem durch die starken Maßnahmen der Bildung von Arbeitsgemeinschaften erzielt worden, besonders auf dem Gebiete der Gesundheits- und Arbeitsfürsorge, für die die Richtlinien und Entwürfe der Ministerien eine fördernde Grundlage gebildet haben. Die Verbindung mit dem Ausland ist besonders durch die Rechtsangleichungsbestrebungen zwischen Deutschland und Österreich auch auf dem Gebiete des Fürsorgerechtes verstärkt worden und eine Verbindung mit der Wohlfahrtspflege anderer Länder wurde durch den Pariser Internationalen Kongreß für Wohlfahrtspflege im Juli des Jahres gefördert.

Die Methoden entwickelten sich, wenn auch verhältnismäßig langsam, immer stärker in

⁷⁾ E. III. Jahrgang S. 517, IV. Jahrgang S. 22, 77, 84, 340 d. Ztschr.

⁸⁾ E. III. Jahrgang S. 611, IV. Jahrgang S. 20, 82 d. Ztschr.

⁹⁾ E. IV. Jahrgang S. 139, 195, 329, 616 d. Ztschr.

¹⁰⁾ E. III. Jahrgang S. 500, IV. Jahrgang S. 175 d. Ztschr.

¹¹⁾ E. IV. Jahrgang S. 72, 113, 443, 458 d. Ztschr.

¹²⁾ E. III. Jahrgang S. 613 d. Ztschr.

der Richtung des therapeutischen Heilungsprozesses, der mit der Behandlung des einzelnen Fürsorgefalles Heilung und Stärkung der eigenen Kräfte des Hilfsbedürftigen je nach der Eigenart des einzelnen Falles erzielen will. Die Frage der Individualisierung ist augenscheinlich immer stärker auf Grund der Auslegung der Reichsgrundsätze zur Fürsorgepflichtverordnung versucht worden. Als neue Erscheinungen sind die von verschiedenen Fällen veranstalteten Erkenntnisforschungen im Einzelfalle zu verzeichnen, wo in kleinen Arbeitskreisen eine Pionierarbeit geleistet worden ist. Auch das System der Familienfürsorge bringt brauchbare Formen immer mehr heraus. Besonders die Versuche in München¹³⁾ und Hannover¹⁴⁾ haben auf diesem Gebiet Typen durchgebildet, die sich in stärkerem Maße durchsetzen als die früheren angebahnten, den heutigen Verhältnissen nicht mehr Rechnung tragenden Versuche.

Die Methoden haben sich auch stärker der Forderung einer ausreichenden Fürsorge angepaßt. Besonders wichtig sind hierfür die sächsischen Bestimmungen, die eine gehobene Fürsorge für möglichst alle Hilfsbedürftigen als erwünscht erscheinen lassen. Auch auf die Form der Durchführung der Fürsorge ist vielfach besondere Aufmerksamkeit gelenkt worden.

Eine sehr starke Wandlung ist im vergangenen Jahre in bezug auf die Forderungen an die ausübenden Kräfte der Wohlfahrtspflege zu bemerken. Eine Vereinheitlichung der Lehrpläne an den sozialen Fachschulen ist in einer ergebnisreichen Konferenz im Preussischen Wohlfahrtsministerium, unter Teilnahme der Vertreter auch anderer Länder angebahnt worden. Das Zusammenstreben der sozialen Schulen und der Ausbau ihrer Beziehungen zu den anderen sozialen Ausbildungsanstalten, besonders Verwaltungsakademien und Universitäten, ist im letzten Jahre mehrfach beobachtet worden. Von Interesse ist der Ausbau der Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit und die Neugründung der sozialen Akademie in Münster. Durch die Regelung der Ausbildungsbestimmungen für männliche Fürsorge sind eine Anzahl neuer Schulen für die Ausbildung der männlichen Fürsorge ent-

standen, meist an Diakonenhäusern angegliedert. Von Interesse ist auch die Gründung der ersten sozialdemokratischen Wohlfahrtschule durch den Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt. Die Gruppen der sozialen Berufskräfte sind stärker differenziert worden, der Ausbau der weiblichen Polizei vollzieht sich laufend und die Ausbildung der Gefängnisfürsorger nach der sozialen Seite ist besonders in Sachsen gefördert worden. Den großen körperlichen Anforderungen des Berufes entsprechend ist die strengere Forderung von Gesundheitszeugnissen schon beim Eintritt in die Wohlfahrtschulen ausgesprochen. Von Wert sind auch die Grundsätze des Deutschen Städtetages für die Voraussetzung der Gemeinden bei der Einstellung sozialer Kräfte. Auch in den verwandten Berufen ist die Bedeutung der sozialen Ausbildung Rechnung getragen worden. Die soziale Ausbildung der Referendare auf Erlaß des Preussischen Justizministers ist vielfach in Angriff genommen worden, auch die Geistlichen haben durch Sonderveranstaltungen und Arbeiten ein tieferes Eindringen in die sozialen Probleme für notwendig erachtet. Ein Fortschritt ist auch auf dem Gebiet der Forschung in der Wohlfahrtspflege zu erkennen. Ein Ausbau der Forschungsinstitute, besonders der sozialen Archive ist überall zu beobachten und ihre Benutzungsziffern zeigen das große Bedürfnis nach Beratung auf diesem Gebiete. Die ständige Ausstellung im Reichsarbeitsministerium bietet neues, wertvolles Anschauungsmaterial. Die erste grundlegende Arbeit über das neue Fürsorge-recht¹⁵⁾ und die erste umfassende Fachbibliographie¹⁶⁾ sind erschienen und die ersten Arbeiten für die Reichsfürsorgestatistik sind in Angriff genommen worden. Die Vermehrung von sozialen Lehrstühlen an Universitäten und Hochschulen ist verschiedentlich erfolgt und die Vorlesungen und Übungen an den Universitäten auf sozialem Gebiet wurden auch im letzten Jahre vermehrt.

Das vergangene Jahr kann als ein Jahr der Entwicklung der Wohlfahrtspflege bezeichnet werden, dessen Erscheinungen eine besondere Beachtung und die weitere Verfolgung planmäßiger und einheitlicher Arbeit erfordern.

¹³⁾ S. IV. Jahrgang S. 177 d. Bsthr.

¹⁴⁾ S. IV. Jahrgang S. 383 d. Bsthr.

¹⁵⁾ S. IV. Jahrgang S. 111 d. Bsthr.

¹⁶⁾ S. IV. Jahrgang S. 167 d. Bsthr.

Soziale Psychiatrie.

Ein Bericht

von

Dr. F. Fränkel und

Dr. E. Joel.

Fürsorgearzt und Fachwohlfahrtsarzt
für PsychiatrieStabschularzt
und Fürsorgearzt

Gesundheitsamt Berlin-Kreuzberg.

Begriff sozialer Psychiatrie.

Begriff und Wesen der sozialen Psychiatrie wird deutlich, wenn man einerseits auf die Entwicklung der heutigen sozialen Verhältnisse, andererseits auf die Geschichte der Psychiatrie eingeht.

Die letzten Jahrzehnte mit ihrem immer schärferen Existenzkampf, den erhöhten Anforderungen des Arbeitsmarktes, der nur noch für völlig gesunde und möglichst junge Kräfte offen steht, Krieg und Nachkriegszeit als Jahre erhöhter seelischer Anspannung — Krisenzeit auch in psychischer Hinsicht — haben für viele geistig und seelisch Monome eine erhöhte Bedürftigkeit nach Schutz, Betreuung und Aufsicht erzeugt, die sich früher halbwegs selbstständig durchgebracht hatten oder von Angehörigen behütet, manchmal verborgen, mitgeschleppt worden waren.

Und ein zweites folgt aus dem angepannteren Existenzkampf und dem durch die Bau- und Wohnungspolitik der letzten Jahre ins Katastrophale gesteigerten Zusammenhausen großer Menschenmassen mit mannigfachen Reibungsmöglichkeiten, nämlich, daß über die engeren Familienkreise hinaus vermehrter Schutz vor Gemeingefährlichen und Gemeenschädlichen beansprucht wurde.

Zur Vermehrung der Zahl psychiatrisch zu behandelnder Fälle führen weitere Erkenntnisse, deren eine der pädagogischen, die andere der juristischen Praxis entstammt. Im Kampf gegen Verwahrlosung Jugendlicher hat das traditionelle System schematisierender Zwangsmaßnahmen, wie es in der Fürsorgeerziehung in der Regel zum Ausdruck kommt, so gründlich versagt, daß es heute immer stärkere Zurückhaltung oder Ablehnung erfährt, wartet ja jene oft erhabene Mindestforderung nach Trennung der bereits Verwahrlosten von den Gefährdeten noch immer auf Durchführung. Man hat eingesehen, daß ohne die psychologische Erfassung des einzelnen und daraus abgeleiteten Erziehungsplan das Ganze ein Massenbetrieb mit zweifellosen Mißerfolgen bleiben muß.

In der juristischen Praxis des Strafrechts und Strafvollzuges ist zum Teil durch die Ein-

wirkung der positiven Strafrechtsschule eine Entwicklung angebahnt, die versucht, der Persönlichkeit des Täters mehr als bisher gerecht zu werden, seine psychische Eigenart beachtet und die Tendenz hat, an Stelle der Strafmaßnahmen bessernde oder therapeutische Methoden zu setzen.

Beide — Fürsorgeerziehung und Strafpraxis — sind einzig in der Erkenntnis von der Notwendigkeit psychologischer Vertiefung in den Einzelfall, um durch gerechtere Erfassung nicht nur des äußeren, sondern auch des inneren Milieus der Tat, ihrer psychopathologischen Bedingungen, zu einem wirksameren Gesellschaftsschutz zu kommen, als Zwang und Strafe darstellen konnten.

Mit diesen Zielsetzungen sind jene mehr ökonomisch bedingten verwandt, die analog den Bestrebungen der Blinden- und Krüppelausbildung) auch die seelisch abnormen Kinder und Jugendlichen möglichst zu wirtschaftlich selbständigen Persönlichkeiten ausbilden möchten, Bestrebungen, die durch die jetzt fast überall eingeführte schulärztliche Aufsicht in ihrer Durchführung begünstigt werden.

Alle soeben angeführten Gesichtspunkte bedeuten praktisch das gleiche: nämlich einen stärkeren Anspruch und Appell der Gesellschaft an den Arzt, an den Psychiater.

Dieser Ruf nach dem Psychiater erhält seine Rechtfertigung aus der Entwicklung der Psychiatrie im Lauf der letzten hundert Jahre. Sie hat sich, ihren eigensten Tendenzen folgend, so vollzogen, daß der Psychiater für diese Mitarbeit an sozialen Aufgaben bereit und berufen erscheint.

Hatte sich die Psychiatrie ehemals hauptsächlich mit extrem Kranken, Wahnsinnigen, Töbischen, Beseffenen, Verblödeten zu beschäftigen, Kranken, deren Symptome übrigens nicht selten durch die früheren Behandlungsmethoden gesteigert wurden, so erfüllte sich mit wachsender psychologischer Erkenntnis die Kluft zwischen abnorm und normal mit soviel Zwischenformen, daß der Begriff geisteskrank (oder seelisch abnorm) nicht ohne weiteres die Konsequenz der Anstaltsbedürftigkeit in sich barg. Früher weniger beobachtete Selbstbesserung

mancher Krankheiten und neuere therapeutische Erfolge bei Krankheiten wie bei der Paralyse und bei den Neurosen hatten zur Folge, daß ein großer Teil der Kranken ihrem Weibien zurückgegeben werden oder in ihm belassen werden konnte. Der Psychiater, früher ausschließlich in der Anstalt tätig, wird frei praktizierender Arzt und kann sich den vorhin geschilderten mannigfachen Ansprüchen nicht entziehen. Sein ursprünglicher Ausgangspunkt, die Anstalt, ist in manchem System psychiatrischer Fürsorge noch erkennbar: Befestigung der Fürsorgestellten durch Anstaltspsychiater, die nun sozialen Aufgaben dienst versehen.

Die Fürsorge, die Wohlfahrtspflege mit ihren aus den sozialen Verhältnissen erwachsenden neuen Notwendigkeiten treffen also hier mit der Psychiatrie zusammen, die durch eigenbedingte wissenschaftliche Entwicklung in eben dieser Richtung schreitet. Durch diese Begegnung stehen wir im Beginn eines Prozesses der gegenseitigen Durchdringung, wobei die Fürsorge für ihre Aufgaben des Psychiaters bedarf, während er für seine neuen Aufgaben in vielen Fällen nicht minder auf die fürsorgliche Mitarbeit angewiesen ist, und zwar nicht nur zur Ausführung oder Überwachung seiner ärztlichen Maßnahmen, sondern auch wissenschaftlichen Bearbeitung sozial-psychiatrischer Fragen wie etwa Familien- und Schicksalsforschung.

Mit den hier skizzierten, aus der Entwicklung der sozialen Verhältnisse wie auch aus der Entwicklung der psychiatrischen Zielsetzungen resultierenden Aufgaben wird auch die Notwendigkeit der Neugestaltung von Irrenrecht und Anstaltswesen verständlich.

Die Praxis der Irrenanstalt, die in der Entwicklung von ferrenähnlichen Einrichtungen zur Krankenanstalt im letzten Jahrhundert ihre große Reform erlebt hat, steht vor neuen Aufgaben, insofern, als es gilt, eine gewisse Lebensferne, Starrheit und Schematik, die aus der Besonderheit ihres „geschlossenen“ Charakters verständlich ist, zu überwinden. Diese Notwendigkeit der Anstaltsreform erhält auch durch das Mißtrauen des Publikums gegen diese Anstalten eine Bestätigung.

In diesem Aufsatz soll nur von der offenen psychiatrischen Fürsorge gesprochen werden, und zwar unter Benützung von Erfahrungen, die wir in den letzten Jahren in Berlin sammeln konnten. Dabei wird gezeigt werden, daß diese Arbeit aufs engste mit der gesamten hygienischen und sozialen Fürsorge verbunden sein soll, daß in ihrem Rahmen die Aufgaben der psychischen Hygiene,

der Aufklärung, der Ausbildung, der Forderung liegen und wie diese Aufgaben in einem kommunalen Verwaltungsbezirk erfüllt werden können.

Beratung und Begutachtung.

Wir berichten zunächst aus den Erfahrungen in der seit 1924 arbeitenden Fürsorgestelle für Nerven- und Gemütskranke sowie Raufschütige des überwiegend proletarischen Verwaltungsbezirks Berlin-Kreuzberg mit fast 400 000 Einwohnern.

Diese Tätigkeit gliedert sich in die fürsorgliche Beratung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Weit über 2000 Untersuchungen wurden in den letzten drei Jahren dort vorgenommen, die Zahlen zeigen steigende Tendenz, so daß allein auf die ärztliche Tätigkeit wöchentlich etwa 20 Stunden entfallen, viel mehr Zeit natürlich auf fürsorgliche Beratungen, Hausbesuche usw. Zwei hauptamtliche Fürsorger und eine größere Schar nebenamtlicher Helfer unterstützen den nebenamtlich angestellten Arzt. Schulkinder und Jugendliche bilden den Kern unserer Patienten. Waren es ursprünglich nur die krassen Fälle — schwere psychopathische Reaktionen, drohende oder bestehende Verwahrlosung — kamen bald die Kinder, die „nur“ schwer erziehbar waren, zur Begutachtung, es kamen die Bettnäßer, deren Behandlung in der freien Praxis kaum Beachtung findet. Sie wurden ambulant mit gutem Erfolg suggestiver Elektrotherapie unterzogen. Hier bahnt sich bereits — wie auf allen Gebieten sozialhygienischer Fürsorge — über die Beratung eine wirkliche Behandlung an: daß sie gerade bei den Bettnäßern einsetzte, deren Krankheit nicht bloß eine individuelle, sondern auch eine soziale Störung bedeutet, ist kein Zufall.

Mit gesteigertem Aufwand schulärztlicher Fürsorge, zumal nach Einführung des hauptamtlichen Schularzthystems treten neue Aufgaben an den Psychiater heran. Es wird jetzt vom ungezogenen und schwer lernenden Kind bis zu den Schwachsinnformen oder den bunten Variationen der Psychopathie die psychiatrische Begutachtung und Beratung beansprucht. Auch in der Jugendgerichtshilfe erfolgt Mitwirkung; die Straffälligen werden bei Verdacht auf psychische Anomalie uns zugeführt. Damit, daß den Verdacht ein Laie ausspricht, ist natürlich die Gefahr falscher Auswahl gegeben. Davon ausgehend, daß jeder straffällige Jugendliche psychisch zumindest verdächtig ist, fordern wir konsequenterweise, daß jeder kriminelle Jugendliche vorgestellt wird,

wie schon jetzt fast jeder Straftatklässene zur Untersuchung kommt.

Noch nicht schulpflichtige Kinder werden von den Säuglingsfürsorgestellen überwiesen oder, wo es sich um städtisch beaufsichtigte Pflegekinder handelt, vom Jugendamt. Erscheinen Eltern aus eigener Initiative, so erfolgt auch dann Beratung. Daß die Möglichkeit besteht, nervöse und psychische Anomalien immer häufiger in den Altersstufen von ein bis sechs Jahren zu erfassen, dürfte besonders wertvoll sein.

Bei der Vorstellung und Untersuchung ist die Anwesenheit der Fürsorgerin oder des Fürsorgers, der den Patienten in Betreuung hat, Pflicht. Er vervollständigt mündlich die etwa schon in den Akten niedergelegten Angaben, er erhält unmittelbar vom Arzt Weisungen und Ratschläge. Ein enger Konnex zwischen Arzt und Fürsorger wird gepflogen, und er ist wichtiger als das Gutachten, das zu den Akten gegeben wird.

Die hier geschilberte Tätigkeit ist eines weiteren Ausbaus bedürftig, der zurzeit vorbereitet wird. Es muß für die Begutachtung der Kinder, für die das verhältnismäßig rasch gewonnene Querschnittsbild der Sprechstunde nicht immer genügt, eine Gelegenheit zu intensiverem Studium vorhanden sein, ohne daß in diesen Fällen stets stationäre Aufnahme erfolgen müßte.¹⁾ Beobachtungsstunden in Form von Spielstunden, natürlich unter der Aufsicht besonders geschulter Fürsorgerinnen und häufigem Besuche des Arztes scheinen uns eine günstigere Methode, lebensnähere Verhältnisse herzustellen, als sie die Sprechstunde bieten kann. Eine ebenso wichtige Ausgestaltung sehen wir in einer Jugendberatungsstunde. Die Jugend kommt erfahrungsgemäß spontan weder in die Sprechstunde für Nerven- und Gemütskranke noch in die Sexualberatungsstelle. Sie muß irgendwo ihre eigensten Interessen, ihre besonderen Nöte vorbringen können. Die Beratung muß sich so unbürokratisch wie möglich vollziehen (besonders die Raumfrage ist hierbei wichtig, keine abschreckenden Büros, sondern wohnliche Zimmer!), die Anonymität muß auf Wunsch gewahrt bleiben. Entscheidend für die Inanspruchnahme solcher Stelle ist ein breiter allgemeiner Kontakt mit der Jugend. In unserem besonderen Fall wird er durch die Schulärzte, durch die öffentlichen Veranstellungen des Gesundheitshauses, in welchem die

Beratungsräume liegen (vgl. später) und durch den im Bezirk organisierten Ausschuß der Jugend hergestellt.

Was die Erwachsenen betrifft, so rekrutieren sie sich aus den Entlassenen der Irrenanstalten, aus Patienten, die das benachbarte Krankenhaus (Am Urban) durch seine soziale Krankenhausfürsorge überweist, aus Unterstützungsempfängern, Erwerbslosen und schließlich Raufgastjüchtigen aller Art.

Gewöhnlich werden einige typische und wichtige Fragen an den Arzt gerichtet, wie: Soll zur Kur verschickt werden? Wohin? Besteht Arbeitsfähigkeit? Ist geschlossene statt der offenen Fürsorge angebracht? Geeignete Fälle können unmittelbar therapeutischer Beeinflussung zugeführt werden. Auf die wichtige Gruppe von entlassenen Strafgefangenen sei besonders hingewiesen. Es kann auf Grund unserer Erfahrungen mit Sicherheit behauptet werden, daß die neueren Bestrebungen des Strafvollzugs es bisher nicht erreicht haben, schwere Schädigungen an Leib und Seele als unbeabsichtigte Nebenwirkungen zu vermeiden.²⁾ Ohne intensive ärztliche Bemühung ist eine soziale Eingliederung meist nicht durchführbar.

Wird die Erfassung der nervös und psychisch Erkrankten aus der jungen Generation immer lückenhafter, so bestehen in der Betreuung der erwachsenen Bevölkerung viel mehr Schwierigkeiten.

Für erkrankte städtische Beamte oder Angestellte ist die Fürsorgeinstanz; sie nimmt Stellung zu den Fragen der Einstellung, des Krankenerlaubs, der Pensionierung u. a. Über die sozial eminent wichtigen Aufgaben für die Kommune und über die hier gesammelten Erfahrungen soll besonders berichtet werden.

Alle Unterstützungsempfänger — also Klein- und Sozialrentner, Kriegsoffer (Beschädigte und Hinterbliebene), Arbeitslose — werden uns zugeführt, wenn fachärztliche Entscheidungen erforderlich sind. Hier ist eine Fülle von Aufgaben. Das Wohlfahrtsamt tritt an uns heran und überweist Fälle, welche aus den Heil- und Pflegeanstalten wieder „ins Leben“ entlassen werden und der öffentlichen Unterstützung bedürfen.

Erfordern die Rentner in der Mehrzahl nur eine gutachtlich gerichtete Arbeit, so ver-

¹⁾ Es sei hier auf die interessanten amerikanischen behaviour clinics für Kinder verwiesen.

²⁾ Vgl. auch C. Jöel: Ärztliches zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Deutsche Ztschr. für Wohlfahrtspflege, 1928, Nr. 4.

langen die entlassenen Geisteskranken schon viel mehr Fürsorge und Betreuung, die ärztlich bestimmt und kontrolliert werden muß.

Noch mehr gilt das von den Suchtfällen, den Morphiniisten, den Kokainisten und den weit zahlreicheren Alkoholikern. Die Arbeit an Süchtigen ist nicht mit Beratung und Begutachtung erledigt; es muß für sie nachgehend gesorgt werden³⁾.

Wir bringen die Krausgiftsüchtigen zur Entwöhnung und zwar ganz individuell: Ins Krankenhaus, in Sanatorien, in Heil- und Pflegeanstalten. Wir begnügen uns nicht mit der Durchführung von Entziehungskuren, wir suchen ihnen bei einem Neuaufbau ihres Lebens zu helfen, und wir haben dabei gelernt, daß persönlicher Kontakt und moralische Einstellung Vorbedingung des Erfolges sind. Meist sind sie — vor allem die Morphiniisten und Kokainisten — durch allgemeine Vorurteile entmutigt. Die Süchtigen kommen teils spontan, teils gemeldet vom Arbeitsamt, Polizeiamt, Familienfürsorge usw. Die Kritik der Anstalten und Abstinenzsanatorien bleibt hier als komplizierte Frage ungelöst. Es gibt heute noch keine befriedigenden Anstalten.

Die ungefähren Formen des Vorgehens in unseren Fürsorgestellen, die amtlichen Maßnahmen, die Anwendung der Gesetzesbestimmungen, kurzum die Berücksichtigung des dringend notwendigen Aufeinanderabgestimmteins menschlicher Aufhilfe und streng sachlicher juristischer Methoden haben wir in der Schrift *Alkoholkrankenfürsorge* niedergelegt⁴⁾.

Ein Arbeitsfeld, auf dessen Ausbau wir besonders Wert legen ist die *Fürsorge für Lebensmüde*, d. h. systematische Beschäftigung mit Patienten, die Selbstmord verüben wollten. Wir lassen uns seit Jahren, besonders nachdem wir auf die eigenartigen Zusammenhänge zwischen Selbstbetäubung und Selbstvernichtung aufmerksam geworden waren⁵⁾, durch die soziale Krankenhausfürsorge, jeden derartigen Patienten vorstellen. Wir haben dabei gesehen, daß in etwa der Hälfte der Fälle ärztliche Maßnahmen (vielsach neben wirtschaftlichen) notwendig sind. Unter all

den Aufsätzen und Monographien über den Selbstmord gibt es merkwürdigerweise keine einzige, die dem Schicksal der Lebensmüden gerecht wird, wie überhaupt die Analyse von Fürsorgefällen auf Grund ihrer Geschichte noch viel zu wenig bearbeitet wird.

Ausbildung der Fürsorger.

Bei der Schilderung der Fürsorgearbeit wurde bereits die Notwendigkeit einer verständnisvollen Unterstützung durch die Fürsorger betont. Unterweisungen gelegentlich eines Einzelfalles reichen aber nicht aus. Systematische Schulung tut not. Was die verschiedenartigen Unterrichtsstätten heute vermitteln, ist sehr dürftig. Im Bezirk Kreuzberg werden deshalb schon seit Jahren vom Fürsorgearzt Vorträge und Kurse für die Fürsorgerinnen abgehalten. In einem größeren Rahmen haben wir auf Veranlassung des Archivs für Wohlfahrtspflege, Berlin, damit begonnen, Übungen zu veranstalten, die der Erkenntnis psychologischer und sozialer Zusammenhänge dienen. Es sollte die gegenseitige Bedingtheit sozialer und psychologischer Faktoren für die Entstehung abnormer Persönlichkeiten und asozialer Handlungen herausgearbeitet werden, um damit sowohl dem einzelnen Falle wie der gesamten sozialen Situation in der Großstadt gerecht werden zu können.

Der erste derartige Kurs, mit einer Teilnehmerzahl von 120 Fürsorgerinnen, Wohlfahrtsbeamten u. dgl. fand im Herbst 1927 unter Leitung von S. Bronscky und E. Foel statt, der zweite mit über 100 Teilnehmern im Frühjahr 1928, der dritte ist im Gange. Als besonderes Ziel dieser Auseinandersetzungen schwebte den Veranstaltern die Grundlegung zu einer sozial-psychologischen Methodik vor⁶⁾.

Das Programm lautete: Sozial-psychologische Betrachtungen über Veranlagung, Milieu und Schicksal. — Die Verantwortung des Einzelnen und der Gesellschaft. — Individuelle Fürsorge, ärztliche Behandlung und Anstaltspflege. — Psychopathologische Typen: Schwachinnige, Geistesranke, Giftsüchtige, Sexuell Abnorme, Neurotiker. — Methoden der Erkenntnis und der Beeinflussung bei Rücksprache, Hausbesuch und Schriftwechsel. — Die Entwicklungsmöglichkeiten der sozialen Psychopathologie und die Gestaltung der Gesetzgebung.

³⁾ E. Foel: Über die fürsorgerische Behandlung Giftsüchtiger, D. Ztschr. f. Wohlfahrtspflege, 1926, Nr. 3.

⁴⁾ E. Foel: Alkoholkranken-Fürsorge, Organisation, gesetzliche Bestimmungen, praktische Beispiele, Berlin 1928, 56 S.

⁵⁾ E. Foel: Selbstbetäubung und Selbstvernichtung, Dtsch. med. Wochenschr., 1926, Nr. 26.

⁶⁾ Über die Ergebnisse dieses Arbeitsgebietes wird gesondert berichtet werden.

Hier sei erwähnt, daß in Nordamerika schon seit 1926 eine an die psychiatrischen Kliniken sich anlehnende Vereinigung der „Psychiatric social workers“ besteht, die aus der sozialen Krankenhausesfürsorge hervorgegangen ist⁷⁾; ferner, daß in Paris⁸⁾ ähnliche Bestrebungen im Gange sind (Vorbereitung einer Schule für psychische Prophylaxe nebst Ausbildung psychiatrischer Sozialhelferinnen und Krankenpflegerinnen) und daß auch in Sowjet-Rußland die Bedeutung psychiatrisch geschulter Fürsorger erkannt wird.

Aufklärung der Öffentlichkeit. — Geistige Hygiene.

Die Forderung nach psychischer Hygiene ist in den letzten Jahren häufiger erhoben worden. Es bestehen bei uns seit diesem Jahre zwei eigene Organe hierfür: Die Zeitschrift für psychische Hygiene⁹⁾ und die allgemeine ärztliche Zeitschrift für Psychotherapie und psychische Hygiene¹⁰⁾. Da ein wesentliches Arbeitsgebiet der psychischen Hygiene Aufklärung sein muß, so sei hier von einer Stelle berichtet, die so planmäßig und großzügig wie wohl sonst keine in Deutschland seit Jahren solche Aufklärung betreibt. Es ist das dem Bezirksamt Berlin-Kreuzberg unterstellte Gesundheitshaus Kreuzberg¹¹⁾, eine Stätte, die die Gesundheitsfürsorge (es enthält die wichtigsten Fürsorgestellen, unter anderem die erwähnte Fürsorgestelle für Nerven- und Gemütskranke sowie Rauschjüchtige) und die hygienische Belehrung durch ständig wechselnde Ausstellungen, öffentliche Vorträge und Kurse — all dies bei freiem Eintritt — in neuartiger Weise zusammengefaßt hat. Bei der Themenwahl der Vorträge wurden Stoffe aus der seelischen Hygiene von jeher und in weit stärkerem Maße als anderswo berücksichtigt.

In den letzten Jahren wurden vor annähernd 12 000 Zuhörern 40 derartige Vorträge abgehalten. Themen wie: „Die Gesellschaft und die seelisch Abnormen“, „Großstadtnervosität“, „Schwererziehbare“, „Sexuell

Abnorme“, „Rauschgifterkrankungen“ usw., ebenso die Hygiene des Geistes, Freizeit, Erholung, Arbeit und Pause u. dgl. wurden dabei besonders betont. Die Zuhörerzahl ist in ständigem Aufstieg.

Als bedeutungsvoll heben wir hervor, daß für die Vortragshörer im Gesundheitshaus praktische Hilfe nichts irgendwo abgelegenes ist, sondern daß sie in eben dem Hause, in dem sie Aufklärung erhielten, auch individuelle Beratung und Fürsorge finden. In der Sprechstunde für Gemütskranke, in der für Alkohol- und andere Rauschjüchtige, in der Ehe- und Sexualberatungs-, in der sportärztlichen Beratungsstelle, beim Schularzt. Diese Möglichkeiten werden gerade im Anschluß an die Vorträge besonders wahrgenommen. In den Ausstellungsräumen befindet sich u. a. eine große Abteilung Alkoholismus, ferner Bilder aus mustergültigen Trinkerheilstätten, Erziehungsheimern u. dgl. Eine Sonderchau für geistige Hygiene — die erste derartige Ausstellung — ist in Vorbereitung.

Trotz offener Erfolge scheint uns doch die Aufklärungsarbeit auf noch nicht genügend breiter Grundlage zu ruhen. Wir haben deshalb eine permanente Schulausstellung begründet, die in dem Verwaltungsbezirk von Schule zu Schule geht und damit planmäßig an 30 000 Kinder herangebracht wird. In ihr ist der Alkoholfrage, der Ausnutzung der Freizeit u. dgl. möglichst großer Anteil gewidmet. Um überdies auch die Eltern zu erfassen, begannen wir mit der Einrichtung regelmäßiger hygienischer Elternabende, an welchen neben Fragen körperlicher Hygiene Themen wie: „Das nervöse Kind“, „Sexuelle Fragen der Jugendziehung“ usw. behandelt werden. Diese Abende werden seitens der Elternschaft sehr begrüßt und geben ausgezeichnete Möglichkeiten psychohygienischer Belehrung.

Forschungsarbeit.

Es fehlt heute noch gänzlich an gut fundiertem, sorgfältig durchgearbeitetem Material, aus welchem Erkenntnisse über die Zusammenhänge und Wechselwirkungen von seelischer Abwegigkeit und sozialer Bedürftigkeit zu gewinnen sind. Die Arbeit des sozialen Psychiaters ist sehr häufig prognostischer Art. Aber wir haben noch viel zu wenig Gelegenheit, die Richtigkeit dieser Prognosen zu prüfen. Rückblickende Studien, Schicksalsforschung ist notwendig. Es ist einleuchtend, daß derartige Material nur in Zusammenhang mit Stellen gesammelt werden kann, die in umfassender und aus-

⁷⁾ Liban u. Solomon: Am. Journ. of Psychiatry, 7, 629. 1928. — Zarett: Hospital Social Service, 17, 212. 1928. Druckschriften durch das National Committee for mental hygiene, 370 Seventh Avenue, New York, N. Y.

⁸⁾ Minkowski: Der Nervenarzt, 1928, S. 1, S. 57.

⁹⁾ Herausgeber R. Sommer, Verlag W. de Gruyter & Co., Berlin.

¹⁰⁾ Herausgeber R. Sommer, Verlag S. Hirzel, Leipzig.

¹¹⁾ E. Föhl: Ein Gesundheitshaus. Berliner Wohlfahrtsblatt, 1927, Nr. 24, und Hygienischer Wegweiser, 1928, Heft 8/9.

fürlicher Weise dieses soziale Schicksal ganzer Familien durch Jahre hindurch verfolgen. Als Vertrauensarzt der Zentrale für private Fürsorge (Berlin) hat der eine von uns (Z.) begonnen, ein Archiv seelisch abnormer Fürsorgefälle anzulegen, dessen schon jetzt mehrere hundert Akten zählendes Material für die Entwicklung der heute uns völlig fehlenden planmäßigen Methodik auf diesem Gebiet eine gewissen Beginn bedeuten dürfte. Ein solches Zusammenwirken wird sich für die Psychiatrie auch schon dadurch fruchtbar erweisen, daß in der sozial-psychiatrischen Fürsorge Typen und Studien seelischer Erkrankungen erfasst werden, welche die Klinik nicht zu sehen bekommt.

Zusammenfassung.

Wir waren in der Lage, nicht ein Programm geben zu müssen, an denen meist kein Mangel herrscht, sondern einen Bericht über bereits geleistete Arbeit, die sich in planmäßiger Weise weiter entfaltet. Wir haben gezeigt, daß es bei praktischer Organisation möglich ist, einen vertikalen Aufbau sozial-psychiatrischer Tätigkeit vom Kleinst-

bis zum hospitalbedürftigen Greis durchzuführen, daß die Organe der Jugendpflege, der Jugend- und Schulgesundheitsfürsorge, der sozialen Gerichtshilfe usw. hierbei verständnisvoll zusammenwirken können. Ortliche Faktoren, wie z. B. eine gewisse Zentralisierung, wie sie im Gesundheitshaus Kreuzberg gegeben ist, spielen dabei eine wichtige Rolle. Der soziale Psychiater ist aber nicht nur beratender, sondern mindestens ebenso sehr prophylaktischer, vorbeugender Arzt. Im Gegensatz z. B. zu Rußland ist bei uns, besonders auf psychischem Gebiet, die Prophylaxe kaum entwickelt. Eines ihrer mächtigsten Mittel ist Aufklärung. Sie beginnt in unserer nächsten Umgebung, bei unsern Mitarbeitern, Fürsorgern, Helfern. Sie setzt sich fort beim Publikum, besonders bei den Eltern, sie geht herunter bis zu den Kindern. Die Kenntnisse und Erkenntnisse schließlich, die in Therapie und Prophylaxe, in Fürsorge und Vorbeugung erwachsen, müssen gesammelt und immer erneuter kritischer Prüfung unterzogen werden, um aus solcher Forderung Richtlinien zu dem Ausbau einer sozialen Psychiatrie der Zukunft zu gewinnen.

Wohlfahrtsammlungen.

Von Dr. Wilh. Niemeyer, Frankfurt a. M.

Vor einiger Zeit war in den Tageszeitungen eine kurze Notiz enthalten, daß in Berlin im Einvernehmen mit dem preußischen Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege der Berliner Polizeipräsident am 15. d. M. keine Sammlungen von Geldspenden zu vaterländischen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken (Wohlfahrtszwecken) auf Straßen und Plätzen sowie an sonstigen Orten Groß-Berlins mehr bewilligen wird. Das Verbot sei darauf zurückzuführen, daß solche Sammlungen in letzter Zeit derart überhand genommen haben, daß sie zu einer Belästigung des Publikums geworden sind und insbesondere bei den zahlreichen Ausländern einen peinlichen Eindruck hervorgerufen haben.

Dieses Vorkommnis gibt Veranlassung, sich mit dem Zweck der Organisation, der gesetzlichen Regelung von Sammlungen überhaupt zu beschäftigen, um zu sehen, ob insbesondere das Sammlungswesen für wohltätige Zwecke nicht in andere Bahnen geleitet und damit fruchtbarer gestaltet werden kann. Sammlungen von Geldspenden haben von altersher zur Finanzierung irgendetwas wohltätigen Unternehmens gedient. Soweit die freie Wohlfahrtspflege sich in ihrer Tätigkeit nicht auf

ein Stiftungsvermögen oder auf regelmäßig eingehende Beträge von Mitgliedern stützen konnte, beruhte stets ihre wesentlichste Einnahmequelle auf Sammlungen, Kollekten, vor allem solchen von Bargeld. Während und vor allem in den ersten Jahren nach dem Kriege und durch das Entstehen vieler und neuer großer Notstände sind für die meisten Organisationen die Sammlungen die wichtigste Finanzierung geworden. Mindestens einmal im Jahre wurde eine Sammlung veranstaltet, die naturgemäß zu einer immer stärkeren Konkurrenz mit Vereinigungen von ähnlichen und gleichartigen Zielen führte. So nimmt es auch nicht wunder, wenn die Erträgnisse solcher häufigen Sammlungen von Jahr zu Jahr abnehmen und gleichzeitig die Werbungskosten steigen und schließlich ein solches Verbot wie eingangs erwähnt in Berlin erlassen werden mußte. In dieser Stelle sei erwähnt, daß von Sammlungen, die für das ganze Reichsgebiet gestattet waren, den stärksten finanziellen Erfolg die Volksspende (Ludendorffspende) (1918) mit 153 Millionen Mark aufwies, während die letzte Reichssammlung, die Hindenburgspende, nur einen Betrag von etwa 8,5 Millionen Mark

brachte. Trotzdem also für beide Spenden im ganzen Reich gesammelt wurde, zeigt sich bei der letzten ein vermindertes Interesse gegenüber Sammlungen für Kriegsfürsorge. Weiter darf nicht vergessen werden, daß der Mißerfolg anderer Sammlungen auch auf die partikularistische Einstellung einzelner Länder und den dadurch verursachten Mangel an Einheitlichkeit und Geschlossenheit zurückzuführen ist. Ferner kommt als Ursache für die Abnahme der Erträge die Verarmung früher wohlhabender Kreise hinzu, sowie die oft verjämte Auffklärung über die endgültige Verwendung früher gesammelter Mittel, die vielleicht eine Mißtrauensstimmung und auch Gebemüdigkeit der Spender verursacht hat.

Der Erfolg von Sammlungen überhaupt ist daher infolge dieser angeführten Gründe mehr und mehr zu einer Frage der geschickten Werbung geworden. Aber gerade diese verbrauchte bereits in Friedenszeiten mindestens 10% des Ertrags einer Sammlung. Ferner bietet der Unkostenatz insbesondere bei größeren Sammlungen für unlaute Elemente den Anreiz, diesen künstlich zu vergrößern und ihn sich in irgendwelcher Form zuzuführen. Zuweilen wurden sogar Sammlungen eingeleitet, deren Unkosten sämtliche Einnahmen verschlangen. In der Mehrzahl der Fälle wurde vielfach ein politischer Zweck mit vorgehoben, um so die Behörden zu täuschen. Auch gelang es diesem Wohlfahrtschwindel vielfach, sich der Presse zu bedienen¹⁾.

Die Genehmigung von Sammlungen beruht noch heute auf der im Jahre 1917 erlassenen Bundesratsverordnung (Befanntmachung über Wohlfahrtspflege während des Krieges). Hiernach haben die einzelnen Länder die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung zu regeln. Preußen hat erst im vergangenen Jahr (27. April 1927) eine neue Ausführungsbestimmung erlassen. Danach ist je nach dem örtlichen Sammelbereich eine verschiedene Zuständigkeit für öffentliche Sammlungen begründet. Im Bereich einer staatlichen Polizei-

verwaltung, also z. B. in Frankfurt a. M., ist der Polizeipräsident zuständig. Als weitere Instanzen kommen in Frage: der Regierungspräsident, Oberpräsident und schließlich für eine über den Bereich einer Provinz hinausgehende Sammlung der vom Minister für Volkswohlfahrt ständig ernannte Staatskommissar. In Frankfurt a. M. ist in den letzten Jahren unter genauer Prüfung, ob ein hinreichendes Bedürfnis vorliegt und ob nicht sonstige Bedenken bestehen, wobei die öffentliche Wohlfahrtspflege maßgebend gehört wird, nur für wenige Sammlungen eine Genehmigung ausgesprochen worden.

Da die Sammlungen an sich aus den angeführten Mängeln nicht allein ihre Träger bzw. Veranstalter finanzieren konnten, ist man bereits vor einigen Jahren auf andere Methoden der Mittelaufbringung gekommen. Es sei an dieser Stelle nur auf die Einrichtung der Wohlfahrtsstunde (Überstunden zu besonderem Wohlfahrtszweck), auf die Zuschläge zu Krankenkassenbeiträgen, auf den Patenschaftsgedanken für die Unterstützung bestimmter Personenkreise und nicht zuletzt auf das Lotteriespiel hingewiesen. Ein neuer Weg für Wohlfahrtsammlungen ist durch die Reichsgeschäftsstelle der Deutschen Nothilfe veranlaßt worden: die Herausgabe der Wohlfahrtsbriefmarken, wie sie in der Schweiz seit 1913 für die schweizerische Stiftung für Kinderhilfe „Pro Juventute“ mit Erfolg eingeführt wurde. Alle diese neuen Methoden lassen jedoch eine umfassende Organisation vermissen.

Es ist daher beachtenswert, welche Erfahrungen im Auslande mit der Finanzierung der freien Wohlfahrtspflege gemacht wurden, da wir aus diesen Methoden u. U. für uns wertvolle Anregungen gewinnen können. Ich möchte zwei Beispiele aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika anführen. In Nr. 10 der Frankfurter Wohlfahrtsblätter (Januar 1928, S. 145) schildert Frau Agnes Wurzmann ihre Erfahrungen über die Finanzierung jüdischer Wohlfahrtsvereine in Pittsburg²⁾ (Pennsylvanien):

1) Zur Bekämpfung des Schwindels in der Wohlfahrtspflege haben sich eine Reihe führender Wohlfahrts- und Unternehmerverbände in eine Schutzgemeinschaft zusammengeschlossen, die regelmäßig unter Leitung eines Vertreters des Reichsarbeitsministeriums tagt und ihre Beobachtungen auf dem Gebiete der bedeutlichen Unternehmen gemeinsam mit dem Vertreter des Staatskommissars zur Beaufsichtigung der Wohlfahrtspflege austauscht.

Durch solche Unternehmungen, die vor allem für Zwecke des Deutschtums, der Kriegsbeschädigten, Blinden und ähnliches Sammlungen veranstalten, sind viele Kreise in ihrem Vertrauen zu Wohlfahrtsammlungen erschüttert worden.

2) In Berlin arbeitet in ähnlicher Weise die Sammlung „Jüdische Not“ bei der Zentralwohlfahrtsstelle der Deutschen Juden, die eine große Anzahl jüdischer Persönlichkeiten zu regelmäßigen monatlichen Abgaben verpflichtet hat und ihrerseits die Einnahmen planmäßig für die Einrichtungen der Berliner Wohlfahrtspflege verteilt. Auch die Schweiz hat mit Sammlungen ihrer Stiftung Pro Juventute und Pro Senectute eine erfolgreiche Form der organisierten Volksammlung gefunden, die auch in Holland neuerdings nachgeahmt worden ist.

In Pittsburg werden alle Mitglieder der jüdischen Gemeinde nach ihrer Einkommensteuer zu einer Wohltätigkeitssteuer veranlagt. Da die Einkommensteuer im vorigen Jahre in Amerika erst bei einem Einkommen von 2500 \$ erhoben wurde und in diesem Jahre erst bei einem Einkommen von 3000 \$ beginnen wird, sind Leute mit kleinem Einkommen von der Steuer befreit. (Bei uns könnte ein verärgerte Steuer auch erst bei einer gewissen Höhe des Einkommens festgesetzt werden.)

Diese prozentuale Veranlagung geschieht durch eine Kommission, die aus den besten und bedeutendsten Männern und Frauen der Gemeinde zusammengestellt ist.

Alles Geld geht in die Kasse. Die verschiedenen Vereine melden nun ihre Forderungen an Hand ihrer Bücher an. Diese werden genau geprüft, und wenn die Forderungen als berechtigt anerkannt werden, erhält der Verein die nötigen Mittel zugewiesen. Die Verwaltung derselben hat er natürlich ganz selbständig. Für unvorhergesehene Fälle finden sich immer noch vereinzelt Geber; im allgemeinen bemühen sich aber die Vereine, ihren Haushalt im Gleichgewicht zu erhalten.

Bei dieser zentralen Finanzierung stehen sich sowohl die Geber als die Vereine sehr gut. Werbestellen, Posten usw. fallen fort, Kraft und Zeit werden gespart, und der Geber hat nicht seine Spenden auf 30 oder noch mehr Posten zu verteilen, sondern er gibt einmal.

In diesem Aufsatz wird auch an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß „in San Francisco diese zentrale Finanzierung aller Vereine schon seit Jahren durchgeführt wird, allerdings mit freiwilligen Spenden“. Ich glaube, daß hiermit wohl der in den letzten zehn Jahren in den Vereinigten Staaten aufgekommene Gedanke der „Community Chest“ gemeint ist, der sich nach Informationen aus verschiedenen kalifornischen Zeitungen jetzt in etwa 300 Groß- und Mittelstädten entwickelt hat. Auch drüben hatte man die Wahrnehmung gemacht, daß bei Veranstaltung von Sammlungen durch Wohltätigkeitsvereine auf eigene Faust — da bald in jeder Woche solche stattfinden, die allmählich lästig werden — bei dem recht schwach ausfallenden Ergebnis nicht selten für eine wirklich gemeinnützige Anstalt die Weiterexistenz in Frage stellen.

Zweck, Organisation und Finanzierungsverfahren der Community Chest sei im folgenden zunächst näher veranschaulicht. Man kann die C. Ch. wörtlich übertragen etwa mit „Gemeinschaftskasten“. Sie stellt gewissermaßen eine Wiedereinführung der im Ausgang des Mittelalters in Europa aufkommenen „Almosenkasten“ in modernem Gewande dar und wird gern in den amerikanischen Zeitungen auch symbolisch als solch altentworfener verschlossener Kasten dargestellt. Der Leitgedanke der C. Ch. ist die planvolle Zu-

ammenarbeit aller an der Wohlfahrt beteiligten Personen und Vereinigungen in einer Arbeitsgemeinschaft. In diesem Sinne besteht einmal die Haupttätigkeit in der Anregung sämtlicher angeschlossenen Vereine und Anstalten zu einem gemeinsamen Studium der sozialen Probleme der einzelnen Stadt, um so Doppelarbeit zu vermeiden und ein Zusammenwirken aller Kräfte mit dem Endziel zu erreichen, allen Bedürftigen eine durchgreifende Hilfe (constructive help) zuteil werden zu lassen.

Die Community Chest selbst betreibt keine Wohlfahrtspflege, die notwendige Hilfe wird durch den einzelnen angeschlossenen Verein gewährt, von denen jeder sein bestimmtes Arbeitsfeld in dem gesamten Programm der C. Ch. zukommt. So haben sich z. B. in Los Angeles im Jahre 1927 allein 154 Wohlfahrtsrichtungen der verschiedensten Art zu einem gemeinsamen Vorgehen der Mittelgewinnung zusammengeschlossen. Als solche Einrichtungen kommen in Betracht Hospitäler, Kliniken, Waisenhäuser, Altersheime, Säuglingsheime, Krippen, Kinderhorte, Beratungs- und Unterstützungsstellen für Veteranen, für gesundheitlich gefährdete Familien u. a. m., kurz Einrichtungen vorbeugender und helfender Fürsorge. Dem Büro des C. Ch. gemeldete Fälle werden der Vereinigung zugeleitet, die für diesen Fall am besten geeignet ist. Der Aufbau der C. Ch. gründet sich demnach auf der Voraussetzung, daß die hauptsächlichste Hilfe der Anstalten und Vereine darin besteht, die bestmögliche Arbeit an Hilfsbedürftigen zu leisten.

Der gesunde Gedanke dieses Systems hat sich in Los Angeles im vorjährigen Wirken als erfolgreich erwiesen, nachdem zuvor für die sorgfältigste Vorbereitung und Unternehmung ebenfalls drei Jahre (1921—1924) nötig waren. Die mannigfachen Vorteile treten dafür aber von Jahr zu Jahr mehr zu Tage. Es werden durch die gemeinsame und einheitliche Durchführung der Sammlung Tausende von Dollar, außerdem Ärger, Verdruss sowie Zeit, erspart. Es wird eine gerechte Verteilung der Mittel erreicht, außerdem Doppelorganisationen vermieden, es wird das Publikum gegen Betrügerei geschützt; eine sorgfältige Rechnungslegung der Ausgaben und Verwendung der Mittel der einzelnen Vereine usw. ist durch die C. Ch. zugesichert, sie zentralisiert die Ansammlung des Betriebskapitals und läßt den einzelnen Wohltätigkeitsanstalten vor allem mehr Zeit übrig, sich ihren eigentlichen fürsorglichen Zwecken zu

widmen, indem sie sie von den finanziellen Sorgen befreit.

Die Finanzierung sämtlicher in der C. Ch. vereinigten Wohlfahrtsinstitutionen obliegt der Leitung der C. Ch., in der diese neben anderen Vertrauenspersonen (öffentliche Beamte und Direktoren von Privatunternehmen) vertreten sind. Dafür müssen sich allerdings alle der C. Ch. angeschlossenen Vereine eine gründliche Untersuchung ihrer Tätigkeit und Verwaltung gefallen lassen. Dadurch ist aber die Gewähr gegeben, daß eine jede der C. Ch. angeschlossenen Wohlfahrtsanstalt einer Unterstützung würdig ist. Der jährliche Haushaltsbedarf jeder Anstalt muß der C. Ch. mitgeteilt werden und wird überprüft. Der Bedarf an Mitteln für sämtliche Anstalten wird dann vor Beginn der eigentlichen Sammlung bekanntgegeben und der während der Sammelwochen erreichte Stand regelmäßig mitgeteilt. Der jährliche Bedarf z. B. in Los Angeles (1,2 Millionen Einwohner) betrug für 1927 (Sammlung November 1926) 13 Millionen Reichsmark, für 1928 (Sammlung November 1927) 11 Millionen Reichsmark.

Seit 1924 findet alljährlich im November der schon das ganze Jahr über vorbereitete „Feldzug“ der C. Ch. während 14 Tagen statt. Er beginnt am Dienstag der ersten Novemberwoche und endet Freitag nach dem Erntedankfest (Erntedankfest in den Vereinigten Staaten am letzten Donnerstag im November). Der ganze Sammelfeldzug wird mit allen Mitteln moderner Werbekunst fast sportmäßig betrachtet und betrieben. Wochen vorher und besonders in der Sammelzeit vergeht kein Tag, in dem nicht in jeder Tageszeitung auf der ersten Seite auf die Bedeutung der C. Ch. mit entsprechendem Bildwerk hingewiesen wird. Die Namen der Spender werden veröffentlicht, Aufrufe führender Persönlichkeiten mitgeteilt. Im November 1927 wurde besonders darauf hingewiesen, daß Präsident Coolidge die „Cheftide“ gut geheißert habe und sie als „Rationale Cheft-Woche“ für den ganzen Bereich der U.S.A. eingeführt wissen wollte. In der Tat wurde, wie bereits erwähnt, ja auch in mehr als 300 anderen Städten der Staaten die gleiche Idee aufgegriffen und in ähnlicher Weise organisiert. Die Spender werden gleichzeitig Mitglieder des roten Kreuzes. In Los Angeles halfen im letzten Winter 15 000 freiwillige Sammler aller Schichten an dem Werke mit. In sämtlichen Büros und Geschäften laufen Sammellisten um. Durch die Zusammenfassung

und die freiwillige Hilfe der Sammler wurde erreicht, daß 95% des Gesamtbetrags tatsächlich für sozialerischen Zwecken zugeführt werden konnten, während dies früher bei getrennter Sammlung für jeden Verein nur 80—85% ausmachte. Die Leistungen der C. Ch. angeschlossenen Anstalten nur im einzelnen aufzuführen, würde zu weit führen, doch sei erwähnt, daß im Jahre 1926 allein 436 200 Personen in Los Angeles unterstützt werden konnten.

Diese Darstellungen mögen genügen, um eine Übersicht in großen Zügen über den Zweck der C. Ch., ihrer Methoden der Mittelaufbringung und -verteilung und anderungsweise der Leistungen zu geben. Sie zeigen aber wie in Amerika versucht wird, in planvoller Weise unter Verwendung der rationellsten Methoden, unter psychologischer Beeinflussung der Massen, ein soziales Hilfswerk der freien Liebestätigkeit zu stützen und zu fördern, wie auch den Gedanken der Notwendigkeit einer Fürorgetätigkeit der Nächstenliebe zu verbreiten.

Können wir daraus etwas für die Finanzierung unserer Wohltätigkeitsinstitute lernen? Und sind diese Formen der Sammlungstechnik für uns verwendbar oder umgestaltbar?

Beiden Finanzierungsmethoden (Pittsburg und Community Chest) gemeinsam ist die Nachprüfung des Bedarfs durch eine zentrale Instanz (Kommission, Leitung der C. Ch.). Von vornherein steht also dann in der eigentlichen Mittelaufbringung die benötigte Summe fest. Bei dem einen System werden nun die Mittel durch „private Steuern“ berechnet, auf Grund der staatlichen Einkommensteuer aufgebracht, beginnend bei einer bestimmten Einkommengrenze. Das andere System (C. Ch.) gründet sich vollkommen auf freie Spenden. Das System der privaten Steuern kommt in U. S. nur für Fürsorgeeinrichtungen eines kleinen geschlossenen Kreises von Personen in Frage, die ein gemeinschaftliches Band (Religion, Weltanschauung, Sekten) in engem Zusammenhangsgefühl verbindet. Für die in einer Zentralinstanz zusammengefaßten interkonfessionellen Wohlfahrtsinstitutionen kommt zur gemeinsamen Finanzierung nur das System der Sammlung mit freier Spenden in Frage.

Praktische Vorschläge für unsere deutschen Verhältnisse können zunächst nur in großem Rahmen gegeben werden. Es muß hierbei von der gesetzlichen Genehmigungspflicht, die an verschieden große politische Gebietsenteilun-

gen anknüpft, ausgegangen werden. Die in diesen Gebieten befindlichen Wohlfahrts-einrichtungen schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen, wobei die teilweise bereits in anderen Fürsorgezweigen in mannig-facher Form bestehenden Zusammenschlüsse als Kristallisationspunkte dienen können. Berücksichtigt muß dabei werden, daß in der Arbeitsgemeinschaft auch an der Sammlung un-interessierte Parteien (öffentliche Fürsorge, Bankiers) vertreten sind. Ob nur Wohlfahrts-einrichtungen aufzunehmen sind, die ihre Mittel bisher allein durch Sammlungen aufgebracht haben, ist vorher zu klären oder von Fall zu Fall zu entscheiden. Wichtig ist, daß die ange-schlossenen Wohlfahrts-einrichtungen einen kleinen Ausschuß als Treuhänder der Arbeits-gemeinschaft bilden, der zu unbedingtem Still-schweigen verpflichtet ist, dem ihre Bedarfs-meldungen zur Prüfung und Entscheidung vor-zulegen sind. Das Recht zur Beanstandung bei nicht wirtschaftlicher oder zweckmäßiger Ver-wendung ist dem Treuhänder dadurch gegeben, daß er den Verein bei der Sammlung nicht zuläßt oder nur einen Teil der Bedarfsanmel-dung berücksichtigt. Ebenso sind sonst erhobene Beiträge eines Vereins entsprechend zu berück-sichtigen. Nach den Prüfungen des Einzel-bedarfs kann der Gesamtbedarf ermittelt werden, der bekanntgegeben wird. Alljährlich findet dann etwa ein bis zwei Wochen eine intensive Sammlung statt, deren Formen im

einzelnen jedes Jahr festzulegen sind. Gleich-zeitig besitzt die Arbeitsgemeinschaft ein stän-diges Konto, auf das bereits während des Jahres freiwillige Spenden eingezahlt werden können, insbesondere können z. B. kleinere Strafen und Bußen für wohlthätige Zwecke auf dieses Konto überwiesen werden. Spenden für einen bestimmten Zweck bzw. Verein werden für diesen reserviert und bei der Verteilung der Mittel mitgerechnet. Durch die so organi-sierte Finanzierung der einzelnen Vereine müssen diese in öffentlichen Subventionen frei werden, wie umgekehrt die öffentliche Für-sorge sich der Sammlungen enthalten muß, da ihr Mittel aus dem allgemeinen Steueraus-kommen zur Verfügung stehen.

Um diese Sammlungen recht wirksam zu machen und sie zugleich werdend und auf-klärend in den Dienst der Fürsorge zu stellen, sind sie zu gleicher Zeit mit einer Fürsorge-woche (Wohlfahrtswoche) zu verbinden. Da zum erstenmal in diesem Jahre eine durch den Deutschen Städtetag in Berlin geplante Wohl-fahrtswoche stattfinden soll, in der alle sonst im Laufe eines Jahres an verschiedenen Orten von den verschiedensten Fürsorgeorganisationen veranstalteten Tagungen (im Jahre 1927 allein über 100) zusammengefaßt werden, wird sich vielleicht schon dieser Gedanke eines plan-mäßigen Sammelwesens zu dieser Zeit in manchen Städten verwirklichen lassen.

Neuzeitliche Trunksuchtbekämpfung.

Von Landesrat Dr. K. Thode-Kiel.

In Nr. 4 dieses Jahrgangs der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege hat Direktor Sanitätsrat Dr. Braß von den Wittenauer Heilstätten der Stadt Berlin einen Aufsatz veröffentlicht über „Neue Einrichtungen und neue Ziele der Trinkerbehandlung“. Es handelt sich um ein ungemein wichtiges Arbeitsgebiet, dem die Vertreter der Wohl-fahrtspflege ernste Beachtung zuwenden sollten, zumal der Alkoholmißbrauch heutzu-tage wieder außerordentlich stark zunimmt und leider auch gerade in den Kreisen der Jugendlichen. Die vortrefflichen und auf-schlußreichen Ausführungen von Dr. Braß bedürfen m. E. einer Ergänzung vom wohl-fahrtspflegerischen Standpunkte aus.

Es fehlt in Deutschland leider an einer brauchbaren Statistik über die Ursachen der Hilfsbedürftigkeit. Würde man zahlenmäßig feststellen können, ein wie großer Teil der ge-

samten Wohlfahrtsausgaben, insbesondere der Ausgaben für Kranken- und Kinder-pflege, für die Anstaltsunterbringung von Geisteskranken, Geistesschwachen, Psycho-pathen, Fallsüchtigen und anderen Gebrech-lichen, auf Trunksucht zurückzuführen ist, so würde man erschrecken. In Hamburg, wo vor dem Kriege einschlägige Erhebungen angestellt worden sind, ergab sich, daß volle 50 v. H., also die Hälfte, aller Armenlasten durch den Alkoholmißbrauch bedingt waren. Man wird annehmen dürfen, daß heutzutage in Deutsch-land mindestens die Hälfte der Fürsorgekosten, die die Allgemeinheit belasten, auf den Alko-holismus zurückzuführen ist.

Wenn es als die Aufgabe neuzeitlicher Wohlfahrtspflege erkannt worden ist, vor-beugend und aufbauend zu wirken, so muß der Kampf gegen den Alkoholismus mit Ernst aufgenommen werden. Es handelt sich bei der

XII Fy 21

Trunksuchtbekämpfung wohl um dasjenige Gebiet fürsorgerischer Arbeit, auf dem die meisten Enttäuschungen erlebt werden, und doch ist die aufgewandte Mühe reichlich gelohnt, wenn es auch nur in einer begrenzten Zahl von Einzelfällen gelingt, die Quelle vielfachen, oft namenlosen Elends nicht nur für den einzelnen, sondern für ganze Familien zu verstopfen und damit der Gesamtheit viel Kosten zu ersparen. Soll das geschehen, so bedarf es eines verständnisvollen Zusammenwirkens aller für den Kampf geeigneten und wirksamen Kräfte. Die amtliche Wohlfahrtspflege und die freien Organisationen, insbesondere die alkoholgegnerischen Vereine, müssen zielbewußt und harmonisch zusammenarbeiten.

Der Alkoholismus ist für die Volksgesundheit mindestens von der gleichen verhängnisvollen Bedeutung wie die Tuberkulose, wahrscheinlich von größerer, da er keimfähig und damit verschlechternd auf die Nachkommenschaft wirkt. Die Bekämpfung des Alkoholismus und die Fürsorge für Alkoholfranke muß deshalb gleichberechtigt der Tuberkulose- und der Kinderfürsorge ausgestaltet werden.

Die Trinkerfürsorge muß durch die amtlichen Stellen der Selbstverwaltung (Wohlfahrts- oder Gesundheitsämter der Kreise und größeren Gemeinden) organisiert werden. Von hier aus müssen die in der Alkoholkrankenfürsorge arbeitenden Vereine zu gemeinsamer Arbeit zusammengefaßt werden, denn die eigentliche Einzelarbeit kann nur von den alkoholgegnerischen Vereinen geleistet werden. Als ein allgemeingültiger Erfahrungssatz muß dabei gelten, daß der Trinker, d. h. ein Mensch, der die Selbstbeherrschung an den Alkohol verloren hat, nur durch völlige Enthaltbarkeit zu retten ist. Deswegen gerade ist es möglich, in dem Ziele der Trinkerfürsorge alle Vereine zusammenzuschließen, ob sie nun die Mäßigkeit oder die völlige Enthaltbarkeit auf ihre Fahne geschrieben haben.

Die alkoholgegnerischen Vereine bedürfen der moralischen und gelblichen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in ganz anderem Maße, als es bisher noch der Fall ist. Die vom Reich, von den Ländern und Provinzen zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Mittel dürfen nur den auf diesem Gebiete unmittelbar tätigen Vereinen und Einrichtungen zufließen, nicht aber, wie das jetzt vielfach geschieht, als Beihilfen an alle möglichen anderen Vereine und Anstalten gegeben werden.

Notwendig ist vor allem auch die Schaffung guter, behaglicher, alkoholfreier Gaststätten.

Ohne das Vorhandensein einer solcher Gaststätte ist die an sich schon so schwere Arbeit der Vereine noch ganz besonders erschwert und fast undurchführbar. Die Vereine, die schon seit Jahrzehnten laufend ganz erhebliche Geldopfer zur Bekämpfung der unvorstellbar großen Not des Alkoholismus gebracht haben und noch bringen, können gute Gaststätten nicht aus eigenen Mitteln schaffen. Gute, behagliche, alkoholfreie Gaststätten aber werden manchen Rückfall früher Alkoholkranker verhüten helfen und damit manch teuren Anstaltsaufenthalt unnötig machen.

Die öffentlichen Körperschaften, Gemeindeverbände, Gemeinden und sozialen Versicherungsträger haben ein lebhaftes Interesse daran, daß Stadt und Land mit einem Netz der verschiedenen alkoholgegnerischen Vereine überzogen werden. Nur durch den Anschluß an einen solchen Verein kann dem früheren Trinker der nötige Halt gewährt werden und dies naturgemäß auch nur dann, wenn die politische, religiöse oder sonstige Einstellung des Vereins, dem er sich anschließt, seiner eigenen entspricht.

Wenn in der Vereinsarbeit recht oft Rückfälle des Trinkers zu verzeichnen gewesen sind, so hat das zu der Erkenntnis geführt, daß der Vereinsarbeit eine Heilstättenbehandlung vorzuziehen ist. Die Alkoholkranken sind meistens so willenlos, daß sie keiner Umsechtung mehr standhalten können. Die Organe des Trinkers sind sehr stark durch den Alkoholgenuß geschwächt; die Willenskraft ist fast ausgeschaltet; jeder äußere Reiz verleiht wieder zum Trinken. Deshalb fallen sie so leicht wieder in das alte Elend zurück.

Ich teile durchaus die Ansicht von *Brat*, der darin wieder mit *Debrück*, *Kolb*, *Cimbal*, *Fischer* und anderen Autoritäten übereinstimmt, daß ein Stufensystem in der Trinkerbehandlung notwendig ist.

Dem heutigen Stande der ärztlichen Wissenschaft entsprechend darf der Alkoholiker nicht ohne weiteres als laßhafter, verkommener, strafwürdiger Mensch behandelt werden, sondern als kranker, bebauernswerter, dessen Willenskraft durch übermäßigen Alkoholgenuß so gelitten hat, daß er der Hilfe seiner Mitmenschen zu seiner Wiederaufrichtung dringend bedarf. Erst hartnäckige, unbesserliche Trinker, die alle Ermahnungen in den Wind schlagen, vielleicht noch obendrein sich über moderne, soziale Bestrebungen lustig machen, müssen streng angefaßt, die Alkoholenthaltung bei ihnen erzwingen werden unter

Ausnutzung aller Möglichkeiten des Gesetzes, da die menschliche Gesellschaft sich ein solches Treiben nicht gefallen lassen darf.

Der Vater der Außenfürsorge für Geistesfranke, Obermedizinalrat Dr. Kolb, Erlangen, unterscheidet in seinem „psychiatrischen Entwurf zu Leitfäden für die Einbeziehung der Alkoholisten in die öffentliche Tränkfürsorge Bayerns“ folgende Grade von Alkoholisten und äußert sich dabei über die Behandlungsaussichten in jeder einzelnen dieser Gruppen:

A. Alkoholisten, die abgesehen von einer beginnenden Schädigung durch den Alkoholmißbrauch normal sind.

Behandlungsaussichten durchschnittlich sehr günstig.

B. 1. Alkoholisten, bei denen der Alkoholmißbrauch durch eine psychopathische Veranlagung oder durch einen psychopathologischen Zustand (überstandene Psychose, Schädel-Trauma usw.) kompliziert ist und 2. Alkoholisten, die durch schweren oder lange dauernden Alkoholmißbrauch psychisch erheblich geschädigt sind.

Bei dieser Gruppe hängt die Prognose ab von der Art und dem Grade der komplizierenden Momente oder der Schädigung, im besonderen Maße von äußeren Umständen, vor allem dem Verständnis der Familie, in erster Linie der Ehefrau.

Meist gelingt es, mindestens einen erträglichen Dauerzustand herbeizuführen, aber nur unter der Voraussetzung, daß eine offene Fürsorge bei Ausschreitungen ein sofortiges Eingreifen sichert.

C. Diese Gruppe umgrenzt sich nur aus praktischen Gründen. Es sind Alkoholisten mit kriminellen Vorleben oder mit Neigung zu strafbarer Betätigung.

In diesem Falle ist die Prognose meist sehr ungünstig. Vielfach ist eine längere Anstaltsbehandlung, die notwendig wäre, infolge unsozialen Verhaltens des Tränkers undurchführbar.

D. Die eigentlich geisteskranken Alkoholisten.

Hier lassen sich Angaben über die Behandlungsaussicht naturgemäß nicht geben, weil jeder Fall anders gelagert ist.

Nach Kolb kommen den Alkoholikern gegenüber stufenweise folgende Maßnahmen in Frage: 1. Verwarnung, 2. Offene Trinker-

fürsorge (Beschäftigung im alkoholfreien Betrieb und ähnliche helfende Maßnahmen). 3. Offene Trinkerheilstätte. Die Maßnahmen 1 bis 3 sind fast nur bei Alkoholikern der oben bezeichneten Gruppe A wirksam. 4. Offene psychiatrische Fürsorge. 5. Geschlossene Trinkerheilstätte. 6. Heil- und Pflegeanstalt (Tränkanstalt). 7. Dauernde Unterbringung oder Siedlung in geschlossener Anstalt oder deren Umgebung. Die Maßnahmen 4 bis 7 finden auf Alkoholiker der Gruppe B Anwendung. 8. Geschlossenes Trinkerheim in Verbindung mit einem Arbeitshaufe. 9. Arbeitshaus. Die Maßnahmen 8 u. 9 sind anzuwenden auf wiederholt rückfällige Alkoholiker mit rechtsbrecherischer Neigung, vor allem, soweit sie sich in der Tränkanstalt unsozial verhalten und schlechte Aussichten auf eine Anstaltsbehandlung bieten.

Nach Lage des Falles muß von leichteren zu schwereren Maßnahmen fortgeschritten werden. Da, wo die Heil Aussichten zu Anfang des Alkoholmißbrauches günstig sind, muß bei Versagen der ersten leichteren Maßnahmen in rascher Folge mit energiereicheren vorgegangen werden. Die geschlossene Fürsorge ist auf den unbedingt erforderlichen Grad und die unabweisbar nötige Zeitdauer zu beschränken. Die Heilstätten für Alkoholfranke müssen nach den Grundsätzen der Arbeitstherapie geleitet werden: individuell dosierte allmählich zu steigende Arbeitsleistung von in der Regel mindestens sechs Stunden, tägliche Gymnastik und Liegekur, die das Gehirn mit frischem Blut durchströmen lassen soll, damit es sich langsam erneuert. Gleichzeitig „seelische Massage“, um den Kranken innerlich von der Gefährlichkeit des Rauschgiftes und der Notwendigkeit völliger Enthaltensamkeit zu überzeugen. Unentbehrlich ist Gelegenheit zu Feld- und Gartenarbeit, ebenso unentbehrlich enge Verbindung mit den alkoholgegnerischen Vereinen.

Die rechtliche Grundlage für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist nötigenfalls durch Entmündigung oder durch Strafantrag aus § 361 u. 362 RStGB. zu schaffen. Es ist dringend zu wünschen, daß die Gerichte mit der Entmündigung wegen Trunksucht entschlossener vorgehen, als jetzt noch vielfach. Eine schnelle Einleitung vorläufiger Vormundschaft wirkt oft mehr als die eigentliche Entmündigung, weil diese allzu leicht zu spät kommt. Die Erfahrung hat ergeben, daß auch hartnäckige Trinker durch

eine äußerst beschleunigte Einleitung der Entmündigung und der vorläufigen Vormundschaft derart überrascht wurden, daß sie, um vorläufige Aussetzung zu erreichen, Enthaltensamkeit und Anschluß an einen alkoholgegnerrischen Verein gelobten und auch hielten. Die Gutachten der amtlichen Trinkerfürsorgestelle sollten vom Gericht als maßgebend bewertet, vor allem niemals im Widerspruch mit ihnen die Entmündigung eines Trinkers aufgehoben werden.

Bessert sich der Trinker, so sind die Maßnahmen wiederum stufenweise zu lockern. Dabei ist besonderer Wert zu legen auf möglichst lange offene Fürsorge, welche Beschäftigung in einem alkoholfreien Betrieb, Anschluß an einen alkoholgegnerrischen Verein, Entfernung aus ungünstig wirkender Umgebung, Sicherung regelmäßiger Erwerbsmöglichkeit anzustreben hat.

Mit vollem Recht und mit großem Nachdruck fordert Braß Maßnahmen zur Erfassung und Behandlung der Frühfälle des Alkoholismus. Es liegt das durchaus in derselben Richtung wie die heute angestrebte Früherfassung der Fälle geistiger Erkrankung und auch von Tuberkulose. Selbstverständlich ist die Aussicht auf Heilung und Verhütung der Trinker Schäden im allgemeinen eine bessere, wenn die Alkoholiker frühzeitig in die Fürsorge kommen. Wenn erst der Trinker sehr viele Jahre oder gar Jahrzehnte dem Alkohol verfallen ist und entsprechend schwere Schädigungen erlitten hat, so ist selten noch viel Erfolg zu erreichen.

Zutreffend behauptet auch Braß, daß die Frühalkoholiker nur durch den Arzt als solche erkannt werden und der Trinker von den an sich gesunden Zechern unterschieden werden kann. Es mag aber immerhin zweifelhaft erscheinen, ob von den Ärzten in umfangreichem Maße die Meldung von Frühfällen des Alkoholismus zu erwarten ist, nachdem gerade der Danziger Arztetage die Pflicht des Berufsgeheimnisses sehr nachdrücklich betont hat. Viele Ärzte werden sich vielleicht ungern zu einer Meldung entschließen, weil sie eine Einbuße für ihre Praxis befürchten. Mir scheint es deshalb mindestens ebenso wichtig, daß die Organe der Fürsorge (Wohlfahrtspfleger, Fürsorgerinnen, Gemeindefröhen usw.) mit dafür eingesetzt werden, die Frühfälle von Alkoholismus zu erfassen. Um das zu erreichen, müßten Veranstaltungen getroffen werden, um diesen Organen der Fürsorge die nötige Aufklärung zu geben über die Ge-

fahren des Alkoholmißbrauchs und die Bekämpfung des Alkoholismus.

Den von Braß am Schlusse seines Aufsatzes aufgestellten Forderungen, denen ich mich durchaus anschließen, habe ich meinerseits nach den obigen Ausführungen noch die folgenden hinzufügen.

1. Zur Erfassung der Frühfälle von Alkoholismus müssen ganz wesentlich die Organe der Fürsorge (Wohlfahrtspfleger, Fürsorgerin, Gemeindefröhen usw.) mitwirken.
2. Es müssen Veranstaltungen getroffen werden, um den genannten Organen der Fürsorge über die Gefahren des Alkoholmißbrauchs und die Bekämpfung des Alkoholismus die erforderliche Aufklärung zu geben.
3. Die Alkoholkrankenfürsorge ist amtlich durch die gemeindlichen Verwaltungsstellen (Wohlfahrts- oder Gesundheitsämter der Kreise und der größeren Städte) zu organisieren. Mit den alkoholgegnerrischen Vereinen aller Schattierungen ist dabei die engste Fühlung zu halten.
4. Die Arbeit der alkoholgegnerrischen Vereine muß durch die zuständige Behörde moralisch und geldlich stark gefördert werden.
5. Die Gemeinden müssen die Errichtung behaglicher, alkoholfreier Gaststätten unterstützen.
6. Die vom Reiche, dem Staate, den Provinzen, den Kreisen und den Gemeinden zur Bekämpfung des Alkoholismus ausgeworfenen Mittel müssen beträchtlich erhöht und dürfen nur unmittelbar zur Unterstützung der alkoholgegnerrischen Vereinsarbeit und zur Unterhaltung alkoholfreier Gaststätten verwandt werden.
7. Die Praxis der Gerichte hinsichtlich der Entmündigung wegen Trunksucht ist noch allzu zurückhaltend. Durch entschlosseneres Zugreifen könnte viel Gutes gestiftet werden. Die Gutachten der amtlichen Trinkerfürsorgestellen sollten als maßgebend bewertet, vor allem im Widerspruch mit ihnen die Entmündigung eines Trinkers nicht aufgehoben werden.
8. Mehr als bisher müssen sich die Trinkerheilstätten die Mitwirkung des Psychiaters sichern.
9. In den Schulen ist in geeigneter Form unterrichtlich auf die Gefahren des Alkoholgenusses hinzuweisen.

Zur Frage der Trinkerbehandlung.

Von Dr. jur. Ernst Jaques, Hamburg.

XII 44

In der Nr. 4 1928 der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“ finden sich aus der Feder des Direktors der Wittenauer Heilstätten, Dr. Bratz, bedeutungsvolle Ausführungen über neue Einrichtungen und neue Ziele der Trinkerbehandlung. Es sei mir als Dezerenten für Trinkerfürsorge bei einer großstädtischen Wohlfahrtsbehörde gestattet, einige ergänzende Bemerkungen hinzuzufügen. Dabei möchte ich nur wenige Punkte herausgreifen, ohne auf den eigentlichen Inhalt des Aufsatzes, die Behandlung der Trinker in geschlossenen Anstalten, allzusehr einzugehen.

Wo es örtlich möglich ist und wo sich Mediziner, insbesondere Psychiater finden, die sich der Fürsorge für Alkoholfranke und ihrer Familien annehmen, ist es durchaus zu begrüßen, wenn die Fürsorgestelle einem Arzt untersteht. Für unbedingt nötig würde ich die ärztliche Leitung nicht halten, wenn nur der Leiter der Fürsorgestelle, sei er Jurist oder Laie, durch einen Arzt unterstützt wird, der im Einzelfall die seelischen und körperlichen Erscheinungen der Trunksucht feststellt und dadurch der Fürsorgestelle einen auf ärztlichen Kenntnissen und Erfahrungen beruhenden Rückhalt gewährt. Der Facharzt ist namentlich unbedingt nötig zur Feststellung der Notwendigkeit einer Heilstätten- oder Irrenhausbehandlung, zur Feststellung der Voraussetzungen für einen Entmündigungsantrag (vgl. Entscheidung des Reichsgerichts JW. 02, Beilage 280²³⁰) und der Voraussetzungen für die Heranziehung der nach der RW. und dem WVG. verpflichteten Versicherungsträger (Krankenkasse, Landesversicherungsanstalt, Angestelltenversicherung) zu den Kosten einer Anstaltsbehandlung. Schließlich ist ohne weiteres anzuerkennen, daß der Psychiater, wenn er nicht nur Wissenschaftler, sondern wirklich Seelenbehandler und -heiler ist, im allgemeinen leichter das Vertrauen des Alkoholkranken, das für den Erfolg der Behandlung so wichtig ist, finden wird als z. B. der nicht-ärztliche Verwaltungsbeamte.

Andererseits vergesse man nicht, daß gerade die Trinkerfürsorge eine Menge Verwaltungsarbeit mit sich bringt, für die doch der Verwaltungsbeamte, insbesondere der Verwaltungsjurist die gegebene Persönlichkeit ist. Ich denke hier an die Sammlung des Materials über das Vorleben des Trinkers aus Polizei-, Wohlfahrts-, Jugendamts- und

anderen behördlichen Akten, an die besonders in den Großstädten so wichtige Heranziehung aller in der alkoholgegnereichen Bewegung stehenden örtlichen Verbände zu gemeinsamer, sich gegenseitig ergänzender Fürsorgetätigkeit, an die attamenmäßige Erfassung sämtlicher im Bezirk der Verwaltung auftretenden Fälle von Trunksucht und Trunkgefährdung, an die zur Durchführung des Entmündigungsverfahrens und zur Einrichtung von vorläufigen Vormundschaften notwendigen Schritte, einschließlich der Einrichtung einer Sammelmündschaft, wobei das Hand-in-Hand-Arbeiten des leitenden Juristen mit den zuständigen Entmündigungs- und Vormundschaftsrichtern ja ganz wesentliche Vorteile hat, alles Notwendigkeiten für eine planmäßige Trinkerfürsorge, deren Durchführung den Arzt, zumal den Anstaltsarzt, auch wo er die Fähigkeit dazu hat, von seiner eigentlichen fachärztlichen Tätigkeit am Trinker nur ablenken würde. Wir sehen daher auch nur an verhältnismäßig wenigen Orten den Psychiater als Leiter der amtlichen oder der freien Trinkerfürsorge. Die Zusammenarbeit mit ihm ist trotzdem unerlässlich¹⁾. Wo aber, wie bereits in mehreren Gegenden Deutschlands, der Irrenanstalt ein Abstinenzsanatorium angegliedert ist, und durch die Anstaltsärzte auch offene Irrenfürsorge betrieben wird, die sich naturgemäß auch auf die Alkoholiker erstrecken würde, da ist es, wie übrigens auch Bratz hervorhebt, für die offene Alkoholikerfürsorge der Irrenanstalten unbedingt notwendig, enge Verbindung mit der gemeindlichen Trinkerfürsorge zu unterhalten. Ebenso ist ja auch offene Irrenfürsorge ohne eine gut ausgebaut allgemeine offene Fürsorge nicht denkbar (vgl. Wendenburg, Zeitschrift „Psychische Hygiene, 1928, S. 46). Das gleiche gilt von den von Bratz erwähnten Fürsorgestellen für Geistes- und Nervenranke, soweit sie sich auch mit den Alkoholkranken befassen.

Sehr wichtig ist die Aufstellung genauer Statistiken über Erfolge der Trinkerbehandlung in Heilstätten usw. Hierbei wird eine zweijährige Bewährungsfrist, wie Bratz sie vorschlägt, ein guter und leicht zu übersehender Maßstab sein. Wer aber soll die Bewertung der aus der Anstalt Entlassenen beurteilen? Bratz hat den Guttemplerorden in

¹⁾ Vgl. meine Ausführungen in der „Alkoholfrage“, 1928, Heft 1/2, S. 92 ff.

Berlin dazu herangezogen. Soweit seine Pflöglinge sich diesem angeschlossen haben, mögen die Logen auch in der Lage sein, ein solches Urteil abzugeben. Ob aber dieses Urteil von privaten Vereinen, denen daran liegen muß, ihre Erfolge in nicht zu ungünstigem Lichte erscheinen zu lassen, überall zuverlässig sein wird, ist fraglich. Hiermit soll allerdings nichts gegen die Zuverlässigkeit des von Brats angeführten Verbandes gesagt sein, zumal der angegebene Erfolg von nur $\frac{1}{6}$ gegen die beispielsweise für Hamburg aufgestellte Erfolgsstatistik (60 bis 70 v. S. nach ein- bis zweijähriger Bewährungsfrist, unter Ausschluß der schweren Psychopathen²⁾) auffallend niedrig erscheint. Hinzu kommt, daß die Trinker häufig verzogen sein werden, daß die Angehörigen ungenaue Angaben machen usw. Ohne amtliche Feststellungen und ohne gegenseitige Hilfe unter den Behörden verschiedener Städte und Länder wird man hier nicht auskommen können.

Die gegebenen Beurteiler des Erfolgs sind die Gemeindebehörden, insbesondere die Wohlfahrtsämter, die auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung die für eine planmäßige Trinkerfürsorge zuständigen Stellen sind³⁾ und diese vielmwärts, für Norddeutschland nenne ich nur Hamburg, Hannover, Kiel, Stettin, in engem Zusammenhang mit den Organisationen der freien Trinkerfürsorge (Guttempler, Kreuzvereine usw.) erfolgreich ausüben. Die Wohlfahrtsämter, die nach der ZPD. und den zu dieser ergangenen Landesausführungsbestimmungen auch in Fällen, in denen der Trinker oder seine Familie nicht oder noch nicht unterstützt wird, der Antrag auf Entmündigung stellen können, und auch die Berufsvormundschaft durch einen ihrer Beamten führen lassen sollten, sind sie geeigneten Stellen zur Einweisung des Trinkers in Trinkerheilstätten (Abstinenzsanatorien) oder zur Vermittlung von Irrenfürsorge. Sie sind auch dazu berufen, die aus der Anstalt Entlassenen, und zwar wieder mit Hilfe der freien Trinkerfürsorge, weiterzubetreuen und zu beobachten (Statistik!), ihnen Arbeit und Unterkommen zu vermitteln, kurz, ihnen die Wege ins freie Leben wieder zu öffnen. Wenn Brats diese letzte Tätigkeit den Anstalten scheint zuweilen zu wollen, so übersieht er m. E., daß diese den Trinker erst in

dem Augenblick kennen lernen, in dem er ihr Inbasse während die Wohlfahrtsämter seine Vorgehensweise und die Lage seiner Familie häufig seit langem kennen und am besten werden beurteilen können, wie er weiter fürsorgerisch zu betreten sein wird. Hierbei werden sie selbstverständlich die in der Trinkerheilstätte usw. gemachten Erfahrungen mit berücksichtigen müssen.

Auch die Erfahrungen der Wohlfahrtsämter auf dem Gebiet der Trinkerfürsorge sind noch jung. Sie werden durch planmäßige Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Behörden und privaten Stellen ihr Augenmerk noch viel mehr als bisher auf Erfassung aller Fälle insbesondere auch der Frühfälle hinlenken müssen, die, worauf Brats mit Recht hinweist, leider noch viel zu wenig beachtet werden. Daß hier die Klassenärzte viel Hilfe leisten werden, erscheint mir zweifelhaft. Die Klassenärzte berufen sich in der Regel — *de lege lata* wohl mit Recht — auf das ärztliche Berufsgeheimnis. Vielleicht wird hier ein zukünftiges Trinkerfürsorgegesetz, ähnlich wie in der Geschlechtskrankenfürsorge, durch einen gewissen Meldezwang Besserung schaffen. Die Krankenhäuser stehen in dieser Beziehung als behördliche Stellen, namentlich für Auskünfte an Behörden, etwas freier; aber auch von diesen erfährt man in der Regel nur von den bereits veralteten Fällen.

Gewiß wäre es angebracht, die Frühfälle vielleicht schon nach 3 Monaten aus der Anstaltspflege zu entlassen. Hier berührt Brats aber m. E. eine Frage, die namentlich in solchen Trinkerheilstätten, in denen die Pflöglinge unter Aufenthaltszwang stehen, auf Schwierigkeiten stößt; denn es wird bei denen, die die volle Mindestzeit von 9 Monaten oder 1 Jahr bleiben müssen, immer Aufregung und Unruhe verursachen und dadurch die Anstaltsdisziplin gefährden, wenn sie sehen, daß ihre „Leidensgenossen“ früher entlassen werden. In einer Irrenanstalt, in der psychiatrische und medizinische Grundsätze obnehin eine viel individuellere Behandlung der einzelnen Kranken mit sich bringen, werden sich Frühentlassungen bei den übrigen Inbassen allerdings weniger bemerkbar machen.

Die Frage, ob die Trinkerheilanstalt (Abstinenzsanatorium) soweit sie nicht für sich besteht, an eine Irrenanstalt oder ein Versorgungsheim oder Arbeitshaus angegliedert werden soll, oder von diesen getrennt zu errichten ist, wird in erster Linie von den örtlichen Verhältnissen, dann aber auch von den Persönlichkeiten abhängen, die zur Leitung

¹⁾ Vgl. „Jugend- und Volkswohl“, Hamburg 1927, Heft 6, S. 107 und 1928, Heft 7/8, S. 130.

²⁾ Vgl. Jaques, „Trinkerfürsorge im Rahmen des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens“ in der Zeitschrift für das Heimatwesen, 33 Jahrg., Sp. 196 ff.

berufen sind. Der Anschluß an die Irren- oder Nervenheilanstalt wird wesentlich teurer sein, als die Angliederung an eine Arbeitsanstalt, in der eine ernsthaft durchgeführte Arbeitstherapie den Pflegenden Werte schaffen läßt, die auf seine Verpflegungskosten angerechnet werden können. Gerade bei Angliederung der Trinkerheilstätte an ein Arbeitshaus, wobei ich allerdings nicht an eine polizeiliche Arbeitsanstalt im Sinne des § 362 StrGB. denke, sondern an Bewahrungsanstalten in der Art des Antlichen Verordnungsheims Farmsen bei Hamburg, kann das Staffelsystem, das sich in der staatlichen Trinkerheilstätte in Hamburg schon seit 1923 bewährt hat, am besten durchgeführt werden. Von dort kann nötigenfalls auch die Überweisung in eine Irrenanstalt erfolgen.

Im übrigen ist, wie schon betont, eine erfolgreiche Heilstättenpflege nur im engen Zusammenhang mit der gesamten planmäßigen

Trinkerfürsorge der Gemeindebehörde, sei sie dem Wohlfahrtsamt oder dem Gesundheitsamt unterstellt, denkbar. Dieses Amt ist es ja, das den Trinker in der Regel bis zur Aufnahme in die Anstalt betreut hat, und das seine Betreuung mit dem Augenblicke seiner Entlassung aus der Anstalt fortsetzt. Die Entlassung sollte auch nur im Einvernehmen mit der für die Trinkerfürsorge zuständigen Verwaltungsbehörde vor sich gehen.

Es ist dankbar anzuerkennen, daß durch den Bräsjänen Aufsatz die Frage der Trinkerheilfürsorge neue wertvolle Anregungen empfangen hat, und seine Ausführungen werden hoffentlich dazu beitragen, das Verständnis für die Notwendigkeit der Errichtung von staatlichen oder städtischen Trinkerheilstätten, über die auch bei Erörterung des in Aussicht stehenden Bewahrungsgesetzes noch allerhand zu sagen sein wird, in den Fachkreisen zu fördern.

Die Wohlfahrtspflege in Rumänien.

Von J. B. Demetrescu, Sekretär des kgl. Rumänischen Generalkonsulats, Berlin.

Wie in den anderen Kulturländern, so unterscheidet man auch in Rumänien eine öffentliche und private Wohlfahrtspflege. Letztere blickt auf eine längere Vergangenheit zurück und entsprach früher mehr dem religiösen Trieb zur Unterstützung der Bedürftigen. Die Klöster und andere christliche Gemeinden errichteten schon im Mittelalter, aber auch in neuerer Zeit Anstalten für Kranke, Alte und Bedürftige. In letzterer Zeit sind durch die Initiative anderer Kreise, insbesondere der Frauenorganisationen, verschiedene Entbindungsanstalten, Asyle für Alte, Taubstumme und Waisen entstanden. Die rechtliche Grundlage der Wohlfahrtspflege wurde vor dem Kriege durch die Bestimmungen des Bürgergesetzbuches (Fürsorge für die Minderjährigen) und des Strafgesetzbuches (Landstreicher und Bettler) gegeben. Durch das „Gesetz für die Unterdrückung des Landstreicher- und Bettlerwesens sowie für die Kinderfürsorge“¹⁾ ist ein einheitliches Gesetz bezüglich der Wohlfahrtspflege, welche sich auf das ganze Gebiet Groß-Rumäniens erstreckt, geschaffen worden. Dieses führt die Ausübung der Wohlfahrtspflege als Pflicht ein und überträgt die Durchführung und die finanziellen Lasten den Gemeinden. Die Gemeinden sind

dennoch verpflichtet, in ihrem Haushalt einen besonderen Posten für die Wohlfahrtspflege aufzunehmen. Der Distrikt²⁾ und der Staat sind ebenfalls verpflichtet, sich im Rahmen der Möglichkeit an der Wohlfahrtspflege zu beteiligen, sei es, daß sie diese den Gemeinden, die nicht in der Lage sind, mit ihren Einkünften die Aufgaben der Wohlfahrtspflege ganz zu erfüllen, erleichtern, sei es, daß sie Anstalten mit allgemeinem Charakter errichten.

Das ganze Fürsorgewesen untersteht in Rumänien der Direktion der Wohlfahrtspflege des Ministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge. Diese Stelle überwacht und kontrolliert die Wohlfahrtspflege. In ihrer Aufgabe wird sie von drei Fürsorgeinspektoren in Bukarest, Cluj (Klausenburg) und Jassy unterstützt. Außerdem befindet sich bei jeder Präfektur eine Fürsorgestelle, die dem Sanitätsdienst eingegliedert ist und vom Distriktsarzt geleitet wird.

Die Fürsorgegebiete der rumänischen Wohlfahrtspflege sind:

- a) die Mutterfürsorge und die Fürsorge für das Kind in dem ersten und zweiten Kindesalter³⁾;

¹⁾ Rumänien ist verwaltungstechnisch in 69 Distrikte eingeteilt. Die Verwaltung des Distriktes untersteht dem Präfekt und dem Distriktrate.

²⁾ 1. Kindesalter: bis 2. Lebensjahr, 2. Kindesalter: bis 16. Lebensjahr.

³⁾ Legea pentru înfrânarea vagabondajului și a cerșetoriei și pentru protecțunea copilului (4. VII. 1921).

IF

- b) Fürsorge für Blinde, Taubstumme und Geistesminderwertige;
- c) Alters- und Arbeitsunfähigen-Fürsorge;
- d) Unterdrückung des Bettler- und Landstreicherwesens, des Minderjährigen- und Mädchenhandels;
- e) die Bekämpfung der Sozialkrankheiten;
- f) Überwachung und Kontrolle der Tätigkeit der Privatwohlfahrtsanstalten;
- g) Überwachung und Kontrolle für die Durchführung des Almosengesetzes.

Die Wöchnerinnenfürsorge wird auf zweierlei Weise gewährt. Erstens durch ärztliche Behandlung, zweitens durch Unterstützung der minderbemittelten Wöchnerinnen während und nach der Geburt, insbesondere durch die Unterbringung in einer Entbindungsanstalt. Es sind in größeren Städten insgesamt 25 Entbindungsanstalten vorhanden. Außerdem stehen dem Gesundheitsministerium 19 Privatwöchnerinnenheime und 321 Krankenhäuser zur Verfügung. Die unbemittelte Mutter kann auch nach der Entbindung in einem Mutter- und Säuglingsheim untergebracht werden, wo sie außerdem noch eine Geldunterstützung erhält.

Die Säuglingsfürsorge wird gleichzeitig mit der Wochenfürsorge ausgeübt. Die rechtliche Grundlage dieser Fürsorge ist in Siebenbürgen durch die Gesetze VIII und XXI von 1901 bezüglich der verlassenen Kinder und in Alt-Rumänien durch Art. 81 des Gesundheitsgesetzes von 1910 gegeben.

Die Fürsorge der Kinder im ersten Lebensalter wird in geschlossener Pflege in Säuglingsheimen und Anstalten für Kinderfürsorge ausgeübt. Hier hat die Privatinitiative Vorbildliches geleistet. Während die Direktion der Fürsorge nur zwei eigene Säuglingsheime besitzt, haben private Fürsorgevereine, insbesondere „Principele Mircea“ 127 solche Heime im Besitz. Die Säuglingsheime haben außer der eigentlichen Pflege des Säuglings auch die Aufgabe übernommen, die Kindeshygiene und die allgemeinen Kenntnisse über die Säuglingspflege in den betreffenden Gemeinden zu verbreiten. Ferner werden den unbemittelten Wöchnerinnen durch deren Vermittlung Lebensmittel, Kleidung usw. in Form von Prämien verabfolgt.

Verwaltungstechnisch wird die Kinderfürsorge auf folgende Weise ausgeübt: In den Distrikthauptstädten sind Verteilungszentren eingerichtet worden, von wo die eltern- und mutterlosen Kinder in Asylen untergebracht, um von dort an Wöchnerinnen

verteilt zu werden, die außer ihrem Kinde gegen Entgelt noch ein Kind stillen können. Diejenigen Kinder, welche über 2 Jahre alt sind, werden an Pflegeeltern abgegeben. In geschlossener Wohlfahrtspflege werden die Minderjährigen von 2 bis 16 Jahren in verschiedenen Waisenhäusern untergebracht, von denen im Lande 24 Privatanstalten vorhanden sind. Zu diesen gehören auch die Ferienkolonien, welche von der Direktion der Wohlfahrtspflege subventioniert werden.

Zusammengefaßt kann man behaupten, daß Rumänien bezüglich der Kinderfürsorge gute öffentliche und private Einrichtungen besitzt. Die Zahl derselben ist jedoch noch nicht groß genug. Die Bestrebungen gehen dahin, diese weiter auszubauen und neue Anstalten zu gründen.

Das Ziel der Fürsorge bei Blinden, Taubstummen und Geistesminderwertigen ist, dieselben entweder in Anstalten unterzubringen oder arbeitsfähig zu machen. Sämtliche vorhandene Anstalten haben Schulen, in denen den Arbeitsunfähigen die Möglichkeit geboten wird, nach einer besonderen pädagogischen Methode einen ihren Fähigkeiten angemessenen Beruf zu erlernen.

Für die anderen Arbeitsunfähigen, wie Alte usw., sind 9 öffentliche und 12 Privatanstalten vorhanden. Außerdem werden Unbemittelte durch Gewährung von Geld und Sachleistungen unterstützt.

Das Landstreicher- und Bettlerwesen wird außer durch die in dem betreffenden Gesetz genannten polizeilichen und Verwaltungsmaßnahmen auch durch Arbeits- und Erziehungscolonien unterdrückt. Die Minderjährigen beiderlei Geschlechts werden in Erziehungsanstalten untergebracht, wo die Fürsorgezöglinge in den Werkstätten einen Beruf erlernen können. Ferner wird dort nach dem Programm des Kultusministeriums unterrichtet. Da es sich in den meisten Fällen um sittlich gefährdete Minderjährige handelt, so legt man großen Wert auf eine moralische religiöse Erziehung.

Für die volljährigen Landstreicher und Bettler existieren drei Arbeitscolonien, in denen Arbeitszwang besteht. Dem nicht Arbeitsfähigen wird ebenfalls hier, seinen Fähigkeiten entsprechend, ein Beruf beigebracht.

Die Unterdrückung der Volkskrankheiten geschieht durch Isolierung der Infektionskranken, insbesondere aber der Tuberkulosekranken in einer Anstalt. Besonders wird für Kinder, deren Eltern lungenkrank sind, gesorgt. Das Gesundheitsministerium ist be-

strebt, für die Heilung der Tuberkulose noch mehrere Anstalten zu gründen.

Die Privatinitiative beteiligt sich an der Wohlfahrtspflege mit 91,1%, der Staat dagegen mit 8,9%. Da eine Zusammenarbeit der Privatorganisationen mit dem Staat erforderlich ist, hat der Staat bereits die Durchführung der Organisation der Wohlfahrtspflege übernommen. Auf diese Weise war es möglich, die Fürsorge einheitlich gestalten zu können, was selbstverständlich zu einer Er-

leichterung der großen sozialen Aufgaben beigetragen hat. Die künftigen Haushaltspläne werden noch größere Kosten für die Wohlfahrt aufweisen müssen. Wenn die finanziellen Schwierigkeiten, mit denen das Land nach dem Kriege zu kämpfen hat, überwunden sind, wird die Möglichkeit vorhanden sein, der Wohlfahrtspflege, welche von allen Parteien als eine nationale und Kulturaufgabe betrachtet wird, größere Mittel zufließen lassen zu können.

Rundschau.

Allgemeines.

Die soziale Gesetzgebung im neuen Jahre wird sich mit einer großen Anzahl von Gesetzentwürfen, zum Teil erneut, zum Teil ganz neu, zu beschäftigen haben.

Im Vordergrund des Interesses steht die Reform des neuen Strafrechtes, für das Entwürfe für das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und für das Strafvollzugsgesetz vorliegen, nachdem der Entwurf für das Strafgesetz bereits in zahlreichen Sitzungen durchgearbeitet wurde. Auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes ist zur Zeit noch in Arbeit die Änderung des Ehegüterrechtes, während die Erbschaftsreform im Reichstag bereits beraten wird, und auch der Entwurf über die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes. Im Reichsarbeitsministerium wird vor allem an dem Entwurf für das Arbeitsschutzgesetz gearbeitet und der Entwurf für ein Berufsausbildungsgesetz befindet sich in fortgeschrittenem Stadium. Auch der Entwurf des Hausgehilfennengesetzes wird im kommenden Jahre seiner Annahme entgegengehen. Eine gesetzliche Regelung des Tarifvertragsrechtes, das bisher nur auf dem Verordnungswege gestaltet worden ist, steht im kommenden Jahre bevor. Im Interesse der zahlreichen Gesetzentwürfe, auch auf anderen Arbeitsgebieten, ist auf die Annahme des seit langem bearbeiteten Gesetzentwurfes über die Sammlung des Reichsrechtes zu hoffen.

Die Angleichung des deutschen und österreichischen sozialen Rechtes erscheint in fachlichem und politischem Interesse von großer Bedeutung. Daher beschäftigt sich die Vroetisatagung des Reichsausschusses für soziale Fragen der Deutsch-Österreichischen Arbeitsgemeinschaft, Frankfurt a. M., Westendstraße 18, mit der Frage einer einheitlichen gesetzlichen Regelung sowohl in der Sozialpolitik wie in der Fürsorge. Die praktische rechtliche Angleichung ist das primäre Ziel der Arbeiten des Ausschusses. Eine vergleichende Darstellung der deutschen und österreichischen sozialpolitischen Gesetzgebung ist inzwischen von verschiedenen Sachleuten in Bearbeitung genommen worden und wird in einer Reihe von Monographien von dem Ausschuss veröffentlicht werden. Die Frage einer Angleichung auf dem Gebiete der Sozialversicherung unter den heutigen staatsrechtlichen Verhältnissen wurde von deutscher Seite durch Ministerialdirektor Grieser und von österreichischer Seite von Ministerialrat Kerber behandelt.

Griesers Gedankengänge gingen von der Erkenntnis aus, daß die Gestaltung der Sozialversicherung abhängig sei von der Eigenart der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, unter denen die Arbeiter eines Landes leben und so der Ausdruck einer bestimmten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sei. Unter dieser Voraussetzung habe Deutschland und Österreich bereits auf einigen Gebieten, so besonders in einzelnen Fragen der Angestelltenversicherung und des Krankenwesens, ein einheitliches Recht geschaffen. Die nächste Aufgabe ist die vollständige Vereinheitlichung im Hinweis auf die örtliche Geltungskraft der Sozialversicherungsgesetze, um den Arbeitern der beiden Länder beim Wechsel ihrer Arbeitsstätte eine vollständig einheitliche, von den Landesgrenzen unabhängige Behandlung zu sichern. Kerber wies vor allem auf die wirtschaftliche Seite der Verschmelzung der Gesetzgebung hin, die nur unter der Voraussetzung möglich wäre, daß sie nicht kostspieliger sei als bisher, und daß soziale Einrichtungen erhalten und jeweils für das andere Land angewandt würden. Als Grundlage für die weitere Arbeit wünschte Kerber ein maßgebliches Sozialversicherungs-Grundgesetz, das die Vorschriften enthalten müsse, die schon heute übereinstimmen oder sich gleichmäßig gestalten lassen.

Auf dem Gebiete des Fürsorgewesens wurden Berichte von Professor Bartsch-Wien und Stadtrat Muthesius-Berlin erstattet. Da das österreichische Armenrecht zur Zeit einer Neugestaltung unterzogen wird, ist die Frage der Angleichung an die deutsche Fürsorgepflicht-Verordnung sehr aktuell. Es wäre erwünscht, wenn das alte österreichische Armenrecht vom Jahre 1863, das noch im Heimatprinzip wurzelt und in der Praxis in der bestehenden Form kaum mehr durchgeführt werden kann, sich bezüglich der Zuständigkeitsfragen an die Fürsorgepflicht-Verordnung anlehnen und wenigstens das Prinzip des gewöhnlicher Aufenthaltserzielens würde, während auf den anderen Gebieten die starke eigene Entwicklung der Sonberegesehe (ähnlich wie in Deutschland zwischen 1914—1924) eine Angleichung zur Zeit noch nicht möglich erscheinen läßt.

Die Angleichung des Jugendrechtes, über die Sektionschef Suchanek-Wien und Politikleit-Frankfurt a. M. berichteten, begegnete geringeren Schwierigkeiten und ist vielfach durch die tatsächliche Entwicklung schon stark gefördert.

Die Ergebnisse der in keinem, sachverständigem Kreise in konzentrierter Arbeit durchgeführten Konferenz wurden in einigen Entscheidungen zusammengefaßt, die wegen ihrer Bedeutung nachfolgend zum Abdruck gelangen:

I. Allgemeine Entscheidung.

Der Reichsausschuß für soziale Fragen der Deutsch-Österreichischen Arbeitsgemeinschaft befehligt im Einvernehmen mit den Vertretern der Österreichisch-Deutschen Arbeitsgemeinschaft in Wien an die Reichsregierung und die gelegenden Körperschaften im Reich die Bitte zu richten, in der Gesetzgebung auf dem Gebiete des sozialen Rechtes und der sozialen Fürsorge Veränderungen oder Neuschöpfungen in Zukunft nur nach vorheriger Zustimmung und nach Verabreichung mit der Österreichischen Bundesregierung über möglichst gleichmäßige Regelung vorzunehmen. Gleichzeitigt bittet der Reichsausschuß für soziale Fragen die Österreichisch-Deutsche Arbeitsgemeinschaft in Wien, im gleichen Sinne auch an die Österreichische Bundesregierung und die Österreichischen gelegenden Körperschaften heranzutreten.

II. Sozialversicherung.

Der gefühlsvolle Austausch des Reichsausschusses für soziale Fragen der Deutsch-Österreichischen Arbeitsgemeinschaft wird beauftragt, auf eine baldige Vereinfachung der Materialien für einen Vergleich der Sozialversicherung in vergleichender und kritisch wertender Hinsicht zu sorgen und dahin zu wirken, daß jene Teile der Sozialversicherungs-Gesetzgebung, die einer gegenseitigen Angleichung bedürfen und dafür reif sind, von den beruflichen Stellen zwecks Schaffung einheitlichen Rechtes ehestens in Bearbeitung genommen werden.

Insonderheit ist darauf hinzuwirken, daß die beiderseitigen Regierungen die Ausarbeitung eines einheitlichen Grundgesetzes der Sozialversicherung in Angriff nehmen.

III. Gesetz für Jugendwohlfahrt.

Der Reichsausschuß für soziale Fragen, der von der Reichsverbandshaupt der Deutsch-Österreichischen Arbeitsgemeinschaft zur Prüfung der Ziele und der sozialen Fürsorge eingesetzt wurde, hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 1928 mit großer Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß der von der Österreichischen Bundesregierung aufgestellte Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Jugendwohlfahrt in wesentlichen Grundzügen mit dem deutschen Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt übereinstimmt und damit auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge eine Rechtsangleichung zwischen Deutschland und Österreich anstrebt.

Der Reichsausschuß hält übereinstimmend mit den anwesenden Sachbearbeitern der Österreichisch-Deutschen Arbeitsgemeinschaft in Wien eine baldige Verabschiedung des Entwurfes für dringend notwendig und richtet an die Bundesregierung die Bitte, auf dem nächsten Schritte zu unternehmen, um die Verabschiedung des Gesetzes zu beschleunigen.

Der Reichsausschuß beauftragt die Unterkommission mit der Ausarbeitung eines Rechtsgutachtens, welches darlegt, in welchen Punkten Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen des Österreichischen Entwurfes notwendig erscheinen.

IV. Reform des Unehelichenrechtes.

Anlaßlich der Beratung des deutschen Gesetzentwurfes zur Reform des Unehelichenrechtes richtet der Reichsausschuß für soziale Fragen der Deutsch-Österreichischen Arbeitsgemeinschaft an Grund der Beratungen mit den Sachbearbeitern der Österreichisch-Deutschen Arbeitsgemeinschaft in Wien die dringende Bitte an die deutsche Reichsregierung und den Reichsrat, auch bei Verabschiedung dieses Gesetzes die Möglichkeit einer Rechtsangleichung an das österreichische Recht nicht außer acht zu lassen und insbesondere bei Regelung der Unterhaltspflicht in Fällen, in denen ein Mehrverdienst der unehelichen Mütter statgefunden hat, die im Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch darüber bestehenden Bestimmungen zum Vorbild zu nehmen, die seit hundert Jahren in Geltung sind und heute noch eine sowohl dem Volksempfinden, wie den Bedürfnissen der Fürsorge für Uneheliche entsprechende Lösung darstellen.

V. Resolution zur Frage der Vereinheitlichung der Armenpflege.

1. Der Wunsch, die Freizügigkeit der Arbeiterbevölkerung zwischen dem Deutschen Reich und Österreich zu fördern und jedermann im ganzen deutschen Volksgebiet die Sicherheit zu bieten, daß ihm im Falle der Arbeitslosigkeit überall die nötige Hilfe zuteil werde, läßt es wünschenswert erscheinen, daß außer der Sozialversicherung auch das Recht der Fürsorge im ganzen deutschen Gebiet in den Grundzügen einheitlich geregelt werde, während die Ausführung der Grundgesetzgebung und die Verwaltung der Fürsorge wie bisher der Selbstverwaltung und der Selbstverwaltung im weitesten Maße bleiben soll.

2. Von diesem Gedanken ausgehend wären für ein in Österreich nach Artikel XIII der Bundesverfassung zu erlassendes Grundgesetz über das Armenwesen aufzustellen:

1. Die Armenpflege soll nicht den oft leistungsunfähigen Gemeinden überlassen bleiben, und es genügt nicht, den Österreichischen Landesgesetzgebungen freizustellen, nach

eigenem Ermessen Fürsorgeverbände zu bilden, sondern es soll grundsätzlich die Bildung von leistungsfähigen Bezirksfürsorgeverbänden, wie sie in Niederösterreich schon bereits bestehen, vorgezogen werden, und zwar von Verbänden, die ihrer Aufgabe gemessen (§ 2 Abs. 3, RStG.) und die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind (§ 4 RStG.). Es soll nicht ausgeschlossen sein, daß leistungsfähige Großstadtkommunen für sich allein einen Bezirksfürsorgeverband bilden.

II. Der Grundtat, daß die Selbstaufrechterhaltung über die einschlägige Erziehung der Armenlosen entscheide, ist als mit dem Wohlstandsbahntinn der größeren Städte in Widerspruch, ehestens aufzugeben und durch den Aufstellungsbahntinn zu ersetzen. Sollte dies nicht sofort möglich sein, so sollte doch wenigstens durch Bildung möglichst ausgedehnter Fürsorgebezirke und durch Zulassung einer Erziehung des Selbstaufrechterhaltens binnen höchstens zwei bis vier Jahren dem abwehnen, daß ein großer Teil der Bevölkerung in einem anderen als im Aufstellungsbahntinn unterstützungsbahntinn ist, abgehoben werden.

III. Das Österreichische Grundtatgesetz soll sich in den Bestimmungen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge tunlichst an die Reichsgrundtatgesetz anschließen und vorsehen, daß für die Höhe der Unterstützung nicht die Grundtatgesetz des unterstützungsbahntinn Bezirke, sondern des Landes maßgebend sind, an dem Unterstützung gewährt wird.

IV. Bezüglich der Fürsorgeeinheit, deren Verwaltung in Österreich dem Bund anhebt (zum Beispiel Arbeitsfähigen fürsorge), soll die Österreichische Bundesregierung darauf verzichten, die Verwaltung durch eigene Bundesorgane zu führen, sondern sie im Wege der in der Armenpflege betrauten Landesorgane führen lassen.

V. In Deutschland ist der Fürsorge, in Österreich der Reichsausschuß besitzt der Fürsorge als Einzler zu behandeln. Dies soll in den gesetzlichen Gesetzen unmittelbar ausgedrückt und nicht von Staatsverträgen oder Vertragserklärungen abhängig gemacht sein. Ein Reichsdeutscher, der in Österreich seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist endgültig in Österreich zu unterstützen.

3. Die Angleichung soll sich auch auf die Normen über die öffentlichen Wohlfahrtsanstalten erstrecken.

Eine Bibliographie der Sozialwissenschaften wird von der Social Science, Research School in New York geplant. Die erste Auflage soll im März 1929 herauskommen. Man glaubt, daß etwa 15 000 wichtige Zeitdrittenaufsätze im ersten Jahr in der Bibliographie enthalten sein werden; im zweiten Jahr sollen Bücher, Monographien und fortlaufende Aufsätze gedruckt werden. Die Zeitdrittenliteratur auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege, die ein Niveau erreicht, das den Ansprüchen der Wissenschaft annähernd genügt, wird auch in die Bibliographie aufgenommen.

Das Material auf diesem Gebiet wird unter den folgenden Stichworten zu finden sein: „Soziale Maßnahmen und Wohlfahrtsorganisationen“ mit Unterabteilungen, „Individuelle Arbeit an Einzelpersonen und Familien“, „Kommunale Arbeit oder soziale Arbeit in Zusammenhang mit Gruppen“, „Methoden und Verwaltung in der kommunalen Arbeit“ und „Soziale Gesetzgebung“. Das Teilgebiet der Wohlfahrtspflege wird unter dem Stichwort „Soziale Maßnahmen und Wohlfahrtsorganisationen“ bearbeitet werden. Es wird über wichtige Literatur aller Sprachen berichtet werden, die Berichte werden in englischer Sprache gedruckt. Man sieht in Verhandlungen mit europäischen Bearbeitern; für Deutschland ist mit dem Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin W 35, Jottwellstr. 4, ein Abkommen zur Zusammenarbeit getroffen worden.

Das Archiv für Wohlfahrtspflege hat schon 1928 eine solche Übersicht für Deutschland unter dem Titel: Bibliographie der Wohlfahrtspflege für 1927, bearbeitet von Sofie Göge.

Die Deutsche Invalidenversicherung erscheint als neues Organ des Reichsverbandes deutscher Landesversicherungsanstalten, unter der Schriftleitung von Landesrat Dr. Brunn. Das neue Organ der Sozialversicherung will, nachdem alle anderen Organe der Sozialversicherung ihre Arbeitsgebiete in periodischen Veröffentlichungen behandeln, alle Neuerungen

auf dem besonderen Gebiet der Invalidenversicherung laufen herausbringen, da eine rechtzeitige und eingehende Berücksichtigung der besonderen Fragen der Invalidenversicherung in den bisherigen sozialpolitischen und Sozialversicherungs-Zeitschriften nicht möglich gewesen ist. Das erste Heft enthält Abhandlungen über Goldhortung von Landesrat Göring und über Beitragsrückstände in der Invalidenversicherung von Regierungsrat Dr. Rodtäfel, daneben Mitteilungen über die Praxis und aus verwandten Versicherungszweigen, sowie einen Abschnitt aus der Rechtsprechung der deutschen Sozialversicherung.

Eine Zeitschrift für Jüdische Wohlfahrtspflege wird unter der Schriftleitung von Dr. Fr. Ollendorff und Dr. Paula Kronheimer an Stelle der bisherigen periodischen Veröffentlichungen von der Zentralwohlfahrtsstelle der Deutschen Juden im Selbstverlag neu herausgegeben. Das erste Heft enthält neben einleitenden Worten der Herausgeber eine grundlegende Abhandlung „Das Problem der inneren Wandlung“ von Professor Erich Stern, einen umfassenden Bericht über den Wohlfahrtsausschuß des Preussischen Landesverbandes der jüdischen Gemeinden, und Berichte aus der inneren Organisation der Zentralwohlfahrtsstelle der Deutschen Juden und ihrer Unterverbände. Das Heft ist vom Standpunkt der jüdischen Weltanschauung orientiert und bietet einen interessanten Einblick in diesen besonderen Ausschnitt der Wohlfahrtspflege.

Die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armenjahren ist in einem Gesetz vom 20. Dezember 1928 (RGBl. I Nr. 45 S. 411 ff.) neu geregelt worden. Danach treten an Stelle der vollen Gebühr Erstattungsgebühren bei einem Wert des Streitgegenstandes:

von mehr als 400 bis 600 Reichsmark einschließlich 20 Reichsmark,
von mehr als 600 bis 800 Reichsmark einschließlich 25 Reichsmark,
von mehr als 800 bis 1000 Reichsmark einschließlich 30 Reichsmark,
von mehr als 1000 bis 1500 Reichsmark einschließlich 40 Reichsmark,
von mehr als 2000 Reichsmark 60 Reichsmark.

Reisefkosten werden nur bei Erfordernis der Reise vergütet.

Ausbildungs- und Berufsfragen.

Eine Neuordnung der sächsischen sozialpädagogischen Ausbildung in Dresden ist in einer Denkschrift über die Errichtung eines sozialpädagogischen Instituts im Auftrage des Verwaltungsausschusses des Stadtverordnetenkollegiums verfaßt worden. Die Denkschrift geht von einem weiten Ausblick auf die Zukunft, auf die Entwicklung des sozialen Berufes ein und erkennt die inneren Zusammenhänge der verschiedenen, bisher meist getrennt geführten Ausbildungsmaßnahmen, die sich zum Teil unabhängig von einander entwickelt haben. Die Denkschrift sieht die Schaffung einer neuen einheitlichen, dem sozialen Berufes entsprechenden Schularzt vor. Die Schaffung einer komplexen Ausbildungsstätte für den sozialen Beruf soll mit der Zusammenfassung der sozialberuflichen Kräfte schon in der Ausbildung beginnen. Die gemeinsame Grundlage muß ein Zusammenspiel für die soziologischen und psychologischen Besonderheiten ermöglichen. Die Grundlage

für die Ausbildung soll die Erkenntnis des einzelnen Falles, seiner sozialen und psychologischen Diagnose und der falgemäße Heilplan bilden. Es wird eine Zusammenfassung der Ausbildungsmöglichkeiten für folgende sozialen Berufe vorgelesen:

Fürsorger und Fürsorgerinnen,
Pflege- und Erziehungspersonal der Fürsorgeanstalten,
Gefängnisfürsorger und das andere Gefängnispersonal,
Krankenpflegepersonal und Säuglingspflegerinnen,
Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugenderleiterinnen,
Heilpädagogische Lehrkräfte und andere Kräfte an Sonderschulen,
Juristen und andere Beamte beim Jugendgericht, Vormundschaftsgericht und im Strafvollzug,
Sozialärzte, Anstaltsärzte,
Verwaltungsbeamte im sozialen Innendienst.

Es wird eine Benennung der vorhandenen sozialpädagogischen Einrichtungen Dresdens gewünscht. Der erste Schritt zur Durchführung dieses weit aussehenden Planes ist in der Pachtung der Hellerauer Anstalten für die Überleitung der wichtigsten bestehenden Einrichtungen gemacht worden. Zur Leiterin der neuen Anstalt ist Regierungsrat Dr. Else Ulich-Beil berufen worden.

Die Westfälische Verwaltungsakademie, die auch Fragen der Wohlfahrtspflege in ihrem Vortragsplan brüchichtig, hat im Dezember 1928 in Bochum ein eigenes Lehrhaus eröffnet, in dem fortan alle Vorträge stattfinden werden. Zur Erinnerung an die Einweihung wurde eine Denkschrift mit Aufsätzen von Dozenten der Verwaltungsakademie herausgegeben.

Die Anstellung von Gemeindefeldern und Gemeindefeldern, die durch Beschluß der Synode vom 25. Oktober 1928 festgesetzt worden sind, wird durch Richtlinien des Hamburger Kirchenrats für Hamburg geregelt.

Die Tätigkeit der Gemeindefeldern und -helferinnen umfaßt vier Hauptgebiete: 1. Hilfe in der Seelhilfe, insbesondere um die Verbindung zwischen der Kirche und ihr Fernstehenden neu zu knüpfen, 2. Jugendarbeit, 3. Soziale Arbeit und ihre Organisation innerhalb der Gemeinde, 4. Allgemeine kirchliche Arbeit als Mitarbeit bei apologetischen und katechetischen Veranstaltungen.

Als Vorbereitung zu dieser Tätigkeit wird in bezug auf die Schulbildung mittlere Reife oder Obersekundarstufe verlangt. Die Fachausbildung besteht in der Absolvierung einer Wohlfahrtschule oder Diakonenanstalt, und für die besondere kirchliche Arbeit in der Teilnahme an besonderen Kursen der Hamburgischen Kirche, oder entsprechenden Kursen in einer Bibelschule, dem Burchardthaus oder auf dem Hanstein. Außerdem wird die Teilnahme an einer vom Kirchenrat verfügten Weiterbildung in Kursen oder Vorträgen zur Pflicht gemacht.

Die Befolgung erfolgt nach den Sägen der Klasse für Fürsorger des Hamburgischen Befolgungsplanes. Nach Ablauf von drei Jahren erfolgt die Anstellung als Beamte im Sinne der kirchlichen Gesetze. We.

Der Gesundheitszustand badischer Sozialbeamtinnen ist durch eine Umfrage des Deutschen Verbandes der Sozialbeamtinnen im Juli 1928 untersucht worden. Es ergab sich ein Material von 184 Fällen, von denen 54 Fürsorgerinnen im Innendienst, 78 im ländlichen und 52 im ländlichen Außen-

dienst arbeiteten. Im allgemeinen wird eine Hebung des Gesundheitszustandes gegenüber dem Jahre 1925 festgestellt. Die Zahl der ersteren Erkrankungen der letzten zehn Jahre betrug 71, von denen 32 auf die ländlichen Außendienst-, 26 auf die städtischen Außendienst- und 13 auf die Innendienstfürsorgerinnen kamen. 46 der gesamten Erkrankungen waren durch den Dienst entstanden oder verstärkt, und zwar standen an erster Stelle im Gegensatz zu früher die nervösen Leiden, die zu vier Fünftel die ersten Erkrankungen der Innendienstfürsorgerinnen und zur Hälfte bis zu einem Drittel diejenigen der Außendienstfürsorgerinnen ausmachten. Fast ein Drittel aller Außendienstfürsorgerinnen mit acht- und mehrjähriger Dienstzeit haben in den letzten Jahren wegen nervösen Zusammenbruchs längere Urlaube nehmen müssen. Daneben wurden bei den Außendienstfürsorgerinnen häufig Krampfadernbeschwerden und Unterleibsleiden festgestellt, letztere fehlen ganz bei den Innendienstfürsorgerinnen. Tuberkuloseerkrankungen traten in den letzten zehn Jahren nur im Außendienst ein, und zwar wurden bei den noch im Dienst befindlichen Fürsorgerinnen 17 Fälle festgestellt, von denen 16 Fälle zu den leichteren zu rechnen sind, die durch längere klinische Behandlung völlig ausgeheilt wurden, während ein Fall sich noch in Heilanstaltsbehandlung befindet. Die 16 ausgeheilten Fürsorgerinnen sind wieder voll arbeitsfähig geworden. Die unverhältnismäßig hohe Zahl von nervösen Erkrankungen läßt die Frage nach der Arbeitsüberlastung der Fürsorgerin bei einem die Seele stark in Mitleidenschaft ziehenden Beruf erneut aufwerfen, ebenso die Bedeutung des ausreichenden Urlaubs und einer zweckmäßigen Lebensweise.

We.

W. B. M.
 Eine Reichskonferenz des Personals der Wohlfahrtspflege wurde von der Reichsfachgruppenleitung des Zentralverbandes der Angestellten am 9. Dezember 1928 in Bad Hintonmühle in Thüringen im Erholungsheim des Verbandes abgehalten. Die Fachgruppe des Reichsverbandes, die zu ihren Mitgliedern Angestellte und Beamte aller Art, die in der Wohlfahrtspflege tätig sind, zählt, nahm auf Grund eines Referates von Frau Prochownik, der Leiterin des Breslauer Pflegeamtes, über „Die Bedeutung der Wohlfahrtspflege für die deutsche Volkswirtschaft“ Stellung zu den einzelnen verschiedenartigen Gebieten, auf denen die Mitglieder des Verbandes tätig sind. In einer grundsätzlichen Entscheidung sprach die Reichskonferenz sich für eine erleichterte und lokale Durchführung der bisherigen Vorschriften über die Zulassung zu den Berufen in der Wohlfahrtspflege für männliche und weibliche Bewerber aus. So sehr auch die Notwendigkeit eines guten allgemeinen Wissens und besonderer Fachkenntnisse anerkannt wurde, dürfte die weitgehende Forderung nach Voraussetzung einer höheren Schulbildung mit mehrjährigem Besuch von Fachschulen nicht dazu führen, daß geeignete Kräfte von diesem Beruf ausgeschlossen werden. Daher ist eine bessere Anpassung der Bedingungen für die Laufbahn gegenüber den Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten minderbemittelter Kreise der Bevölkerung erforderlich. Der Zentralverband wurde von der Konferenz beauftragt, auf die Wohlfahrtspflege-Gesetzgebung Einfluß zu gewinnen und dabei auch die Interessen des Personals in der Wohlfahrtspflege besonders wahrzunehmen. Ein Ausbau der Verwaltungseinrichtungen zur Bearbeitung für diese Fragen wurde beschlossen.

Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Zur Durchführung des Kriegspersonenschädengesetzes sind die bezüglichen Akten an das Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden, Berlin-Brandenburg, Rheinstr. 45/46, überwiesen worden, nachdem die mit der Entgegennahme und Vorprüfung von Schadensanmeldungen geschädigter Auslandsdeutscher beauftragten halbamtlichen Prüfungsstellen aufgelöst worden sind. Cl.

Erziehungsbeihilfen für Kriegerwaisen. Nach weiteren Erläuterungen, die im Reichsverordnungsblatt 28, Nr. 19, S. 99, veröffentlicht werden, können Erziehungsbeihilfen auch in folgenden Fällen gewährt werden:

- a) neben der Zuschußrente für von der Republik Österreich versorgte Waisen (Reichsverordnungsblatt 28, S. 9, Nr. 14);
 - b) neben der Zuschußrente gemäß § 96 BGB.
 - c) neben der Waisenrente auf Grund von Härtevorschriften;
 - d) neben der Waisenrente gemäß § 9 Abs. 2 MWG.
 - e) neben der Versorgung gemäß § 9 Abs. 2 MWG. oder neben einem Ausgleichszuschuß gemäß MWG. 27 S. 84 Nr. 104, Ziff. 9 (R. B. Bl. 28 S. 53, Nr. 70, Ziff. 8 gilt hier entsprechend);
 - f) wenn nur Rente, aber keine Zuschußrente gewährt wird;
 - g) wenn die Weitergewährung der Waisenrente gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 BGB. zwar abgelehnt, zur Durchführung der Berufsausübung der Waise aber noch ein gewisser Betrag erforderlich ist;
 - h) für Waisen, die auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung in Erziehungsanstalten untergebracht sind; in der Regel aber nur bis zur Höhe von 25 M. monatlich unter Anrechnung etwaiger Hinterbliebenenbezüge aus anderen Quellen;
 - i) für Waisen, die wegen Gebrechlichkeit nicht für einen bestimmten Beruf ausgebildet werden können, wenn sie ausschließlich auf die Rente und Zuschüsse nach dem Reichsverordnungsgesetz angewiesen sind, und zwar in Höhe von 10 M. monatlich. Bei Unterbringung derartiger Waisen in einer Anstalt kann erforderlichenfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Erziehungsbeihilfe bis zur Höhe von 25 M. monatlich unter Anrechnung etwaiger Hinterbliebenenbezüge aus anderen Quellen gewährt werden.
- Solche Hinterbliebenenbezüge aus anderen Quellen sollen vor den Erziehungsbeihilfen in Anspruch genommen werden. Welche Hinterbliebenenbezüge anzurechnen sind, wird an Beispielen erläutert; ebenso wird an Beispielen die Art der Anrechnung dargestellt. Nach Möglichkeit sollen Beihilfen unter 3 Mark monatlich nicht gewährt werden. Cl.

Die Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen befindet sich jetzt in Schneidmühl, Zastrower Allee 5, Landeshaus. Cl.

Eine Gestügelfarm für Schwerebeschädigte hat die Hauptfürsorgestelle (der Landesfürsorgeverband) Westfalen in Dortmund in Vorbereitung genommen. Die Farm soll auf einem 13 Morgen großen Gelände in der Nähe des Dortmunder Flughafen

errichtet werden, die Gebäude werden in transportablen Holzhäusern hergestellt, damit sie auch auf anderen Grundstücken aufgebaut werden können. Die Farm soll mit 600 Hühnern begonnen, durch 1000 Junggehennen erweitert, bis zum Frühjahr 1930 auf 3000 bis 3500 Hühner gebracht werden. Die Farm soll dazu dienen, Schwerbeschädigte in der Geflügelzucht auszubilden und zu beschäftigen, und zwar rechnet man bei 1000 Hühnern auf die Beschäftigung von mindestens drei Schwerbeschädigten. Die landmännliche Leitung erfolgt durch das Wohlfahrtsamt, die Leitung des Betriebes wird einem Schwerbeschädigten übertragen werden, der zur Zeit in einer größeren Geflügelfarm ausgebildet wird. Nach vollständiger Ausbildung soll je nach Bedarf Schwerbeschädigten, die für eigene Rechnung eine kleine Farm betreiben wollen, die Existenz begründung durch die Abgabe der erforderlichen Anzahl Hühner ermöglicht werden.

Jugendwohlfahrt.

Inhalt der Januar-Nummer des Zentralblattes für Jugend- und Jugendwohlfahrt.

Abhandlungen: Die Reichstagsvorlage über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder. Von Direktor Dr. Stord, Lübeck. — Wienweit ist die ZG. noch eine Sondermaßnahme und als solche notwendig. Von I. Schatzrat Dr. Hartmann, Hannover. — Die öffentliche Kritik an der Fürsorgeerziehung in Anstalten. Von Dr. Heinrich Wehler, Frankfurt a. M.

Kleine Beiträge: Erfordernisse für die Jugendgerichtshilfe. Von Gräfin Bose, Weimar. — Soziale Jugendnot. Von Stadtrat Dr. Walter Friedländer, Berlin. — Erziehung in der Jugendfürsorge. (Bericht über eine Aussprache.) Von Hermann Gramm, Götting.

Umschau: Fürsorge als persönliche Hilfe. — Merkbild über landwirtschaftliche Kinderarbeit. — Schutz der Landfahrerkinde durch das ZG. — Jugendamt und Schule. — Von den Aufgaben der Jugendamtsausschüsse. — Körperliche Züchtigung. — Strafordnung für Berliner Erziehungsanstalten. — Polizeilicher Transport von Fürsorgezöglingen. — Die Säuglingssterblichkeit in den Österreichischen Bundesländern. — Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder und die Umnahme an Kindesstatt (Reichstagsvorlage).

Rechtssprechung: Die vorgeitige Entlassung aus der ZG. nach § 73 RWB.

Gesundheitsfürsorge.

Bearbeitet von Mag.-Med.-Nat. Dr. Goldmann.)

Reichszählung der Geschlechtskranken 1927. Das endgültige Ergebnis der in der Zeit vom 15. November bis 14. Dezember 1927 im Deutschen Reich durchgeführten Zählung der Geschlechtskranken ist im dritten Heft zu Nr. 51 des Reichsgesundheitsblattes vom 19. Dezember 1928 veröffentlicht. Die Ergebnisse sind wichtig als Unterlage für die Bewertung des RWB. Leider sind in Sachen und Zählungen die Zählungen nicht einwandfrei durchgeführt worden, so daß die Ergebnisse ohne diese beiden Länder und ohne das Saargebiet angegeben werden müssen. Die Beteiligung der Ärzte ist im Gegensatz zu früheren Zählungen außerordentlich gut. 93,6% der befragten allgemeinen Ärzte, 95% der Fachärzte und 97,5% der Krankenanstalten haben geantwortet. Hierbei ist für

praktische Zwecke nicht ohne Interesse, daß in großem Umfang Fehlanzeigen erstattet wurden. Nur ein Fünftel der Ärzte und Krankenanstalten hatten neue Fälle in Behandlung genommen. Die Gesamtzahl der in der Berichtszeit erstmalig wegen völlig unbehandelter Geschlechtskrankheit in Behandlung getretenen Personen betrug bei den Männern 18 485, bei den Frauen 8456, insgesamt 26 941.

Gegenwärtig ist mit einem Jahreszuwachs von rund 370 000 Geschlechtskranken im ganzen Reich oder 8,0 männlichen und 3,5 weiblichen Geschlechtskranken auf je 1000 Lebende zu rechnen. Die höhere Erkrankungs Häufigkeit des männlichen Geschlechts im Vergleich zum weiblichen ist im wesentlichen durch die zahlreicheren Fälle von frischem Tripper bedingt. An Tripper überhaupt litten rund vier Fünftel der männlichen und fast zwei Drittel der weiblichen Kranken. Der Rest wird, da die Fälle von Blennorrhoe (Augentripper), weichem Schanker und angeborener Syphilis im ganzen noch nicht 5% der gesamten Erkrankungen ausmachen, im wesentlichen durch die Fälle von primärer und sekundärer Syphilis gebildet, wobei im besonderen bei der primären Syphilis das männliche Geschlecht wiederum eine weit größere Erkrankungs Häufigkeit zeigt.

Der Rückgang der Geschlechtskrankheiten dürfte eine Folge ihrer systematischen Bekämpfung und insbesondere der allmählich früher einsetzenden und bezüglich der Ansteckungsfähigkeit besser durchgeführten Behandlung der Kranken sein. Dennoch erweist die Zählung besonders beim weiblichen Geschlecht noch immer eine weitverbreitete Behandlungsverschleppung. Während beim männlichen Geschlecht erst auf 17 erstmalig behandelte frische Trippererkrankungen eine chronische trat, wurde beim weiblichen Geschlecht ein Fünftel der Fälle erst im chronischen Stadium in ärztliche Behandlung genommen. Der weiche Schanker scheint beim weiblichen Geschlecht vielfach überhaupt nicht wahrgenommen und demgemäß nicht behandelt zu werden; auf sieben männliche Fälle trat nämlich nur ein weiblicher Behandlungsfall. Verderblicher für die Volksgesundheit ist die Behandlungsverschleppung bei der weiblichen Syphilis. Nur ein Zehntel der Fälle kam im Primärstadium zur ärztlichen Behandlung, beim männlichen Geschlecht dagegen vier Zehntel. Häufig waren auch beim weiblichen Geschlecht die Fälle von latenter sekundärer Syphilis, die also vielfach erst gelegentlich anderer Erkrankungen entdeckt worden sein dürften, und zwar vor allem wohl durch die in vielen Heilanstalten systematisch durchgeführten serologischen Blutuntersuchungen. Besonders zahlreich waren die zu spät behandelten Krankheitsfälle in den höheren Altersklassen bei den geschiedenen Personen und in den kleineren Gemeinden; hier scheint allerdings die weibliche Syphilis häufig auch noch nicht einmal im sekundären Stadium zur Behandlung zu kommen.

Etwa die Hälfte der Männer und ein Drittel der Frauen war bei Fachärzten, ein Zehntel bzw. zwei Zehntel in Anstalten in Behandlung.

Die Erkrankungs Häufigkeit erreichte bei den 20—29jährigen mit jährlich über 26 männlichen und rund zehn weiblichen Erkrankungen auf je 1000 gleichaltrige Lebende die höchsten Werte. Es war die Erkrankungs Häufigkeit des weiblichen Geschlechts an frischem Tripper nur im Kindesalter, an chronischem Tripper bis ins dritte, an sekundärer Syphilis sogar bis ins vierte Lebensjahrzehnt höher als beim männlichen Geschlecht, doch nahm die Gesamterkrankungs Häufigkeit beim weiblichen Geschlecht von da an wesentlich stärker als beim männlichen ab.

In den Gemeinden mit unter 10 000 Einwohnern war die Erkrankungshäufigkeit noch nicht halb so groß wie der Reichsdurchschnitt, in den Großstädten dagegen fast doppelt so groß und wesentlich höher noch in den Hafenstädten, sowie in Berlin, Frankfurt a. M., Hannover, Stuttgart, Karlsruhe, Erfurt und Münster.

Die Erkrankungshäufigkeit in der Reichsmarine war ziemlich hoch, jedoch noch geringer als in der gleichartigen Bevölkerung der Hafenstädte, während die Erkrankungshäufigkeit im Reichsmeer wesentlich unter derjenigen der gleichartigen Bevölkerung der Gesamtheit der Großstädte verblieb. Im ganzen ergibt sich eine bedeutende Abnahme der Durchsehung des gesamten Volkes und besonders der großstädtischen Bevölkerung gegenüber der Vorkriegs- und ersten Nachkriegszeit vor allem beim weichen Schanker und ferner bei der Syphilis.

Lippische Ausführungsverordnung zum RWG. Der Freistaat Lippe hat am 8. Oktober 1928 (Lippische Gesetz-Sammlung 1928 Nr. 38) eine Ausführungsverordnung zum RWG. erlassen, die sich in den wesentlichen Punkten an die bereits früher mitgeteilten der anderen Länder anlehnt.

Wichtig ist, daß die zuständigen Fürsorgeverbände verpflichtet werden, die Untersuchungs- und Befandlungsstellen für hilfsbedürftige und minderbemittelte Geschlechtskranke zu übernehmen. Als Minderbemittelte gelten Personen, die ohne hilfsbedürftig im Sinne der RWG. zu sein, infolge ihrer wirtschaftlichen Lage ohne Gefährdung ihres Unterhalts oder des ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen, nicht in der Lage sind, die Kosten einer Untersuchung und ausreichenden Behandlung aus eigenen Mitteln zu bestreiten und die keinen Anspruch auf anderweitig kostentlose Behandlung haben. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist ohne Engherzigkeit vorzunehmen. Von der Möglichkeit auf Zurückzahlung ausgewandter Kosten zu verzichten, soll weitgehendst Gebrauch gemacht werden, vor allem soll in der Regel eine Zurückzahlung aus dem Arbeitslohn nicht verlangt werden. Als von der Gesundheitsbehörde zu benennende Ärzte kommen in erster Linie Fachärzte in Frage, die Zeugnisse der Ärzte der Beratungsstellen oder der beamteten Ärzte gelten ohne weiteres als Zeugnisse im Sinne des § 4, 1 RWG. Für die Behandlung ist grundsätzlich die freie Arztwahl eingeführt. Bei der Durchführung einer Zwangsbehandlung soll die Behandlung in der Regel durch einen Facharzt erfolgen. Sie muß es auf Antrag des Kranken und wenn ein Facharzt zur Verfügung steht, der die Behandlung zu übernehmen bereit ist. Die Entlassung eines zwangseingewiesenen Kranken aus dem Krankenhaus soll nur erfolgen, wenn feststeht, daß eine Ansteckungsgefahr nicht mehr vorhanden ist. Ein Verbot, in Gemeinden mit weniger als 15 000 Einwohner gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbs der Luzucht nachzugehen, wird auch hier erlassen.

Reichsbahn und Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs. Die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft hat durch eine Verfügung vom 14. August 1928 erneut darauf hingewiesen, daß der Genuß geistiger Getränke im Betriebsdienst verboten ist und die völlige Enthaltenspflicht des Reichsbahnpersonals in der Dienstbereitschaft und im Dienst an Bedeutung gewinnt, je mehr die Reichsbahn dazu übergeht die Zugrückwindigkeit zu erhöhen. Die Reichsbahngesellschaft erwartet von Fürsorgemaßnahmen wie von planmäßiger Aufklärung wesent-

liche Fortschritte. Die Aufklärung geschieht im Dienstunterricht, durch die Reichsbahnärzte, durch Lesestoffe in den Aufenthalts- und Übernachtungsräumen und durch die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verein gegen den Alkoholismus, Abteilung Verkehrswejen. Die Aufklärungsarbeit ist nachdrücklichst zu fördern, die erforderlichen Einrichtungen und Materialien sollen beschafft werden. Auf dem Gebiete der Fürsorgemaßnahmen wird besonders darauf hingewiesen, daß Einrichtungen zur Entnahme von Trinkwasser ausreichend und in gesundheitlich einwandfreiem Zustande vorhanden und gebrauchsfähig sind. Dem Personal soll im Dienst mehr wie bisher Gelegenheit zum Genuß von Milch gegeben werden. Verkaufsstände, in denen Erfrischungen und Milch zu billigen Preisen abgegeben werden, sollen nach Möglichkeit zugelassen und gefördert werden. In den Kantinen, die von der Eisenbahn eingerichtet oder gefördert werden, dürfen Schnaps und schnapsähnliche Getränke nicht feilgeboten werden. Es muß dort überall Gelegenheit zur Entnahme von Milch, Mineralwasser usw. geboten werden. Die Reichsbahngesellschaft hat offenbar den Mut nicht ausbringen können, ein Verbot des Ausschankes geistiger Getränke überhaupt zu erlassen. Zimmerhjn regt sie zu einer Prüfung an, ob der Ausschank geistiger Getränke nicht besser ganz zu unterlassen ist. Für die Einstellung in den Reichsbahndienst wird den unterjünglichen Ärzten anempföhlen, einen besonders scharfen Maßstab bei der Prüfung anzulegen, ob Entscheidungen über begründeter Verdacht auf Alkoholmißbrauch vorhanden sind.

Die Belastung öffentlicher Kassen durch Trinker wird durch eine Stichprobe bei einer norddeutschen Mittelstadt ersichtlich. Dort standen um die Jahreswende 1927/113 Trinker in der Beobachtung der öffentlichen und freien Trinkerfürsorge. 68 Fälle davon wurden durch das Wohlfahrtsamt versorgt. Bei 15 aus diesen 68 Fällen, die seit dem 1. Januar 1924 unterstützt wurden, waren ausgegeben worden: 9813 RM. für allgemeine Unterstützung, 13 112 9813 RM. für allgemeine Unterstützung, 13 112 9813 RM. für Weißbehandlung.

Wenn man annimmt, daß die übrigen 53 Fälle dieselben Kosten verursacht haben, so beträgt die geldliche Belastung dieser Mittelstadt nur für unmittelbare Zwecke der Trinkerfürsorge jährlich 26 000 RM., ohne daß die mittelbaren Schäden durch Zerrüttung des Familienlebens, Krankheit, Verbrechen usw. einberechnet wurden.

Die Auskunftsstelle für das gesamte Krankenhauswesen, die seit dem 1. März 1928 vom Deutschen Städtetag fortgeführt worden ist, hat in den ersten neun Monaten ihres Bestehens im Städtetaghaus (Berlin NW 40, Assenstraße 7) 279 Gutachten, Äußerungen und Auskünfte erteilt, die sich auf folgende Gebiete des Krankenhauswesens verteilen:

Bau, Wärmewirtschaft, Lüftung usw.	78
Arztlicher Betrieb	37
Pflege- und Wartedienst	10
Apothek, Arzneiwaren u. Krankenpflegeartikel	4
Wirtschaftsbetrieb	30
Einrichtung (Zinventar)	17
Verwaltung, einschl. Personalverhältnisse	97
Rechtsauskünfte	6

279

Die besonderen Arbeiten auf den Rechtsgebieten wurden von Beigeordnetem Dr. Memelsdorff erledigt. Die zentrale Auskunftsbereitstellung hat sich als

rationalisierend bewährt, da zahlreiche Einzelrundfragen vermieden werden und eine Übersicht über Bedürfnis und Nachfrage geschaffen wird.

Internationaler Tuberkulosekongress in Rom. Vom 25. bis 27. September 1928 fand in Rom — zum erstenmal wieder unter deutscher Beteiligung — eine Tagung der Internationalen Vereinigung gegen Tuberkulose statt. Von den Hauptvorträgen bezogen sich zwei auf klinische Fragen, der dritte behandelte die „Organisation der Tuberkulosebekämpfung auf dem Lande“. Der Bericht-erstatler, Brand, London, ging im wesentlichen von den Verhältnissen in Großbritannien aus. Seine Ausführungen über das Meldewesen, die Aufgaben der Fürsorgestellen, Luftklärung, Außenpflege, Hausbehandlung, Tuberkuloseasylanten usw., haben auch für deutsche Verhältnisse hohes Interesse, insbesondere die Forderung nach hochwertigen ärztlichen Kräften und guter diagnostischer Ausstattung in den Fürsorgestellen. Von neueren gesetzlichen Bestimmungen über die Tuberkulose interessieren die, nach denen eine städtische oder ländliche Behörde einen Gerichtsbeschluß erwirken kann, um zwangsweise einen an Lungentuberkulose Leidenden, der sich in anfeindendem Zustand befindet, in das Krankenhaus zu überführen. Dem Gericht muß nachgewiesen werden, daß der Kranke anstehend ist, und daß seine Wohnung oder Unterbringung derartig ist, daß besondere Vorsichtsmaßnahmen gegen die Verbreitung der Ansteckung fehlen und auch nicht ergriffen werden können, so daß eine ernste Gefahr der Ansteckung für andere Personen besteht. Die Anweisung soll nicht für länger als drei Monate getroffen werden, sie kann aber für den gleichen Zeitraum erneuert werden. Die Kosten der Überführung, der Unterbringung müssen von der örtlichen Behörde getragen werden, die die Anordnung herbeigeführt hat. Diese muß auch beitragen zum Unterhalt der Angehörigen, widrigenfalls sie vom Gericht dazu angehalten werden kann.

Außerdem sind im Jahre 1925 Bestimmungen in Kraft getreten, die Personen mit Tuberkulose der Atmungsorgane von der Übernahme von Beschäftigungen, wie sie der Handel mit Milch erfordert, fernhalten und die örtlichen Behörden ermächtigen, zwecks angemessener Schutzmaßnahmen Personen, die in solchen Berufen tätig sind, aufzufordern, davon abzulassen, wenn sie nachweislich an Tuberkulose der Atmungsorgane leiden und sich in einem ansteckenden Stadium befinden.

Die Bestimmungen enthalten Sicherungen, indem sie erstens der betroffenen Person das Beschwerderecht geben, und zweitens den Anspruch auf Schadloshaltung festlegen.

Bekämpfung der Tuberkulose in Kuba. Ein Tuberkulosegesetz in Kuba verlangt in allen Provinzen des Landes die Einrichtung von Krankenanstalten und Tuberkulosefürsorgestellen. Es finanziert diese Aufgaben durch Besteuerung der eingeführten Personenaufmobile, von Zigaretten, von Schmudsfachen, Brillanten, Alkohol, Teppichen, Kunstgegenständen usw.

Arbeitsfürsorge.

Zur **Bekämpfung der Arbeitslosigkeit** ist auf Grund von Vereinbarungen zwischen dem Reichsarbeitsministerium, der Reichsbahn, der Reichspost und den Finanzministerien der Länder vereinbart worden, öffentliche Aufträge soweit als

möglich umgehend in Angriff zu nehmen. Es handelt sich vor allem um Bauarbeiten und Befriedigung des Sachbedarfes der Reichsbahn, vor allem um Bestellung von Schienen und Waggonen. Ebenso soll mit dem Steinschlag für den Oberbau für die Reichsbahn begonnen werden, damit im Frühjahr die Gleisbauarbeiten möglichst umgehend einsetzen können. Die Finanzministerien wollen nach Möglichkeit die erforderlichen Mittel zu den früheren Zeitpunkten flüssig machen. Mit diesem Schritt ist zum erstenmal eine systematische Belegung des Beschäftigungsgrades durch planmäßig verteilte Aufträge von öffentlicher Seite in Angriff genommen worden.

Das **soziale Programm der Arbeitgeber** wurde in der Mitgliederversammlung der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am 14. und 15. Dezember 1928 festgelegt. Als erwünscht wurde die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsgesetzbuches, das das individuelle Schuldverhältnis mit gegenseitigen Rechten und Pflichten zur Grundlage hat, anerkannt. Ebenso wurde Sicherung und Ausbau eines Verfahrensrechtes zur Entscheidung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten für beide Parteien als erwünscht erachtet. Die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Träger der Selbstverwaltung in der Sozialpolitik wurden als zweckmäßig anerkannt.

Über die **Kosten bei Erteilung von Armutszugnissen** für die Arbeitsgerichte gibt das Preussische Ministerium für Volkswohlfahrt (III E 1788) in einem Rundschreiben vom 23. November 1928 erneut Kenntnis. Die Gebührensätze betragen nach § 12 ArbGG. bei einem Wert des Streitgegenstandes von

NM.	Gebühr NM.
20	1
60	2
100	3
200	6
300	9
400	12
500	15
600	18
700	21
800	24
900	27
1000	30
1100	33
1200	36
1500	45
1800	54
2000	60

Anwaltsgebühren können für die erste Instanz nicht erwahnen, bei der zweiten und dritten Instanz werden für Anwälte die gleichen Gebühren erhoben wie im Zivilprozessverfahren.

Arbeitsverhältnisse der Hausgehilfinnen. Gertrud Israel veröffentlicht durch das Büro für Sozialpolitik, W 30, Nollendorffstr. 29/30, ein kleines Heft, das die Ergebnisse einer vom Reichsarbeitsministerium in Verbindung mit den Hausfrauen- und Hausgehilfinnenverbänden veranstalteten Erhebung über die heutige Lage der Hausgehilfen und Hausangestellten enthält.

Seit 1918 die alte Gesindeordnung aufgehoben wurde, ist es noch nicht zur Einführung eines ein-

heitlichen Hausgehilfenrechts gekommen, obwohl seit 1920 bereits Vorarbeiten dazu im Gange sind, die zunächst durch die Gesellschaft für Soziale Reform geleistet wurden. Diese Vorarbeiten wurden zusammen mit den Grundlagen des Österreichischen Hausgehilfengesetzes von 1920 zu einem Regierungsentwurf für ein deutsches Hausgehilfengesetz von 1921 verknüpft, der jedoch vom Reichsrat nicht verabschiedet wurde. Gelegentlich der Beratungen über das Arbeitszeitnotgesetz vom 14. April 1927 und das Gesetz über die Beschäftigung von und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927 tauchten auch die Fragen des zu schaffenden Hausgehilfenrechtes wieder auf, und auf Grund der Tatsache, daß die Hausgehilfen nicht in die vorerwähnten Schutzgesetze einbezogen wurden, ist nunmehr die Notwendigkeit einer besonderen gesetzlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse des Hausgehilfen und Angestellten gegeben.

Zu den vom Reichsarbeitsministerium zur Schaffung eines Hausgehilfengesetzes neuerdings eingeleiteten Vorarbeiten gehört die durch Fragebogen an die Organisationen der Hausgehilfinnen und Hausfrauen durchgeführte Erhebung, deren Ergebnisse Gertrud Zsrael schildert. Von etwa 10 000 ausgehenden Fragebogen gelangten etwa 4000 teils durch Hausfrauen, teils durch Hausgehilfen ausgefüllte Bogen zur Bearbeitung. Die Hauptfragen betrafen 1. die Personalien von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, 2. Arbeit und Freizeit einschl. Urlaub, 3. Arbeitslohn, 4. Schlafraum, 5. Art der Vermittlung der betreffenden Stelle an die Hausgehilfin.

Eine Allgemeingültigkeit zur Beurteilung der Lage der Hausgehilfin kann für die Ergebnisse dieser Umfrage aus verschiedenen Gründen nicht beansprucht werden. Einmal ist die Zahl der eingegangenen Antworten im Verhältnis zu der Gesamtzahl der deutschen Hausgehilfinnen und Angestellten außerordentlich gering, und zweitens sind die Antworten selbst vielfach ungenügend oder unklar. Außerdem muß in Betracht gezogen werden, daß die erteilten Auskunft sich auf Haushaltungen beziehen, in denen entweder die Hausfrau oder die Angestellte organisiert sind, und die infolgedessen verhältnismäßig besonders günstige Arbeitsverhältnisse haben werden.

Trotzdem sind aus der Umfrage einige allgemeine Eindrücke zu gewinnen. Im ganzen betrachtet sind die Arbeitsverhältnisse der erfassten Hausgehilfinnen nicht ungünstig, besonders in bezug auf die Frage der Nachtruhe und Freizeiten, und, etwas abgeschwächt, auch der Urlaube, obgleich als offenkundiger Mangel hervortritt, daß die Rufbezeiten nicht fest geregelt, sondern dem Belieben der Arbeitgeber überlassen sind. Die Löhne können als mittelmäßig, jedoch nicht unbefriedigend bezeichnet werden. Die Frage des Schlafraumes ist nur bei 3,5% in ungenügender Weise gelöst.

In bezug auf den Wert dieser Ermittlungen für die Vorbereitung eines Gesetzes über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft, zu dem ein Referententwurf im Reichsarbeitsblatt 1928, Amtl. Teil S. I 195 ff. bereits veröffentlicht worden ist, kann gesagt werden, daß der Gesetzgeber Anhaltspunkte daraus entnehmen kann, inwieweit günstige Arbeitsbedingungen tatsächlich bestehen, also auch tragbar sind und an welchen Stellen im Arbeitsverhältnis des Hausangestellten sich der Mangel einer gesetzlich festgesetzten Regelung am stärksten fühlbar macht.

Berufsfürsorge für Blinde Organisten. Der Verband der Deutschen Blindenanstalten und Fürsorgevereinigungen für Blinde E. V. in Hamburg läßt sich die Arbeitsbeschaffung für blinde Organisten besonders angelegen sein, da in den bisherigen typischen Blindenhandwerken, wie Flechten, Würfeln und usm. der Industrialisierung wegen heutzutage weniger Möglichkeiten für Blinde gegeben sind, als früher. Daß Blinde oft außerordentlich musikalisch sind, ist bekannt. Der Verband sieht nun eine seiner Aufgaben darin, den Vorarbeiten der Kirchenbehörden gegen die Einstellung blinder Organisten entgegenzuwirken und hat zu diesem Zweck kürzlich eine Eingabe an die deutschen Kirchenbehörden gerichtet, in der er ausführt, daß auch ein Blinder nach gründlicher Ausbildung den Anforderungen des Organistenamtes und des häufig damit verbundenen Kantorenberufes durchaus gewachsen sein kann. 1926 waren in Deutschland 115 blinde Organisten angestellt, von denen 33 auch das Kantorenamt ausübten. In Hamburg amtieren zurzeit neun blinde Organisten. Auch die Schwierigkeiten, die sich einem Blinden bei der Leitung eines Kirchenchores zeigen, sind erfahrungsgemäß in vielen Fällen zu überwinden gewesen.

Das Rundschreiben hat bei vielen kirchlichen Behörden und Kirchengemeinden Interesse und Entgegenkommen gefunden. Eine ganze Reihe von Behörden erklärte sich bereit, die in der Eingabe angeführten Bestrebungen nach Möglichkeit zu unterstützen. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn auf diese Weise eine größere Anzahl Blinder einem Beruf zugeführt werden könnte. Wo eine hauptamtliche Organistenstelle nicht in Frage käme, würde manchem blinden Organisten auch mit einer nebenamtlichen Tätigkeit ein großer Dienst erwiesen sein, da ihm dadurch ein festes Grundeinkommen gesichert wäre, das er durch Musikunterricht oder Klavierstimmen erhöhen könnte.

Wie bei jeder Art von Behindertenfürsorge muß auch beim Blinder der Grundsatz vorherrschen, daß Arbeitsbeschaffung die beste Fürsorge ist.

Dr. Peyer, Hamburg.

Sozialversicherung.

Sozialversicherung. 1. Auf dem Gebiete der Sozialversicherung ist eine bemerkenswerte Erweiterung der Unfallversicherung eingetreten, die besonders für das gesamte Wohlfahrtswesen von Bedeutung ist. Sie ist erfolgt durch das Dritte Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (RGBl. I S. 405). Durch dieses Gesetz sind eine große Reihe von Betrieben, deren Arbeiter oder Angestellte oft und leicht besonderen Gefahren ausgesetzt waren, aber bisher nicht gegen Unfall versichert gewesen sind, jetzt in den Kreis der Unfallversicherung hineinbezogen worden. Zu diesen Betrieben gehören in erster Linie diejenigen der Feuerwehren und die Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen (Rettungsämter, Krankentransportbetriebe u. a. m.), Betriebe zur Bewachung von Fabriken (Wach- und Schließgesellschaften) usw. sowie von Wohnstätten. Ferner als besonders wichtig für die Wohlfahrtspflege sind jetzt auch unter Versicherungsschutz gestellt alle Krankenhäuser, Heil- und Pflanzanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur oder Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien

Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst, Laboratorien für naturwissenschaftliche, medizinische oder technische Untersuchungen und Versuche, Betriebe der Schauspielunternehmungen, Schaustellungen, Vorstellungen, Musikaufführungen und von Geirings- und Deklamationen, Vorträgen, sämtlich ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen, alle Lichtspielbetriebe mit Einschluß der Herstellung und Vorführung der Lichtspielstreifen sowie schließlich die Rundfunkbetriebe. Ferner sind den der Unfallversicherung unterliegenden Fabriken neben den Betrieben, die Motorkraft verwenden, jetzt auch diejenigen gleichgestellt, die Röntgenstrahlungen verwenden.

Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die gesamte Wohlfahrtspflege — die geschlossene und die offene — bedeutet einen erheblichen Fortschritt auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung. Jetzt sind alle Fürsorgereinen, Jugendpflieger, Schwestern usw. gegen Unfälle, d. h. von außen her eindringende plötzliche gesundheitschädliche Ereignisse — also nicht nur äußere Verletzungen, sondern eventuell auch Infektionen — geschützt und haben Anspruch auf Krankenbehandlung, Rente sowie Berufsfürsorge. Es hat nach dem Wortlaut des Gesetzes, dessen Erweiterung auf die offene Wohlfahrtspflege auf Initiative des Reichstags beruht, den Eindruck, als ob auch die im Bürodienst der Wohlfahrtspflege tätigen Personen mit zu dem versicherten Personenkreis gehören, obwohl sonst in Büros tätige kaufmännische Angestellte bisher überhaupt nicht und nach einer jetzt aufgenommenen neuen Vorschrift (§ 539b) nur dann versichert sind, wenn der Betrieb, in dem sie tätig sind, als solcher versichert ist, der kaufmännische oder verwaltende Teil diesen Betriebszwecken dient und zu ihm in einem dem Zwecke entsprechenden örtlichen Verhältnis steht. Zweifelhaft kann sein und wird der Auslegung bedürfen, was unter „Gesundheitsdienst“ zu verstehen ist. Man hat offenbar einen sehr umfassenden Ausdruck gewählt, um auch Hebammen und andere im Gesundheitsdienst tätige Personen auch wie z. B. wohl Heilgehilfen, Masseure (vielleicht auch das Personal der Kurpfuscher!) in die Versicherungspflicht hineinbeziehen zu können. Inwieweit die im rein ärztlichen Dienst tätigen Personen, Assistenten, Gehilfen, Aufsichtsdamen, Aufwärterinnen, Dienstpersonal usw. mit darunter fallen, wird wohl erst die Rechtsprechung klären. Dem Wortlaut nach wird man jedenfalls der Einbeziehung unter die Unfallversicherung eine weitgehende Ausdehnung geben müssen.

Es ist beabsichtigt und nach besonderer Vorschrift (Art. 38) durch Bestimmung des Reichsarbeitsministers zulässig, für die Betriebe der Wohlfahrtspflege, soweit nicht bereits Körperschaften des öffentlichen Rechts (also z. B. bei städtischen oder Kreis-Krankenanstalten, Provinzialheidenhäusern usw.) als Versicherungsträger vorhanden sind, eine neue Berufsgenossenschaft für die Wohlfahrtspflege zu errichten, die hauptsächlich die Betriebe und Tätigkeiten der freien Wohlfahrtspflege umfassen wird. Bemerkenswert ist übrigens, daß diejenigen Mitglieder geistlicher Genossenschaften und Schwestern von Diakonissen-Mutterhäusern sowie von gleichartigen jüdischen Mutterhäusern von der Unfallversicherungspflicht befreit sein können, wenn ihnen nach den Regeln ihrer Gemeinschaft lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist. Das gleiche gilt von Rotenkreuzschwestern sowie Personen, die im Feuerwehrdienst tätig sind, wenn ihnen, was oft der

Fall ist, eine der reichsgesetzlichen Unfallversicherung entsprechende Versorgung gewährleistet ist. Scheidet ein Mitglied einer geistlichen Genossenschaft oder eines Mutterhauses aus dieser Gemeinschaft aus, so kann sie auch nach ihrem Ausscheiden von diesen Verbänden die Leistungen verlangen, die ihr zufließen würden, wenn sie gegen Unfall versichert gewesen wäre. Sie verliert dadurch also niemals ihre Versorgung ganz, wenn sie einen Unfall erlitten hat und hierdurch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr voll erwerbsfähig ist.

Eine weitere besonders bemerkenswerte Ausdehnung der Unfallversicherung bewirkt die Vorschrift des § 553a RVD., wonach alle freiwilligen Lebensretter, die hierbei einen Unfall erleiden, sowie deren Hinterbliebenen bei hierdurch erfolgtem Tode jetzt Anspruch auf Entschädigung aus der Unfallversicherung haben, wenn die Voraussetzungen hierzu (Erkrankungen, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Tod) vorliegen. Reichsbeamte oder Reichsbahnbeamte werden in solchen Fällen nach den Vorschriften des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte entschädigt, Wehrmächts- oder Schutzpolizeiangehörige nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes bzw. Wehrmächtsversorgungsgesetzes; der Unfall, den dieje bei Lebensrettungen oder auch bei Betrieben zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen erleiden, gilt als Dienstbeschädigung.

Für die Unfälle bei Lebensrettungen genügt es an sich an einem besonderen Versicherungsträger; Berufsgenossen gibt es hier nicht. Infolgedessen ist nach § 627 RVD. das Land zum Träger dieser Versicherung ebenso für die Betriebe der Feuerwehren und zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen gemacht worden. Der obersten Landesverwaltungsbehörde ist es jedoch unbenommen — und sie wird vermuthlich hiervon Gebrauch machen — große Städte von wenigstens 250 000 Einwohnern, die hierfür als leistungsfähig angesehen werden, zu Versicherungsträgern für deren örtlichen Bereich zu erklären; sie kann auch mehrere Gemeinden, die zusammen mindestens die gleiche Einwohnerzahl aufweisen, zu einem Verband als „Versicherungsverband“ vereinigen und so leistungsfähige Träger der Unfallversicherung schaffen. Die oberste Landesbehörde kann ferner die Umlegung der Aufwendungen auf die beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände regeln.

Die neu durch diese Erweiterung der Unfallversicherung hervorgerufenen Kosten fallen nicht alle ausschließlich den Unternehmern zur Last. Insbesondere — und das ist für die Wohlfahrtspflege wieder von Bedeutung — werden die Mittel zur Deckung der Beiträge und Verwaltungskosten, die durch die Versicherung des Personals der Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten usw., soweit es sich hierbei um Kleinbetriebe handelt, sowie durch die Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege und dem Gesundheitsdienste entstehen, nach dem Verhältnis der Volkszahl jährlich auf die Gemeinden umgelegt, soweit die Kosten der Ausbringung in einem Mißverhältnis zu den Aufwendungen für die Entschädigung stehen würden.

Das neue Gesetz tritt mit einer erheblichen Rückwirkung, nämlich bereits vom 1. Juli 1928 ab in Kraft. Es wird nicht ganz leicht sein, sofort nach Erlass des Gesetzes diejenigen Einrichtungen zu schaffen, die nötig sein werden, um ein sofortiges reibungsloses Arbeiten zu ermöglichen. Viele Zweifelsfragen werden auftauchen und den Verwaltungsbehörden (namentlich den zur Auskunft in erster

Linie verpflichteten Versicherungsämtern) zu schaffen machen, den Spruchbehörden (Oberversicherungsämtern, Reichsversicherungsamt sowie Landesversicherungsämtern) aber Gelegenheit zur Auslegung der neuen gesetzlichen Vorschriften geben. Die zweifelloh vermehrte Tätigkeit der Oberversicherungsämter und des Reichsversicherungsamts wird nur im geringen Maße dadurch etwas herabgemindert, daß eine Reihe von Streitigkeiten über Vermögensauseinanderrechnungen, über die Zugehörigkeit eines Betriebes zu einer bestimmten Berufsgenossenschaft sowie Streitigkeiten hierüber innerhalb der Berufsgenossenschaften nicht mehr der Zuständigkeit der Versicherungsbehörden unterliegen, sondern berufsgenossenschaftlichen Schiedsstellen übertragen worden sind. Eine Vermehrung des Personals der Versicherungsbehörden wird sich bei der auch sonst anwachsenden Tätigkeit nicht mehr umgehen lassen.

2. Am 20. Oktober 1928 ist die Verordnung zur Ausführung der Abrede zwischen der deutschen Regierung und der Regierungskommission des Saargebietes über Angelegenheiten der Sozialversicherung des Saargebietes vom 20. Oktober 1928 (RGBl. II S. 615) in Kraft getreten. Sie enthält Vorschriften aus dem Gebiete der Unfall-, Invaliden- und Angefallenenversicherung über die Beitragserstattung.

3. Hinsichtlich der neuesten vorläufigen Zahlenergebnisse aus der Invalidenversicherung (vgl. die Dezemberausgabe der Zeitschrift) ist weiter aus den bisherigen amtlichen Veröffentlichungen (Amtl. Nachrichten für Reichsversicherung 1928, S. IV 393) hervorzuheben, daß bei den Landesversicherungs- und Sonderanstalten betragen:

im ersten Halbjahr 1928:

die Einnahmen aus Beiträgen . . .	512 Mill. RM.
die Rentenleistungen . . .	453 Mill. RM.
dagegen im dritten Vierteljahr 1928:	
die Einnahmen aus Beiträgen . . .	275 Mill. RM.
die Rentenleistungen . . .	259 Mill. RM.

Von den Rentenleistungen trugen im ersten Halbjahr 1928:

das Reich	143 Mill. RM.
die Versicherungsträger . . .	310 Mill. RM.

im dritten Vierteljahr 1928:

das Reich	89 Mill. RM.
die Versicherungsträger . . .	170 Mill. RM.

Ober-Reg.-Rat Dr. Behrend.

Die Familienkrankenhilfe ausländischer Staaten.

Eine der sozialsten Einrichtungen bildet die Bereitstellung von Krankenhilfe an Familienangehörige. Der Gedanke einer solchen Hilfestellung hat nicht nur in Deutschland, sondern auch in vielen anderen Staaten Beachtung und Durchführung gefunden. Man hat erkannt, daß die Familienhilfe eine krankheitsvorbeugende Maßnahme bester Art ist, und daß sie zur Hebung der Volksgesundheit wesentlich beiträgt. Durch rechtzeitige Behandlung eines an einer ansteckenden Krankheit leidenden Angehörigen wird eine Weiterverbreitung der Krankheit verhütet. In fast allen Staaten, in denen die Familienhilfe eingeführt ist, wurde sie notwendig durch die fortschreitende Industrialisierung, die den Kleinbesitz, den Handwerksberuf, und damit das familiäre Zusammenleben erschütterte. Die Durchführung der Familienkrankenhilfe bleibt im allgemeinen den Krankenkassen überlassen. Diese verteilen die Lasten meistens auf die gesamten Mitglieder bzw. deren Arbeitgeber und schaffen dadurch einen sozialen Ausgleich zugunsten des Ernährers der Familie.

Um einen Vergleich mit der in den ausländischen Staaten eingeführten Familienkrankenhilfe anstellen zu können, müssen wir zunächst einmal die Verhältnisse in Deutschland kurz betrachten. In Deutschland ist die Gewährung der Familienhilfe eine freiwillige Mehrleistung der einzelnen Kasse. Im Jahre 1925 gewährten bereits 82,8% der Kassen freie ärztliche Behandlung für Angehörige, ungefähr zwei Drittel davon gewährten außerdem Arznei und Krankenhauspflege. Die Dauer der Hilfe beträgt überwiegend 13 Wochen. Viele ausländische Staaten haben jedoch die Familienhilfe als gesetzliche Pflichtleistung der Kassen festgelegt. Das Internationale Arbeitsamt in Genf hat jetzt diesbezügliche Studien veröffentlicht, aus denen das Folgende zu entnehmen ist.

Als Pflichtleistung der Kassen ist die Familienhilfe eingeführt in Österreich, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Litauen, im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, in der Tschechoslowakei und in Ungarn. Ungarn hat als erstes Land die Familienhilfe im Jahre 1907 zur Pflichtleistung erhoben. Bei Rumänien ist bemerkenswert, daß die Versicherten alle Lasten allein tragen müssen. Die Behandlung der Angehörigen erfolgt dort nur in Kassenambulatorien. In Deutschland ist die Familienhilfe zurzeit nur in der knappschaftlichen Versicherung (Bergwerke) als Pflichtleistung eingeführt. Den genannten Ländern stehen die Staaten gegenüber, die es den Versicherungsträgern überlassen, diese Leistung *à la carte* zu gewähren. Von diesem Recht haben die Kassen in Deutschland, Frankreich, Lettland und Luxemburg sehr weitgehenden Gebrauch gemacht. In Großbritannien haben die Kassen ebenfalls die Ermächtigung, die Leistungen einzuführen. Infolge organisatorischer Schwierigkeiten hat aber dort bisher noch keine Kasse diese Mehrleistung aufgenommen. In Bulgarien können die Leistungen gewährt werden. Maßnahmen zur Ausführung dieser Vorschrift sind bisher anscheinend nicht getroffen worden. In Österreich, Polen, Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, Tschechoslowakei und Ungarn werden auch die Eltern, Großeltern, Enkelkinder und Geschwister, wenn sie eine bestimmte Zeit in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten leben und von ihm unterhalten werden, durch die Versicherung erfasst.

Die Dauer der Hilfestellung ist in den einzelnen Staaten sehr verschieden. Die allgemeine Forderung geht dahin, daß den Angehörigen ärztliche Hilfe und Arznei in gleichem Umfange zu gewähren ist wie den Versicherten selbst. Die Unterstützungsdauer beträgt z. B. in der österreichischen Angefallenenversicherung 78 Wochen, in Norwegen 26 Wochen, im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen 26 Wochen, in der Tschechoslowakei ein Jahr, in der österreichischen Arbeiterversicherung 26 Wochen, in Polen 13 Wochen, in Deutschland für die knappschaftlichen Versicherung unterliegenden Betriebe die gleiche wie für die Versicherten selbst, in Ungarn ein Jahr. In Ländern, in denen die Einführung dieser Leistung der Kassen überlassen ist, ist Umfang und Dauer der Hilfe örtlich verschieden.

Eine Erweiterung des Familienschutzes besteht in der Gewährung der Familienwochenhilfe. Für spätere Generationen ist es gesundheitlich wertvoll, wenn die Entbindung und das Stillen unter günstigen gesundheitlichen Bedingungen erfolgt. Aus dieser Erkenntnis haben bereits 14 von 23 Versicherungsgeheimen der Länder die Familienwochenhilfe eingeführt. Sie treiben damit praktische Be-

völkerungspolitik. Während in einigen Staaten, z. B. in Estland, Frankreich, Großbritannien, Litauen, Luxemburg, Norwegen, Rumänien, Tschechoslowakei und Ungarn nur die Ehefrau Anspruch auf Wochenhilfe hat, haben andere Staaten, wie Deutschland, Österreich, Polen die Gewährung der Wochenhilfe noch auf Töchter, teilweise auch auf Enkelinnen und Schwägerinnen ausgedehnt. Die Familienhilfe umfaßt in allen Ländern, wo sie als Pflichtleistung eingeführt ist, die unentgeltliche Hilfe der Hebamme und des Arztes, sowie die Versorgung mit Arznei und Heilmitteln. In einigen Ländern, wie in Deutschland, Österreich, im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen wird außerdem Wochengeld und Stillgeld gezahlt.

Wir müssen hiernach feststellen, daß die Familienhilfe in Deutschland noch nicht so ausgebaut ist, wie in manchen anderen Ländern. Das gilt besonders hinsichtlich der Pflicht und der Dauer der Leistungen. Nur in der Familienwochenhilfe steht Deutschland vielen anderen Ländern gleich.

Georg Heymann, Frankenberg, Sa.

Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Ruppert, Mitglied des Bundesamts*).

§ 7 Abs. 3, § 15 FZ.

Hat sich ein fortgesetzt hilfsbedürftiges Ehepaar, das bei Eintritt seiner Hilfsbedürftigkeit im FZ. A. in den FZ. B. begeben, wo es indessen zunächst bis auf weiteres ohne Wohnung und Haushalt lebt und erst später Wohnung und Haushalt wieder neu begründet, so geht mit dieser Neugründung der Wohnung und Haushalt die endgültige Fürsorgepflicht von dem FZ. A. auf den FZ. B. über.

Die endgültige Fürsorgepflicht des FZ. B. der Familienwohnung hinsichtlich der von ihm selbst für ein Mitglied der Familie aufgewendeten Fürsorgekosten umfaßt auch den Bestattungsaufwand.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 17. Oktober 1928, FZ. B. Stadt Essen gegen FZ. B. Stadt Witten — Ver. 2. Nr. 182. 28. —)

Gründe:

Die Eheleute W. wohnten in Witten und sind dort von dem Beklagten seit 21. Januar 1924 mit Kleidungsstücken, am 4. Juni 1924 zuletzt auch mit 12 RM Mietzins für die Zeit bis zum 17. Mai 1924, unterstützt worden. Sie wurden dann durch ein Räumungsurteil gezwungen, ihre Wittener Wohnung zu räumen und haben sich etwa von Anfang Juni 1924 an kurze Zeit in Hamburg, Bremen, Hagen, Elberfeld, Barmen und anderen Orten aufgehalten und sind im Juni 1924 in Essen eingetroffen, wo

*) Die fettgedruckten Zeitsätze sowie die Fußnoten sind von Ministerialrat Ruppert verfaßt. Die Abschnitte „Gründe“ geben den Wortlaut der Urteilsgründe des Bundesamts wieder. Die Abschnitte „Aus den Gründen“ beschränken sich auf die Wiedergabe der zum Verständnis der Zeitsätze erforderlichen Teile dieses Wortlauts, der auch hier, von gelegentlichen geringfügigen, durch die Kürzungen bedingten Änderungen abgesehen, unverändert geblieben ist.

Sozialversicherung in Frankreich. Im Frühjahr des Jahres 1928 ist, nachdem die Beratungen sieben Jahre gewährt haben, in Frankreich eine allgemeine Sozialversicherung eingeführt worden. Das Gesetz trat mit dem 1. Oktober 1928 in Kraft und schließt alle Lohnempfänger, soweit sie ein bestimmtes Einkommen nicht erreichen, ein. Es wird geschätzt, daß etwa 8½ Millionen Versicherter von der Versicherung erfaßt werden.

Die Leistungen dieser Versicherung erstrecken sich auf die Fälle der Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, des Alters und des Todes. Die Altersrente wird normalerweise mit 40% vom Durchschnittslohn des Versicherten nach Vollendung des 60. Lebensjahres fällig sein. Die Beiträge betragen 10% des Lohnes und sind zur Hälfte vom Arbeitgeber zu tragen. Ferner sind Zuschüsse seitens des Staates, der Departements und der Gemeinden vorgesehen. — Die Verwaltung wird von einheitlichen Departementskassen und Grundkassen durchgeführt.

sie bei Verwandten oder in Gasthäusern Aufnahme fanden. Dort ist die Ehefrau am 28. Juni 1924 wegen eines schweren Herzleidens in das häusliche Krankenhaus aufgenommen worden. Am 29. August 1924 wurde auch der Ehemann in das Essener Krankenhaus aufgenommen. Am 4. September 1924 wurde die Ehefrau aus dem Krankenhaus entlassen und als arbeitsunfähig und wohnungslos in das Versorgungshaus aufgenommen. Am 13. Mai 1925 wurde der Ehemann aus dem Krankenhaus entlassen. Am 20. Mai 1925 hatte der Ehemann in Essen ein Zimmer gemietet, in welches an demselben Tage auch seine Frau aus dem Versorgungshaus entlassen wurde. Am 21. April 1926 ist Frau W. an ihrem Herzleiden in dem Krankenhaus verstorben, das sie am 17. April 1926 aufgesucht hatte.

Der Kläger verlangt die ihm in der Zeit vom 28. Juni 1924 bis April 1926 für Frau W. mit 971,66 RM. entstandenen Kosten von dem Beklagten erstattet, indem er behauptet, die seitdem ununterbrochen bestandene Hilfsbedürftigkeit der Eheleute W. habe in Witten begonnen. Der Beklagte hat dagegen eingewendet, daß eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit eingetreten sei.

Der erste Richter hat den Beklagten zur Zahlung von 309,60 RM. verurteilt, die Klage aber im übrigen abgewiesen. Er führt aus, es liege ununterbrochene Hilfsbedürftigkeit vor. Da die Eheleute W. aber seit dem 20. Mai 1925 in Essen Wohnung und Haushalt gehabt hätten, sei der Kläger von diesem Tage an selbst endgültig fürsorgepflichtig. Die tarifräumigen Kosten für die Zeit vom 4. September 1924 bis 20. Mai 1925 betragen täglich 1,20 RM. = 309,60 RM.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung rügt der Kläger, daß der Vorderrichter die Krankenhauspflege vom 28. Juni bis 4. September 1924 unberücksichtigt gelassen habe. Die Abweisung der Klage auf Grund des § 7 Abs. 3 FZ. sei unbegründet. Die Familiengemeinschaft habe in der Zeit vom Juli 1924 bis Mai 1925 nur geruht, sei aber nicht unterbrochen gewesen. Nach der Entscheidung

des Bundesamts, Bd. 62 S. 64¹⁾ sei auch bei Beginn der Anstaltspflege der Beklagte endgültig fürsorgepflichtig gewesen. Der Kläger fordert insgesamt 989,35 RM, nebst 4 v. H. Zinsen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung, soweit sie sich auf die vom 20. Mai 1925 ab entstandenen Kosten bezieht, zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, daß der Kläger seit dem 20. Mai 1925 selbst endgültig fürsorgepflichtig sei, und daß die Pflegeforderung bei richtiger Berechnung sich nur auf insgesamt 906,58 RM belaufen würde.

Die Berufung ist nur hinsichtlich der Kosten bis 20. Mai 1925 begründet.

Der Beklagte bestreitet nicht mehr, daß die Hilfsbedürftigkeit der Eheleute W. in Witten, ihrem damaligen gewöhnlichen Aufenthaltsorte, begonnen und seitdem ununterbrochen weiter bestanden hat, er erkennt daher an, bis zum 20. Mai 1925 endgültig fürsorgepflichtig zu sein.

Bis dahin sind an tarifmäßigen Kosten entstanden:

1. Krankenhauspflege der Frau W. in der Zeit vom 28. Juni bis 4. September 1924, 68 Tage je 3 RM. 204,— RM.
 2. Versorgungshauspflege vom 4. September 1924 bis 20. Mai 1925, 258 Tage zu je 1,20 RM. 309,60 „
- zusammen . . . 513,60 RM.

Für die Zeit nach dem 20. Mai 1925 ist der Kläger auf Grund des § 7 Abs. 3 FZ, selbst endgültig fürsorgepflichtig. Diese Vorschrift hat zwei Wohnung und Haushalt vereinigten Familiengemeinschaften: einmal das Bestehen einer durchschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 FZ, und ferner die nicht vorübergehende Bindung von Wohnung und Haushalt an einem bestimmten Ort (vgl. WM., Bd. 68, S. 140²⁾ und Bd. 69, S. 59³⁾). Wenn nun auch die Eheleute W. nach Aufgabe ihrer Wittener Wohnung anfangs noch gemeinsam an verschiedenen Aufenthaltsorten bei Verwandten und in Gasthäusern sich aufgehalten haben, so haben sie doch bis zum 20. Mai 1925 weder eine eigene Wohnung innegehabt noch einen selbständigen Haushalt geführt. Bei der Länge der Zeit — fast ein Jahr — kann auch nicht von einer nur vorübergehenden unerheblichen Aufhebung der Familiengemeinschaft die Rede sein⁴⁾. Als dann diese Gemeinschaft in Essen am 20. Mai 1925 neu gegründet wurde, wurde nunmehr der Kläger selbst endgültig fürsorgepflichtig. Die Familiengemeinschaft ist auch durch den nur wenige Tage dauernden Krankenhausaufenthalt der Ehefrau W. vor ihrem Tode nicht aufgehoben worden. Auch den Bestattungsaufwand muß der Kläger end-

gültig tragen (vgl. WM., Bd. 67, S. 62⁵⁾). Daß die Eheleute W. bei Wiederbegründung der Familiengemeinschaft bereits hilfsbedürftig waren, ist unerheblich (WM., Bd. 65, S. 63).

Der Beklagte konnte daher unter Wänderung der angefochtenen Entscheidung nur verurteilt werden, dem Kläger 513,60 RM, nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 30. Dezember 1926 (Tag des Klageeingangs) zu zahlen. Im übrigen mußte die Berufung zurückgewiesen werden. Die Kosten des Rechtsstreits sind jeder Partei zur Hälfte auferlegt worden.

§ 15 FZ.

Die Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit und die hiervon bei erneutem Eintritt von Hilfsbedürftigkeit wegen gewöhnlichen Aufenthalts zu befühlende endgültige Fürsorgepflicht des früher nur vorläufig fürsorgepflichtigen FZ. kann nicht durch Weitergewährung öffentlicher Fürsorge (1 RM. wöchentlich) verhindert werden.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 17. Oktober 1928, FZ. Landkreis Herzogtum Lauenburg gegen FZ. Stadtgemeinde Lübeck — Ber. L. Nr. 144. 28 —.)

Gründe:

Der frühere Ortsarmenverband Mölln hat die aus Lübeck zugezogene Ehefrau W. und deren Kind unterstützt. Nach anfänglichem Bestreiten hat der ehemalige Ortsarmenverband Lübeck am 1. September 1922 Unterstützungswohnsitz und Kostenersatzungspflicht anerkannt. Die Unterstützung hat zuletzt 1 RM. wöchentlich betragen und ist von dem Ortsarmenverband Lübeck — seit dem 1. April 1924 von dem Beklagten — bis zum 13. September 1924 dem Ortsarmenverband Mölln — seit dem 1. April 1924 dem Kläger — erstattet worden. Aber den 13. September 1924 hinaus hat der Kläger zunächst keine Forderungen mehr gegen den Beklagten erhoben. Erst unter dem 5. November 1926 hat der Kläger von dem Beklagten Erstattung der seit August 1924 für Frau W. und deren Sohn mit 329,95 RM. entstandenen Kosten gefordert und den Betrag demnach eingeklagt.

Der Beklagte hat eingewendet, daß in der Zeit vom Mai bis November 1924 keine Hilfsbedürftigkeit vorgelegen habe, da Frau W. in dieser Zeit 11 RM. wöchentlich verdient habe, so daß die geringfügige Unterstützung von 1 RM. wöchentlich nicht erforderlich gewesen sei. Für die dem Sohn gewährte Krankenpflege sei der Kläger selbst gemäß § 11 FZ, endgültig fürsorgepflichtig; ein Teil des Klageanspruchs sei gemäß § 26 FZ, verjährt.

Der erste Richter hat die Klage nach Vernehmung der Frau W. abgewiesen, er entnimmt aus der Aussage der Zeugin, daß eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit vorgelegen habe.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger unter Aufrechterhaltung seiner bisherigen Ausführungen Berufung eingelegt. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Berufung. Er macht geltend, daß die geringfügigen Unterstützungen nur gezahlt worden seien, um der Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit entgegen zu wirken und behält sich Rückforderung der zu Unrecht erstatteten Beträge vor.

Das Rechtsmittel konnte keinen Erfolg haben. Da Frau W. und ihr Sohn den gewöhnlichen Aufenthalt in Mölln hatten, kann sich die Klage nur auf § 36 Abs. 3 FZ. stützen. Das Anerkenntnis

¹⁾ Die Fürsorge 1925, S. 300. Den Rechtsstandpunkt dieses Urteils hat das Bundesamt inzwischen verlassen (Bd. 67, S. 145, 3. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 622).

²⁾ Lfd. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 142.

³⁾ Lfd. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 250.

⁴⁾ Anderenfalls würde der Beklagte auch hinsichtlich der Kosten seit dem 20. Mai 1925 endgültig fürsorgepflichtig geblieben sein. Das Bundesamt geht also offensichtlich davon aus, daß der Bd. 65, S. 121 (2. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 527) ausgesprochene Grundsatz der Anwendbarkeit des § 15 FZ. beim Verzuge der selben Familie aus dem FZ. A. in den FZ. B. nur Platz greifen könne, wenn der Zustand von Wohnung und Haushalt im Sinne des § 7 Abs. 3 FZ. eine rechtserhebliche Unterbrechung nicht erfahren habe.

⁵⁾ 3. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 569.

des Rechtsvorgängers des Beklagten würde mit der Beendigung der Hilfsbedürftigkeit seine Rechtswirksamkeit verloren haben. Eine solche hat aber unbedenklich vorgelegen, Frau B. hat eidlich und glaubwürdig befunden, daß sie in der Zeit bis zum 1. April 1924 zwei Jahre hindurch in der Sägerei von B. in Mölln gearbeitet habe und von dem Verdienst sich und ihre Kinder unterhalten habe. Vom Mai bis August 1924 habe sie dann bei dem Gärtner S. in Arbeit gestanden und von dem Arbeitsverdienst von 3,20 RM. täglich den Unterhalt für sich und ihre Kinder bestritten, ohne eine Unterstützung bekommen zu haben. Es hat also unbedenklich eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit stattgefunden, die erst im August 1924 mit der Erkrankung des Sohnes der Frau B. erneut eingetreten ist. Wenn der Beklagte (d. h. der Magistrat Mölln für ihn) die Familie B. dennoch mit 1 RM. wöchentlich unterstützt haben sollte, so ist dieser Betrag gegenüber dem wöchentlichen Verdienst der Frau B. von 19,20 RM., von dem sie mit zwei Kindern leben mußte, so geringfügig, daß allerdings der Verzicht besteht, er sei nur gezahlt worden, um die Hilfsbedürftigkeit als fortbestehend erscheinen zu lassen.

Die Berufung mußte daher aus Kosten des Klägers zurückgewiesen werden.

§ 17 Abs. 1 F.B.

Eine Fürsorgebehörde, die eine hilfsbedürftige alte Frau auf dem Lande bei Besitzern auf 3 bis 4 Monate reichum in Pflege gibt, handelt pflichtwidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 F.B.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 25. September 1928, WFB. Landkreis Stallupönen gegen WFB. Landkreis Goldap — Ver. V. Nr. 154. 28 —.)

Gründe:

Der am 22. März 1843 geborenen Witwe M. wurde für Rechnung des Beklagten in der Weise öffentliche Fürsorge gewährt, daß sie von der Gemeinde Blindischen bei Besitzern auf drei bis vier Monate reichum in Pflege gegeben wurde. Am 9. September 1926 wurde sie von ihren Kindern — Oberpostschaffner A. und Faktorfrau U. — nach Eydtkuhnen geholt, wo sie alsbald der öffentlichen Fürsorge anheimgefallen ist. Der Kläger verlangt Erstattung der ihm bis zum Tode der Witwe M. mit 104 RM. entstandenen Kosten von dem Beklagten, indem er behauptet, daß fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit vorliege. Der Beklagte hat eingewendet, daß der Kläger selbst endgültig fürsorgepflichtig sei, weil die Witwe M. in Eydtkuhnen Mitglied der Familie ihres Sohnes geworden sei.

Der erste Richter hat die Klage nach Vernehmung des Oberpostschaffners A. abgewiesen, indem er ausführt, die Witwe M. sei in Eydtkuhnen Mitglied der Familie ihrer Tochter, Frau U., geworden. Den Beweis einer etwaigen Abschiebung sei der Kläger schuldig geblieben.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Kläger geltend, die Witwe M. habe in einem besonders für sie gemieteten Zimmer gewohnt, sei also nicht Mitglied der Familie U. gewesen. Es liege aber auch Abschiebung vor, gleichviel, ob der alten Frau zugemutet worden sei, ihr Essen sich reichum bei den Besitzern zu holen, oder ob sie reichum in Pflege gegeben worden sei.

Der Beklagte bestreitet unter Bezugnahme auf eine Erklärung des Besitzers K. II, daß in der Reich-

umpflege der alten Frau eine Abschiebung gefunden werden könne. Er behauptet, daß sie in Eydtkuhnen Mitglied der Familie ihrer Tochter gewesen sei und macht geltend, daß sie dort nicht hilfsbedürftig gewesen sei, da sie bei ihrem Zugang nach Eydtkuhnen 53 RM. als Erlös für Kartoffeln und von der Fortkasse in Tollmingtonen im Oktober 1926 50 RM., vom 1. Dezember 1926 ab jährlich 270 RM. erhalten habe.

Die Berufung ist begründet.

Wenn sich der Beklagte einer Abschiebung schuldig gemacht hat, kann er sich nicht darauf berufen, daß die Witwe M. in Eydtkuhnen Mitglied der Familie ihrer Tochter und daher der Kläger selbst nach § 7 Abs. 3 F.B. endgültig fürsorgepflichtig geworden sei (Vb. 67, S. 177¹⁾). Im Gegensatz zu der Auffassung des Vorderrichters ist die Annahme gerechtfertigt, daß eine Abschiebung vorliegt. Es steht mit fürsorgerechtlichen Grundsätzen in unlöslichem Widerspruch, wenn der Beklagte seiner Fürsorgepflicht gegenüber einer alten, 83-jährigen Frau in der Weise genügen zu können glaubte, daß er sie abwechselnd bei den einzelnen Besitzern in Pflege gab. Daß diese Pflege eine vollständig ungenügende war, ergibt der Bericht des Gemeindevorstehers L. vom 13. Juli 1926. Es kann darauf verwiesen werden, daß auch die in Bayern früher stellenweise übliche sogenannte Umloß durch Artikel 6 des Bayerischen Armengesetzes vom 21. August 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 551) für die Regel verboten worden ist. Daß die ungenügende Art der Fürsorge für die alte Frau deren Kindern die Veranlassung gegeben hat, sie nach Eydtkuhnen zu nehmen, ergibt der Brief des Faktors K. vom 28. August 1926, die Erklärung des Besitzers K. I vom 9. September 1926, des Schöpfen K. II vom 3. Januar 1927 und des Oberpostschaffners A. vom 10. September 1926.

Aber auch für den Fall, daß keine Abschiebung vorgelegen haben sollte, ist der Beklagte gemäß § 15 F.B. endgültig fürsorgepflichtig geblieben. Die Bezugnahme des Beklagten auf § 7 Abs. 3 F.B. trifft nicht zu, weil die Witwe M. nach der eidlichen Aussage ihres Sohnes nicht in der Wohnung der Frau U., sondern in einem besonders für sie gemieteten, wenn auch in demselben Hause belegenen Zimmer gewohnt hat (vgl. Bundesamt Vb. 66, S. 229, Vb. 68, S. 224²⁾).

Auch der von dem Beklagten jetzt erhobene Einwand der mangelnden Hilfsbedürftigkeit greift nicht durch; die angeblich an die Witwe M. geleisteten Zahlungen sind dem Kläger ohne sein Verschulden unbekannt geblieben³⁾, würden aber auch kaum bei der Pflegebedürftigkeit der alten Frau den verhältnismäßig geringfügigen Betrag von 26 RM. monatlich, den der Kläger ihr gewährt hat, entbehrlich gemacht haben.

Der Beklagte mußte daher unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung zur Zahlung von 104 RM. verurteilt werden.

§ 15 F.B. zur F.B.

Ein preussischer Landkreis, der von der Befugnis des § 15 F.B. zur F.B., die Durchführung der ihm als WFB. obliegenden Fürsorgeaufgaben den kreisangehörigen Gemeinden zu übertragen, keinen

¹⁾ 3. Jhrg. dieser Zeitschrift, S. 624.

²⁾ Vb. Jhrg. dieser Zeitschrift, S. 251.

³⁾ Zu vgl. Vb. 67, S. 4, 3. Jhrg. dieser Zeitschrift, S. 572.

Gebrauch gemacht hat, muß für die ordnungsmäßige Ausübung der Fürsorge durch das Kreiswohlfahrtsamt Sorge tragen. Er muß insbesondere die Möglichkeit des Eingreifens dieses Amtes zu jeder Zeit und in Einzelfällen sicherstellen.

§ 17 Abs. 1 FZ., § 20 Abs. 1 PrAW. zur FZ.

Gemäß § 20 Abs. 1 PrAW. zur FZ. muß der Gemeindevorstand des Aufenthaltsorts einen bei ihm gestellten Antrag auf Fürsorge an die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Stelle unverzüglich weiterleiten. Insofern ist daher der Vorstand einer preussischen kreisangehörigen Gemeinde kraft Gesetzes Organ seines Landkreises als BZB., auch wenn der Kreis der Gemeinde weder gemäß § 15 a. a. O. die Durchführung von Fürsorgeaufgaben übertragen noch sonstige besondere Anweisungen zur Sicherstellung einer ordnungsmäßigen Fürsorge im Kreise erteilt hat. Ein preussischer Landkreis kann daher als BZB. in jedem Falle wegen Abweisung in Anspruch genommen werden, wenn die Unterstützungspflicht eines anderen Verbandes dadurch entstanden ist, daß ein Gemeindevorstand seines Bezirkes es pflichtwidrig unterlassen hat, einen Fürsorgeantrag an das Kreiswohlfahrtsamt unverzüglich weiterzuleiten.

Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 2. November 1928, BZB. Stadt Gelsenkirchen-Buer gegen BZB. Landkreis Schlüchtern — Ver. V. Nr. 296. 28 —.)

Gründe:

Der Arbeiter Josef F. ist am 2. Februar 1926 mit seiner Frau von Gelsenkirchen nach Umbach in den Bezirk des Beklagten gezogen, um sich dort mit Hilfe seiner Geschwister ein Haus zu bauen. Am 24. März 1926 ist er nach Gelsenkirchen zurückgekehrt und hat dort unter Abreichung einer von dem Bürgermeister zu Umbach am Tage zuvor ausgestellten Bescheinigung Unterstützung beantragt, die ihm von dem Kläger gewährt worden ist. Der Kläger verlangt von dem Beklagten Erstattung der verauslagten 775,11 RM. nebst 25% Mehraufwand mit der Behauptung, daß sich der Beklagte eine Abweisung habe zuschulden kommen lassen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er führt aus, F. sei auf Veranlassung des Arbeitsamtes Gelsenkirchen nach Umbach gezogen, worin eine Abweisung seitens des Klägers zu erkliden sei. Den gewöhnlichen Aufenthalt in Umbach habe er nicht gehabt, da er dort keine Erziehungsmöglichkeit gehabt habe. In Umbach sei F. nicht hilfsbedürftig gewesen. Der dortige Bürgermeister sei kein Fürsorgeorgan, da der Beklagte von der Befugnis des § 15 PrAW. zur FZ. keinen Gebrauch gemacht habe.

Der Kläger hat bestritten, sich einer Abweisung schuldig gemacht zu haben. Dem F. sei, weil er durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters von Umbach dort Unterkunft und Arbeit nachgewiesen habe, von dem Arbeitsamt Gelsenkirchen eine Umzugsbeihilfe bewilligt worden.

Der erste Richter hat die Klage nach Vernehmung des F. abgewiesen. Er führt aus, F. habe ungewissenhaft den gewöhnlichen Aufenthalt in Umbach beibehalten, habe diesen aber am 24. März 1926 mit seiner Rückkehr nach Gelsenkirchen aufgegeben. In Umbach sei seine Hilfsbedürftigkeit keinem Fürsorgeorgan bekannt geworden. Ausweislich der Akten des Beklagten habe F. am 15. März 1926 bei dem Bürgermeister von Umbach Erwerbslosenfürsorge beantragt, dagegen keine andere Fürsorge, insbe-

sondere nicht für seine kranke Frau. Der Bürgermeister von Umbach sei überdies kein Fürsorgeorgan, da der Kläger von der Befugnis des § 15 PrAW. zur FZ. keinen Gebrauch gemacht habe.

Die von dem Kläger gegen diese Entscheidung rechtzeitig eingelegte Berufung ist begründet.

Für die Frage der Abweisung ist es unerheblich, ob F. den gewöhnlichen Aufenthalt in Umbach gehabt hat, dies kann aber auch unbedenklich mit dem ersten Richter nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme bejaht werden.

Die Einwendungen des Beklagten sind widerspruchsvoll; einmal behauptet er, F. sei von dem Kläger in hilfsbedürftigem Zustande nach Umbach abgehoben worden. Dann macht er geltend, F. sei dort nicht hilfsbedürftig gewesen. Tatsächlich ist er dort ohne öffentliche Fürsorge ausgekommen. Es liegt aber auch eine Abweisung auf Seiten des Klägers — abgesehen von etwaigen anderen Gründen (Band 65, S. 911), Band 67, S. 78²) — schon deshalb nicht vor, weil sein Arbeitsamt dem F. auf die Bescheinigung des Bürgermeisters von Umbach hin, er habe dort Unterkunft und Arbeit, Reisegeld gewährt hat. Daß F. in Umbach nicht nur Erwerbslosenerstützung, sondern auch öffentliche Fürsorge nachgesucht hat, ergibt die am 23. März 1926 von dem dortigen Bürgermeister ausgestellte Bescheinigung, die folgenden Wortlaut hat:

„Dem Josef F., welcher am 30. Januar 1926 von Gelsenkirchen hier zugezogen ist, wird bescheinigt, daß seine Frau schwer erkrankt und er gezeugen ist, wieder nach Gelsenkirchen zurückzugehen, da dort die Mutter wohnt und diese ihre Tochter pflegen kann und die zwei Kinder in Obhut nimmt. Die Frau ist hier fremd und hat niemand, der sich um sie kümmert und sie pflegt, ebenso die Kinder. Die Frau muß unbedingt in die Heimat zurück. Da die Familie sehr bedürftig ist, wird gebeten, diese zu unterstützen. Falls die Familie hier bliebe, würde sie der größten Not ausgesetzt sein und die Frau und Mutter von zwei kleinen Kindern würde hier nicht mehr lange leben. Etlige Hilfe wird nötig sein.“

Nun macht der Beklagte zwar geltend, der Bürgermeister von Umbach sei kein zum Eingreifen bei der ersichtlich dringenden Notlage verpflichtetes Fürsorgeorgan gewesen, weil er von der Befugnis des § 15 PrAW. zur FZ., den Gemeinden die Durchführung der Fürsorgeaufgaben zu übertragen, keinen Gebrauch gemacht habe. Der Beklagte überläßt aber jede Angabe darüber, in welcher Weise er für die jederzeitige ordnungsmäßige Durchführung der Fürsorgeaufgaben durch die Zentralstelle des Bezirksfürsorgeverbandes Sorge getragen hat. Aber auch abgesehen davon war der Bürgermeister von Umbach gemäß § 20 PrAW. zur FZ. gesetzliches Organ des Beklagten für Entgegennahme von Anträgen Hilfsbedürftiger. Wenn der Bürgermeister den Antrag pflichtwidrig nicht an die zuständige Stelle weitergegeben und nicht deren schleuniges Eingreifen veranlaßt hat, so ergibt sich daraus die Haftung des Beklagten gemäß § 17 Abs. 1 FZ. (vgl. Bf. Bd. 67, S. 103³).

¹) 3. Jhrg. dieser Zeitschrift, S. 423.

²) 2fd. Jhrg. dieser Zeitschrift, S. 93.

³) In diesem Rechtskreis war Beklagter der preussische BZB. Landkreis Stormarn, der gleichfalls von der Befugnis des § 15 PrAW. zur FZ. keinen Gebrauch gemacht hatte. Sein Vertreter schilderte die Organisation des Fürsorgewesens im Kreise Stormarn wie folgt:

Der Beklagte mußte daher unter Abänderung der Vorentscheidung nach dem Klageantrage verurteilt werden.

Verfahren.

Die durch die Oldenburgische Verordnung vom 15. November 1926 neu errichteten Fürsorgeverbände sind mit dem Inkrafttreten der Verordnung von selbst an Stelle der bisherigen Verbände die Parteien (schwebender Fürsorgestreitverfahren) geworden; der dies ausdrücklich bestimmende Art. 3 der Verordnung ist rechtmäßig.

(Urteil des Bundesamts für das Seimatweien vom 22. Juni 1928, BZV. Amtsverband Brake gegen BZV. Amtsverband Elsfleth — Ver. V. Nr. 287/27. —)

Aus den Gründen:

Die Oldenburgische Gemeinde Hammelwarden hat als BZV. das am 2. März 1926 unehelich geborene Kind Klara Hanna K. seit dem 1. August 1926 durch Gewährung eines Pflegegesetzes von 25 RM. monatlich unterstützt. Sie hat gegen die oldenburgische Gemeinde Oldenbrock als BZV. auf Grund des § 8 BZV. Klage mit der Behauptung erhoben, die uneheliche Mutter habe im zehnten Monat vor der Geburt den gewöhnlichen Aufenthalt in Oldenbrock gehabt. Der erste Richter hat durch Verfügung vom 2. Dezember 1926 die BZV. Amts-

„Die Gemeindevorsteher im Kreise seien nur berechtigt, Anträge entgegenzunehmen und an das Kreiswohlfahrtsamt weiterzugeben, aber nicht selbständig darüber zu befinden. In Einzelfällen hätten sie sich durch Fernsprecher mit dem Kreiswohlfahrtsamt in Verbindung zu setzen, das dann die Entscheidung treffe. Durch Krankenhäuser, Entbindungsanstalten und Krankenautos, die auf Fernruf zur Verfügung ständen, sei für ordnungsmäßige Durchführung der Fürsorge auch in Einzelfällen Sorge getragen. Sollte wirklich einmal in einem Einzelfall die Genehmigung des Kreiswohlfahrtsamtes nicht rechtzeitig zu erreichen sein, so werde die Hilfeleistung der Gemeinde, wenn sie berechtigt gewesen sei, nachträglich genehmigt. Sonst würden den Gemeinden Beträge, die sie ohne Bewilligung des Kreiswohlfahrtsamtes verauslagt hätten, nicht erstattet. In der Regel würden den Gemeindevorstehern Formulare zur Aufnahme von Unterstützungsanträgen nur für jeden einzelnen Fall überhandt; es könne aber vorkommen, daß sich mehrere Stücke in den Händen der Gemeindevorsteher befänden.“

Das Bundesamt hat hierzu ausgeführt:

„Wenn von der Befugnis des § 15 PrAW. zur FZ. nicht Gebrauch gemacht worden ist, muß für die ordnungsmäßige Durchführung der Fürsorgeaufgaben durch die Zentralstelle Sorge getragen sein. Es muß insbesondere die Möglichkeit des Eingreifens dieser Zentralstelle zu jeder Zeit und in Einzelfällen sichergestellt sein. Nach den Ausführungen des Vertreters des Beklagten ist dies auch der Fall, wenn auch den Gemeindevorstehern nur das Recht zugestanden ist, Anträge von Hilfsbedürftigen entgegenzunehmen, nicht aber, darüber zu befinden. Dieses Recht, welchem eine entsprechende Pflicht gegenübersteht, ergibt sich gesetzlich aus § 20 PrAW. zur FZ. Inwieweit sind die Gemeindevorsteher kraft Gesetzes Organe des beklagten Bezirksfürsorgeverbandes.“

verbände Brake und Elsfleth darauf hingewiesen, daß sie gemäß Artikel 3 der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 15. November 1926 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1924 zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Juni 1926 über Abänderung der Reichsverordnung als Rechtsnachfolger an die Stelle der Parteien getreten seien. Er hat die neuen Parteien um Mitteilung er sucht, ob sie den Rechtsstreit aufnehmen.

Der Oldenburgische BZV. Amtsverband Brake hat darauf folgendes erklärt, daß er den Rechtsstreit aufnehme und den Gemeindevorstand Hammelwarden mit der Prozeßführung bevollmächtige. Dagegen hat der Oldenburgische BZV. Amtsverband Elsfleth es abgelehnt, in den Rechtsstreit einzutreten. Er führt aus, es sei rechtlich unmöglich, einen Fürsorgeverband, der durch eine rechtliche Regelung „in einem laufenden Fürsorgefall“ unterstützungspflichtig geworden sei, zu nötigen, in den Rechtsstreit des bisherigen, den er vielleicht gar nicht aufgenommen hätte, einzutreten. Sodann sei der BZV. Amtsverband Elsfleth gar nicht an Stelle der Gemeinde Oldenbrock zum Fürsorgeverband bestimmt. Denn nach der Entscheidung des Oldenburgischen Oberverwaltungsgerichts in Sachen Stadt Elsfleth gegen Amtsverband Elsfleth wäre zwar die Gemeinde Oldenbrock als zum Fürsorgeverband bestimmt anzusehen trotz des entgegenstehenden Wortlauts des Ausführungsgesetzes vom 7. Juli 1924, aber diese Entscheidung sei von dem Bundesamte aufgehoben worden. Danach liege die Sache so, daß in Oldenburg ein endgültig verpflichteter Fürsorgeverband für Minderjährige überhaupt noch nicht bestimmt gewesen sei. Die Gemeinden hätten bis zur endgültigen neuen Regelung in Oldenburg mit ihren Ansprüchen warten müssen. Die Gemeinde Hammelwarden müsse die trotzdem erhobene Klage zurücknehmen und sich nunmehr an den BZV. Amt Elsfleth wenden. Dieser sei aber nicht berechtigt, in den Rechtsstreit an Stelle Oldenbrocks einzutreten.

Der Vorderrichter hat den BZV. Amtsverband Elsfleth als Rechtsnachfolger des BZV. Oldenbrock verurteilt, dem BZV. Amtsverband Brake als Rechtsnachfolger des BZV. Hammelwarden die für das Kind Klara Hanna K. vom 1. August 1926 ab monatlich gezahlten 25 RM. Unterstützungslosten und die weiter notwendig werdenden Unterstützungslosten zu erstatten und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Vorderrichter führt aus, das Bundesamt habe die Aufteilung der verschiedenen Fürsorgeaufgaben zwischen Amtsverbänden und Gemeinden als in Widerspruch mit der FZ. stehend bezeichnet. In Berücksichtigung dieser Auffassung sei auf Grund des § 37 der Landesverfassung die Notverordnung vom 15. November 1926 erlassen worden, die der Landtag in seiner öffentlichen Sitzung vom 23. Februar 1927 bestätigt habe. Diese Verordnung habe den Fehler der Einsetzung der Gemeinden als BZV. mit Wirkung vom 1. April 1924 durch Einsetzung der Amtsverbände als BZV. beseitigt. Folgerichtig habe die Verordnung auch die neuen Träger der schwebenden Prozesse bezeichnet, nachdem die bisherigen Träger beseitigt worden seien. Darin liege keine Unbilligkeit gegen den neuen Träger, der den Prozeß nach seinen Intentionen leiten, gegebenenfalls sofort fallen lassen oder anerkennen könne. Wenn der Amtsverband Elsfleth sich trotzdem geweigert habe, die Rolle des Beklagten zu übernehmen, so komme dieser Weigerung keine Bedeutung

bei. Da auch gegen die Anwendung des § 8 FZ keine Bedenken beständen, rechtfertigte sich die Verurteilung des Beklagten nach dem Klageantrage.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Beklagte geltend, es sei rechtlich unmöglich, daß in einem Rechtsstreit zwischen der Gemeinde Hammelwarden und der Gemeinde Obenbrock ein Dritter, nämlich der Beklagte, verurteilt werde. Die Klage sei nach der Entscheidung des Bundesamts vom 18. Januar 1926 in Sachen Elsfleth gegen Elsfleth ohne weiteres unbegründet gewesen, weil der Klägerin die Aktio- und der Beklagten die Passivlegitimation gefehlt habe. Die Aufwendungen der Gemeinde Hammelwarden für das Kind seien daher auch keine Aufwendungen nach der FZ gewesen und deshalb habe hinsichtlich ihrer kein Erhaltungsanspruch bestanden. Ebenso wenig sei die Gemeinde Obenbrock ein nach § 8 FZ erstattungspflichtiger Fürsorgeverband gewesen, da sie überhaupt kein Fürsorgeverband gewesen sei. Diese Lage des Rechts und des Rechtsstreits habe durch die Notverordnung vom 15. November 1926 nicht die von dem Vorderrichter angenommene Änderung erfahren können. Die Landesgesetzgebung könne rückwirkende Bestimmungen, wie sie in Artikel 2 und 3 der Verordnung enthalten seien, nicht treffen, insbesondere nicht nachträglich Handlungen und Verhältnisse unter das Recht der FZ stellen, die darunter nicht gefaßt worden hätten. Dazu sei nur die Reichsregierung befugt. Ebenso wenig habe die Verordnung die Rechtsnachfolge in schwebende Prozesse, sogar im Verfahren vor dem Bundesamt, anordnen können. Der Artikel 3 bestimme einen Rechtsnachfolger, wo es an einem Rechtsvorgänger fehle. Denn vor der Notverordnung habe es in Oldenburg überhaupt keine Fürsorgeverbände gegeben. Wenn die Aufwendung der Gemeinde Hammelwarden für das Kind keine Aufwendung nach der FZ gewesen sei, so könne sie auch mit Eintritt der Rechtsnachfolge des FZV. Amtsverband Brake nicht dazu werden. Soweit es sich um Aufwendungen nach dem 29. November 1926, dem Tage des Inkrafttretens der Notverordnung handle, komme ein ganz anderer Anspruch in Frage. Es sei unbillig, ihn, den Beklagten, zum Eintreten in einen Rechtsstreit zu nötigen, den er vielleicht gar nicht aufgenommen hätte und in dem ihn auch ein sofortiges Anerkenntnis nicht von Kosten befreit haben würde. Wenn der Vorderrichter sein Urteil vor dem 29. November 1926 gefällt hätte, hätte weder die Gemeinde Obenbrock noch der Amtsverband Elsfleth verurteilt werden können.

In sachlicher Hinsicht bestreitet der Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 FZ.

Der Kläger hat entgegnet, die Ausführungen des Beklagten zu Artikel 2, 3 der Notverordnung seien nach der Rechtssprechung des Bundesamts unzutreffend. Zum Beweise dafür, daß die Mutter des Kindes im zehnten Monat vor der Geburt den gewöhnlichen Aufenthalt in Oldenburg gehabt habe, bezieht sich der Kläger auf eine Erklärung der Dienstmagd Johanna K. und des Landwirts Johann W.

Die Berufung ist unbegründet.

Das Bundesamt hat in verschiedenen Entscheidungen die Gültigkeit des durch die Oldenburgische Notverordnung vom 15. November 1926 (Gesetzbl. für Landesteil Oldenburg S. 1055) geschaffenen Rechtszustandes anerkannt (vgl. Band 65, S. 111 und Urteil vom 29. Januar 1927 in Sachen Seeger gegen Lübeck, Ver. L. Nr. 223/26). Die Ausführungen des Beklagten bieten keine Veranlassung zu einer abweichenden Stellungnahme.

Das Bundesamt hat sich in wiederholten Entscheidungen auf den Standpunkt gestellt, daß die in den oldenburgischen Landesteilen Lübeck und Oldenburg früher auf Grund des Oldenburgischen W.G. zur FZ vom 7. Juli 1924 bestehende Aufteilung der verschiedenen Zweige der Fürsorge auf verschiedene FZV. (Landesverband und Gemeinden) dem Reichsrecht widerspreche und daß es daher in diesen Landesteilen keine FZV. gebe, die auf Grund der FZ Ansprüche erheben oder selbst in Anspruch genommen werden könnten (Bd. 63 S. 37 und S. 51¹). Diefelbe Auffassung hat das Bundesamt gegenüber den Ausführungsverordnungen von Bayern, Württemberg, Baden und Walsed vertreten. Diese Rechtssprechung wirkte sich in Oldenburg dahin aus, daß für die den Landesteilen Lübeck und Oldenburg angehörenden FZV. eine Rechtsverfolgung im Berufungsrechtszuge praktisch auch dann ausgeschlossen war, wenn es sich um Ansprüche dieser Verbände gegeneinander handelte; denn Oldenburg hat von der in § 52 W.G. gegebenen Befugnis Gebrauch gemacht, die Berufung auch in Landesfällen dem Bundesamt zuzuwenden. In Bayern, Württemberg und Baden ist dies nicht geschehen. Und die dortigen obersten Verwaltungsgerichtshöfe haben die Aktio- und Passivlegitimation der landesrechtlichen FZV. bei Streitigkeiten unter ihnen bejaht. Letztere Rechtsauffassung hat das Reichsgericht inzwischen in dem auf Grund des Artikels 13 der Reichsverfassung ergangenen Beschluß vom 26. November 1927 (RGZ. Bd. 119 S. 33, Bundesamt Bd. 66, S. 232²) gebilligt, soweit die Länder Bayern und Württemberg in Betracht kommen. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Entscheidung allgemein oder für die davon ausdrücklich betroffenen Länder die Bedeutung zukommt, daß namentlich auch für die Vergangenheit die fürsorgerechtliche Parteifähigkeit der Verbände feststeht, denen sie bisher vom Bundesamte abgesprochen worden ist. Auch wenn diese Rückwirkung für das oldenburgische Recht verneint wird, ist die Vorentscheidung begründet.

Der Beklagte sucht auszuführen, daß Artikel 3 der Oldenburgischen Notverordnung vom 15. November 1926 rechtmäßig sei, weil er eine Rechtsnachfolge für Verbände schaffe, die niemals zu Recht bestanden hätten. Artikel 3 lautet:

„Soweit durch diese Verordnung andere Bezirks- oder Landesfürsorgeverbände bestimmt werden, als durch das Gesetz vom 7. Juli 1924, treten sie mit Wirkung vom 1. April 1924 prozeßual und außerprozeßual als deren Rechtsnachfolger ein.“

Gegen die rechtliche Zulässigkeit dieser Bestimmung bestehen keinerlei Bedenken. Das Bundesamt hat sich für das Abbergsrecht in wiederholten Entscheidungen dahin ausgesprochen, daß die FZV. gesetzliche Rechtsnachfolger für die bis zum 1. April 1924 entstandenen Rechte und Pflichten der Armenverbände seien, deren Aufgaben namentlich auf die FZV. übergegangen seien. Diese FZV. seien in schwebenden Rechtsstreitigkeiten und ohne besondere Übernahmeerklärung von Rechts wegen an Stelle der bisherigen, nicht mehr bestehenden Armenverbände getreten. Nur für die Zeit vom 1. April 1924 bis zum Erlasse der Ausführungsverordnungen der Länder zur FZ seien die bisherigen Träger der Armenlasten aktiv und passiv legitimiert geblieben, die durch die FZV. gegebenen Recht und Pflichten für die noch unbekanntenen neuen Träger der Fürsorge

¹) I. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 566.

²) III. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 520.

lasten auszuüben. Diese Legitimation sei jedoch von selbst erloschen, sobald die neuen Rechtsträger bekannt gemacht worden seien. Es sei auch nicht etwa anzunehmen, daß sie weiter bestehe, wenn die landesrechtliche Gesetzgebung zwar BzB. als Träger der neuen Fürsorgeaufgaben geschaffen habe, die jedoch nicht, wie in Bayern, Württemberg, Baden und Waldeck, früher auch z. B. in Oldenburg, dem Reichsrecht entsprächen (vgl. Baath, FzB., 5. Auflage, N. 1 zu § 36 und die dort angezogenen Entscheidungen sowie Entscheidung Bb. 65, S. 208).

In den obdenburgischen Landesteilen Lübed und Oldenburg waren durch das AG. zur FzB. vom 7. Juli 1924 zwar Fürsorgeverbände geschaffen worden, denen die in der FzB. bestimmten Aufgaben oblagen. Diese Fürsorgeverbände entsprachen nach der Ansicht des Bundesamts nur nicht dem Reichsrecht. Daraus folgt nicht, daß diese Fürsorgeverbände niemals Rechtspersönlichkeit besäßen hätten und daß die Erfüllung fürsorgerechtlicher Aufgaben durch sie nicht die in der FzB. vorgesehenen Rechtswirkungen haben könnte. Es wäre vollkommen untragbar, wenn Leistungen, die Jahre hindurch von landesrechtlichen Fürsorgeverbänden gemäß den Vorschriften der FzB. gewährt worden sind, nicht die in dieser Verordnung vorgesehenen Rechtswirkungen haben und nur so bewertet werden könnten, wie etwa die Leistungen der privaten Fürsorge. Daß den hier fraglichen Verbänden die Parteifähigkeit abgeprochen werden mußte, hindert nicht, in übriger Hinsicht ihr fürsorgerechtliches Dasein zu bejahen. Wenn also an Stelle der landesrechtlichen Fürsorgeverbände, die nach der Rechtsprechung des Bundesamts nicht dem Reichsrecht entsprachen haben, von den Ländern Fürsorgeverbände geschaffen worden sind, gegen die nicht die von dem Bundesamt erhobenen Bedenken bestehen, so treten diese Verbände ebenso kraft Gesetzes an die Stelle der früheren Fürsorgeverbände, wie diese an die Stelle der Armenverbände getreten waren. Es besteht für die frühere Zeit nicht etwa ein Zwischenraum, der fürsorgerechtlich vollkommen in der Luft schweben würde. Dies hat Artikel 3 der Notverordnung vom 15. November 1926 zum Ausdruck bringen wollen, wenn er bestimmt, daß die in dieser Verordnung in Abweichung von dem AG. zur FzB. neu bestimmten Fürsorgeverbände mit Wirkung vom 1. April 1924 nicht nur prozessual, sondern auch außerprozessual als Rechtsnachfolger der bisherigen Fürsorgeverbände zu gelten hätten. Soweit damit eine Rückwirkung ausgesprochen worden ist, mußte sie ausgesprochen werden, um einen unhaltbaren Zwischenzustand zu vermeiden. Wenn Gesetz und Verordnungen auch an sich keine rückwirkende Kraft haben, so sind sie wohl bezeugt, sich eine solche Kraft ausdrücklich beizulegen.

Daraus folgt, daß der Beklagte mit dem Inkrafttreten der Notverordnung vom 15. November 1926 ohne weiteres und kraft Gesetzes in den Rechtsstreit als gesetzlicher Rechtsnachfolger des obdenburgischen BzB. Gemeinde Oldenbrock eingetreten ist und daß er auch die fürsorgerechtlichen Maßnahmen des BzB. Gemeinde Hammelwarden gegen sich gelten lassen muß³⁾.

³⁾ Insbesondere auch die vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 15. November 1926 vorgenommenen Anmeldung des Verlängers nach Kostenersatz gemäß § 18 Abs. 1 FzB. bei seinem Rechtsvorgänger, der Gemeinde Oldenbrock (Urteil des Bundesamts in Sachen derselben Parteien vom 2. November 1928).

Wenn der Beklagte keine sachlichen Einwendungen gegen den Klagenanspruch erheben wollte und konnte, hätte er den Klagenanspruch anerkennen und dadurch wenigstens zum Teil Kosten vermeiden können. Der Beklagte hat aber auch die sachliche Berechtigung des Klagenanspruchs bestritten. Seine dagegen erhobenen Einwendungen sind jedoch nach der glaubwürdigen Angabe der Mutter des Kindes, die durch die Angabe ihres Arbeitgebers unterlützt wird, unbegründet. Daraus folgt gemäß § 8 FzB. die endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten für die seit dem 1. August 1926 für das Kind aufgewendeten Pflegekosten. Gegen die Höhe dieser Kosten und die Hilfsbedürftigkeit des Kindes bestehen keine Bedenken.

Die Berufung des Beklagten mußte daher auf seine Kosten zurückgewiesen werden.

Verfahren.

Der Beschluß des Reichsgerichts vom 23. November 1927, der d.: Parteifähigkeit der bayerischen und württembergischen Ortsfürsorgeverbände für das Fürsorgekretverfahren bejaht, hat Gesetzeskraft und bindet die Gerichte¹⁾. Er berührt aber nicht die zuvor gefällten rechtskräftigen Entscheidungen. Eine Wiederaufnahme der durch diese Entscheidungen geschlossenen Verfahren findet daher nicht statt. Eine Klage, die vor dem Beschluß des Reichsgerichts mangels Parteifähigkeit des Klagen oder Beklagten bayerischen oder württembergischen Ortsfürsorgeverbandes rechtskräftig abgewiesen wurde, kann indessen in einem neuen, vor dem ersten Richter beginnenden Verfahren wiederholt werden; ein Einwand der Rechtskraft ist dann nicht gegeben²⁾.

¹⁾ Ebenso Urteile des Bundesamts vom 2. November 1928, Harheim gegen Weissenfels, und Bb. 68 S. 16. In letzterer Entscheidung stellt das Bundesamt klar, daß die zutreffende Parteibezeichnung eines bayerischen BzB., der nicht eine kreisunmittelbare Gemeinde sei, zu lauten habe: „Bayerischer BzB. (Ortsfürsorgeverband), Gemeinde X“, oder „Bayerischer BzB., Amtsbezirk X“.

²⁾ Zwar ist auch ein Urteil, das die Klage lediglich mangels Parteifähigkeit abweist, der materiellen Rechtskraft fähig, d. h. der Wiederholung der Klage steht der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen, sofern seit dem maßgebenden Zeitpunkt der Präklusion (Schluß der mündlichen Verhandlung oder bei Entscheidung ohne mündliche Verhandlung Zustellung der Entscheidung, Stein-Jonas, FzD., 14. Aufl., Anm. VIII 3 und 4 zu § 322) neue Tatsachen nicht eingetreten sind. Vorliegendensfalls ist aber eine neue Tatsache eingetreten an dem Tage, an dem der Beschluß des Reichsgerichts vom 23. November 1927 Gesetzeskraft erlangt hat, also am 14. Januar 1928 (= 14. Tag nach dem Ausgabetag des RGBl. I S. 513, das die den Beschluß mittelnde Bekanntmachung des Reichsjustizministers vom 20. Dezember 1927 enthält — zu vgl. den entsprechend anzuwendenden Art. 71 W. —). Hieraus folgt, daß der Wiederholung einer mangels Parteifähigkeit des Klagen oder Beklagten bayerischen oder württembergischen Ortsfürsorgeverbandes rechtskräftig abgewiesenen Klage der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache nur entgegensteht, wenn die Präklusion vor dem 14. Januar 1928 eingetreten ist; andernfalls greift der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache wieder durch.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 25. September 1928, BZV. Amtskörperschaft Böblingen gegen BZV. Landkreis Meiningen — Ver. 2. Nr. 96. 27 —.)

Gründe:

Die Berufung des Klägers gegen die Entscheidung des Thüringischen Kreisverwaltungsgerichts für den Landkreis Sonneberg vom 15. November 1926, durch welche die Klage abgewiesen worden war, ist durch die Entscheidung des Bundesamts vom 19. März 1927 mit der Begründung zurückgewiesen worden, daß der als Kläger auftretende „Württembergische BZV. Stadt Böblingen“ kein der BZV. entsprechender BZV. sei. Demnach ist das Bundesamt durch Entscheidung vom 15. Oktober 1927 auch den Antrag des Württembergischen BZV. Amtskörperschaft Böblingen auf Herbeiführung einer Entscheidung in der Streitfrage dieses Verbandes gegen den Thüringischen BZV. Landkreis Meiningen abgelehnt. In den Gründen dieser in der Sammlung der Entscheidungen des Bundesamts Bd. 66 S. 214³⁾ abgedruckten Entscheidung wird ausgeführt, daß auch der Württembergische BZV. Amtskörperschaft Böblingen kein dem Reichsrecht entsprechender Fürsorgeverband sei.

Inzwischen hat das auf Grund des Art. 13 der Reichsverfassung in Verbindung mit dem Gesetz vom 8. April 1920 zur Ausführung des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reiches (RGBl. S. 510) von den Regierungen der Länder Bayern und Württemberg angerufene Reichsgericht unter dem 23. November 1927 für Recht erkannt:

„Die Art. 14 und 16 der Württembergischen Ausführungsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 31. März 1924 (Württ. Reg.-Bl. S. 247) und die Art. 1 und 3 der Bayerischen Vorläufigen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 27. März 1924 (Bayer. Gesetz- und Verordnungsbl. S. 126) sind mit dem Reichsrecht vereinbar.“

Diese Entscheidung ist im RGBl. I S. 513 veröffentlicht⁴⁾.

Der klagende Württembergische BZV. Amtskörperschaft Böblingen hat nuncmehr unter Bezugnahme auf diesen seine Aktivlegitimation beweisenden reichsgerichtlichen Beschluß vom 23. November 1927 seine Berufung gegen die Entscheidung des Thüringischen Kreis-Verwaltungsgerichts für den Landkreis Sonneberg vom 15. November 1926 bei dem Bundesamt „erneuert“.

Der Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung erlassene Beschluß des Reichsgerichts besitzt allerdings Gesetzeskraft und wirkt daher nicht wie ein anderes Urteil nur zwischen den Parteien, sondern für jedermann und bindet auch die Gerichte. Dagegen berührt der Beschluß des Reichsgerichts nicht die zuvor erlassenen rechtskräftigen Entscheidungen (vgl. darüber ausführlich Triefel, Streitigkeiten zwischen Reich und Ländern, Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Wilhelm Stahl, Tübingen 1923, S. 112 ff., 113, Anm. 3). Der Kläger ist daher nicht in der Lage, seine

frühere Berufung zu „erneuern“, über welche durch das Bundesamt endgültig entschieden worden ist.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens ist der Antrag des Klägers unbegründet. Die Rechtspredung des Bundesamts hat bisher die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens für Streitigkeiten unter Fürsorgeverbänden abgelehnt (vgl. Bd. 64 S. 148⁵⁾). Wollte man aber auch die Rechtsgründe der Zivilprozessordnung über das Wiederaufnahmeverfahren zur Anwendung bringen, so würde sich aus dem reichsgerichtlichen Beschluß keiner der in § 580 der Zivilprozessordnung erwähnten Wiederaufnahmegründe ergeben. Ein ähnlicher Wiederaufnahmegrund ist nur in § 66 Abs. 1 Nr. 12 des Reichsgesetzes über das Verfahren in Verordnungsachen in der Fassung vom 20. März 1928 (RGBl. I S. 71) gegeben. Dort heißt es: „Ein durch eine rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren kann auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufgenommen werden, wenn:

12. das Reichsverwaltungsgericht in einer veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung (§ 141) nachträglich eine andere Rechtsauffassung ausspricht, als der Entscheidung zugrunde gelegen hat.“

Dieser neu aufgeführte Wiederaufnahmegrund ist, wie die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Verordnungsachen (Nr. 2856 der Druckachen des Reichstags, Wahlperiode 1920, S. 36) erwähnt, auf die eigenartige Lage des Verordnungsachens zurückzuführen (vgl. Arens-Frühling, Verfahren in Verordnungsachen, 2. Aufl., S. 115, Abs. 13 zu § 66). Einer ausdehnenden Auslegung auf das Verfahren in Fürsorgestreitigkeiten ist daher dieser Wiederaufnahmegrund nicht fähig.

Dagegen ist das Bundesamt für das Heimatwesen in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern (Schreiben an den Präsidenten des Bundesamts vom 23. Dezember 1927, Nr. 4110 d 128) und den Ausführungen von Ministerialrat Schmidt, Rechtsgültigkeit der süddeutschen Fürsorgeverbände, Zeitschrift für das Heimatwesen, 1928, S. 2) der Ansicht, daß die Fürsorgeverbände, die wegen eigener mangelnder Aktivlegitimation oder wegen mangelnder Passivlegitimation des Beklagten mit ihren Ansprüchen in bundesamtlichen Entscheidungen unterlegen sind, ihre Klagen erneut bei der für den ersten Rechtszug zuständigen Stelle anbringen können, ohne daß sie auf Grund des Einwandes der Rechtskraft abgewiesen werden können. Denn das Bundesamt hat nicht über den Anspruch des Klägers entschieden, sondern die Klage nur wegen Fehlens der Prozessvoraussetzung der Parteifähigkeit für unzulässig erklärt. Diese Voraussetzung ist jetzt durch den Beschluß des Reichsgerichts vom 23. November 1927, der Gesetzeskraft hat, gegeben⁶⁾. Es muß dem Kläger daher überlassen bleiben, erneut bei dem Richter des ersten Rechtszuges Klage zu erheben, wenn er sich Erfolg davon verspricht.

§ 9 Abs. 1 BZV.

§ 9 Abs. 1 BZV. bestimmt nur, daß durch den Eintritt in eine Anstalt am Anstaltsorte ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht begründet werde; er besagt aber nicht etwa, daß der Eintritt in eine An-

³⁾ 3. Jhrg. dieser Zeitschrift, S. 471.

⁴⁾ Sie ist mit Gründen RGBl. Bd. 119 S. 33, Bundesamt Bd. 66 S. 232, 3. Jhrg. dieser Zeitschrift, S. 520, abgedruckt.

⁵⁾ Ebenso Urteil vom 24. Januar 1925 Cammin gegen Pomern, Fürsorge 1925, S. 111.

⁶⁾ Zu vgl. hierzu Fußnote 2 zum Leitsatz dieses Urteils.

istalt auch den Verlust eines vor Eintritt in die Anstalt am Anstaltsorte bereits vorhandenen gewöhnlichen Aufenthaltes zur Folge habe. Diesen Verlust kann vielmehr erst das tatsächliche Verlassen des Anstaltsortes bewirken¹⁾.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 2. November 1928, BZB. Stadt Hamburg gegen E. B. Landbestell Lübeck — Ver. 2. Nr. 253. 28. —)

Gründe:

Durch die Vorentscheidung ist die Klage auf Erstattung von 1003,70 RM. nebst 8% Prozeßzinsen für die Kur und Verpflegung der am 13. Juli 1908 geborenen Hertha S. in dem Allgemeinen Krankenhaus St. Georg zu Hamburg in der Zeit vom 8. Juli bis 9. November 1926 nach Beweisaufnahme mit der Begründung abgewiesen worden, Hertha S. habe während der Zeit vom 23. Mai bis 8. Juli 1926, die sie außerhalb der Krankenanstalt in Haftzug bei ihren Eltern zugebracht hat, dort den gewöhnlichen Aufenthalt nicht begründet, habe vielmehr auch in dieser Zeit den gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg, den sie bei ihrem ersten Eintritt in die Krankenanstalt im Januar 1928 nicht aufgegeben habe, beibehalten.

Mit der Berufung macht der Kläger geltend: Hertha S. habe den gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg verloren gehabt, da ihr ihre Dienststelle, in der sie sich bis Februar 1926 befunden, nicht offengehalten worden sei. Ihre Beziehungen zu Hamburg seien abgebrochen gewesen; sie habe bei ihrer Entlassung aus der Krankenanstalt am 23. Mai 1926 kein Obdach gehabt. Wollte man aber annehmen, sie habe in der Zeit vom 23. Mai 1926 bis 8. Juli 1926 den gewöhnlichen Aufenthalt in Haftzug begründet, so sei der Beklagte in seiner Eigenschaft als der zuständige BZB. zu verurteilen.

Der Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt und erwidert: Nach Inhalt der Mitteilung des Allgemeinen Krankenhauses St. Georg zu Hamburg vom 13. Oktober 1926 an das Wohlfahrtsamt dafelbst sei Hertha S. am 22. Mai 1926 aus der Krankenanstalt mit der Weisung entlassen worden, sich nach kurzer Zeit (etwa sechs Wochen) zur weiteren Behandlung wieder einzufinden; in der Zwischenzeit sei, was ihr Hüftleiden anlange, keine

ärztliche Behandlung, besonders nicht mit Arzneien, erforderlich gewesen. Zur Zeit der zweiten Aufnahme in das Krankenhaus habe Hertha S. den gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Beklagten nicht gehabt. Auch als E. B. könne der Beklagte nicht in Anspruch genommen werden. Es sei so anzusehen, als wenn der Aufenthalt in der Anstalt nicht unterbrochen gewesen wäre. Hertha S. hätte unbedingt in der Anstalt verbleiben müssen, wenn ihre Eltern, die in einem Badeorte gewohnt hätten, nicht zufällig in der Lage gewesen wären, sie zu pflegen. Den Entschluß, wieder in das Krankenhaus einzutreten, habe sie bereits in Hamburg vor ihrer Entlassung am 22. Mai 1926 gefaßt gehabt. Der Aufenthalt in Haftzug sei von vornherein zeitlich begrenzt gewesen. Da der erste Eintritt in die Anstalt von Hamburg aus erfolgt sei, sei der Kläger gemäß § 9 BZB. endgültig fürsorgepflichtig.

Die Berufung ist unbegründet.

Daß Hertha S. in der Zeit vom 23. Mai bis 8. Juli 1926 den gewöhnlichen Aufenthalt in Haftzug (im Bezirk des Beklagten) nicht begründet hat, hat der Vorderrichter zutreffend festgestellt; der Aufenthalt dafelbst stellte sich nur als ein besuchsmäßiger dar. Der weiteren Ausnahme des Vorderrichters, Hertha S. habe auch während ihres Aufenthaltes in Haftzug den gewöhnlichen Aufenthalt noch in Hamburg gehabt, konnte dagegen nicht beigetreten werden. Da sie nach der Feststellung des Ermittlungsbeamten des Klägers keine Aussicht hatte, die Stellung, die sie in Hamburg gehabt hatte, zu behalten, und sie auch keine sonstigen Beziehungen an Hamburg banden, hatte sie den gewöhnlichen Aufenthalt dafelbst zwar nicht schon mit dem Eintritt in das Krankenhaus in Hamburg am 6. Februar 1926, wohl aber mit ihrer Abreise nach Haftzug aufgegeben (Bd. 62 S. 222²⁾; § 9 Abs. 1 BZB. betrifft nur die Begründung, nicht aber auch den Verlust des gewöhnlichen Aufenthaltes am Anstaltsorte. Wer am Anstaltsorte vor Eintritt in die Anstalt den gewöhnlichen Aufenthalt hatte, kann diesen gewöhnlichen Aufenthalt erst mit dem tatsächlichen Verlassen des Anstaltsortes verlieren. Dagegen ist die endgültige Fürsorgepflicht des Klägers auf Grund des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 Halbs. 1 BZB. gegeben. Hertha S. ist von Hamburg aus, wo sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, im Februar 1926 in das Krankenhaus dafelbst als Pflegling eingetreten. Dadurch, daß sie sich in der Zeit vom 23. Mai bis 8. Juli 1926 in Haftzug befand, hat der Anstaltsaufenthalt keine Unterbrechung erfahren. Sie war dorthin nur zum Besuch ihrer Eltern entlassen, nach Verlauf weniger Wochen hatte sie zum Zweck einer Operation und Nachbehandlung sich wieder einzufinden. Es stand also von vornherein fest, daß sie demnächst wieder in das Krankenhaus, in dem sie sich zuvor bereits $3\frac{1}{2}$ Monate befunden hatte, zurückkehren mußte (zu vgl. auch Bd. 63 S. 11³⁾ und S. 201⁴⁾, Bd. 64 S. 164⁵⁾ und S. 202). Ihr Aufenthalt in der Anstalt ist unter diesen Umständen für die kurze Zeit vom 23. Mai bis 8. Juli 1926 als fortbestehend anzusehen.

Hiernach war die Vorentscheidung aufrechtzuhalten.

²⁾ 2. Jhrg. dieser Zeitschrift, S. 31.

³⁾ 2. Jhrg. dieser Zeitschrift, S. 40.

⁴⁾ 2. Jhrg. dieser Zeitschrift, S. 207.

⁵⁾ 2. Jhrg. dieser Zeitschrift, S. 528.

¹⁾ Diese Rechtslage kann für das Anwendungsgebiet des § 12 BZB. Bedeutung haben, soweit nach dieser Vorschrift der BZB. des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes innerhalb des letzten Jahres vor dem Austritt aus dem Reichsgebiet endgültig fürsorgepflichtig ist. Beispiel: Ein Deutscher trat im Jahre 1924 in A., wo er auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, in eine Anstalt ein, blieb in dieser Anstalt bis Mitte Juli 1926, von da ab befand er sich bis auf weiteres in einer Anstalt in B., aus der er sich zu nicht nur vorübergehendem Aufenthalt am 1. Januar 1927 in das Ausland begab. Noch im Laufe des Jahres 1927 kehrte er als hilfsbedürftig in das Reichsgebiet zurück; Endgültig fürsorgepflichtig ist der BZB. des Ortes A., denn der Deutsche befäß noch innerhalb des Jahres 1926, des letzten Jahres vor seinem Austritt aus dem Reichsgebiet, den gewöhnlichen Aufenthalt in A.; ihn verlor er nicht etwa schon im Jahre 1924 mit seinem Eintritt in die Anstalt in A., sondern erst im Juli 1926, als er A. tatsächlich verließ und sich in die Anstalt in B. begab.

Eingemeindung.

Der gewöhnliche Aufenthalt kann nicht nur in einer Gemeinde, sondern auch in einem bestimmten Hause einer Gemeinde begründet werden. Die Grundfläche, die das Bundesamt für den Wechsel der endgültigen Fürsorgepflicht bei Eingemeindung einer Gemeinde aus einem BZB. in einem anderen BZB. aufgestellt hat, gelten daher auch bei Eingemeindung nur eines Hauses aus einem BZB. in einen anderen BZB. Die auf dem gewöhnlichen Aufenthalt in dem Hause beruhende endgültige Fürsorgepflicht geht deshalb mangels anderweitiger Regelung mit der Eingemeindung des Hauses von dem BZB., dem das Haus bisher angehört, auf den BZB. über, in den das Haus eingemeindet wurde.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 23. November 1928, BZB. Landkreis Jüsterburg gegen BZB. Stadt Jüsterburg — Br. L. Nr. 270. 28 —.)

Gründe:

Die unverschuldet Klara C. ist aus der im Gutsbezirk Althof, Landkreis Jüsterburg, gelegenen Villa S. in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Kortau untergebracht worden. Der Kläger erstattet der Anstalt zwei Drittel der Kosten, während das restliche Drittel von Verwandten getragen wird. Durch Beschluß des Bezirksauschusses Gumbinnen vom 23. September 1924 und des Provinzialrats der Provinz Ostpreußen vom 1. Mai 1925 sind Teile des Gutsbezirks Althof, darunter die S.'sche Villa, mit dem Stadtbezirk Jüsterburg vereinigt worden. Der Grundstücksbesitzer, Kaufmann S., hatte unter dem 15. Mai 1922 sein Einverständnis mit der Eingemeindung erklärt „sofern die bisher an den Gutsbezirk Althof gezahlten öffentlichen Abgaben mit der Eingemeindung fortfallen und die Kosten der Eingemeindung die Stadt Jüsterburg trägt“. Der Kläger ist der Ansicht, daß mit der Eingemeindung auch die Fürsorgekosten auf die Stadt Jüsterburg übergegangen seien und verlangt daher von der Beklagten Übernahme der Fürsorgekosten für Klara C. vom 1. Juli 1925 an. Der Beklagte ist dagegen der Ansicht, daß durch die Umgemeindung eines verhältnismäßig geringfügigen Teiles des Gutsbezirks Althof ein Übergang der Fürsorgekosten nicht stattgefunden habe; der Kläger sei daher nach §§ 15, 36 FZ. endgültig fürsorgepflichtig geblieben.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, das geltende Recht enthalte für die Frage der Einwirkung von Umgemeindungen auf die Verteilung der Fürsorgekosten keine ausdrücklichen Vorschriften. Die von dem Beklagten angezogenen §§ 15, 36 FZ. träfen nicht zu. Nach § 7 Abs. 2 FZ. bestimme die örtliche Zugehörigkeit des gewöhnlichen Aufenthaltsortes zu einem Fürsorgebezirk zur Zeit des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit den endgültigen Träger der Fürsorge. Solche Träger seien nach der BrAV. die Stadt- und Landkreise und infolge des internen Lastenausgleichs mittelbar auch die Gemeinden und Gutsbezirke. Nur zwischen diesen Körperschaften und dem Hilfsbedürftigen werde durch die Entstehung der öffentlichen Fürsorgepflicht ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis begründet. Der Wechsel der kommunalen Zugehörigkeit einzelner Grundstücke könne daher nur dann eine Änderung jenes Rechtsverhältnisses bewirken, wenn durch ihn der kommunale Bestand der genannten Körperschaften berührt werde.

Es müsse sich um eine Umgemeindung ganzer Gemeinden oder Gutsbezirke oder Bildung neuer Kommunalkörperschaften aus abgetrennten Teilen handeln, wenn ein Anspruch auf Änderung in der Verteilung der Fürsorgekosten entfallen solle. Da eine solche Änderung auch nicht im Wege der freien Vereinbarung getroffen sei, müsse die Klage abgewiesen werden.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Kläger geltend, nicht nur die S.'sche Villa allein, sondern das gesamte Hafengelände sei in den Besitz der Stadt Jüsterburg übergegangen, wodurch sie größere Einnahmen erziele, die dem Restgutsbezirk Althof verloren gingen. Aus § 7 FZ. folge, daß die endgültige Fürsorgepflicht mangels anderweitiger Vereinbarungen auf den Beklagten übergegangen sei.

Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Berufung. Er macht geltend, daß durch die Eingemeindung nach Jüsterburg der Gutsbezirk Althof nur um einen verhältnismäßig geringen Teil verkleinert worden sei. Die Rechtsprechung des Bundesamts beziehe sich nur auf Gemeinden, nicht aber auf Teile von Gemeinden.

Die Berufung ist begründet. Die Rechtsprechung des Bundesamts zur FZ. hatte sich allerdings bisher nur mit den Fällen zu befassen gehabt, in denen eine Gemeinde aus dem Bezirk eines Fürsorgeverbandes in den eines anderen übergegangen war. Das Bundesamt hat hier in ständiger Rechtsprechung auf dem Standpunkt gestanden, die fürsorgerechtliche Zugehörigkeit eines Hilfsbedürftigen werde durch die örtliche Zugehörigkeit der Gemeinde, in der der Hilfsbedürftige bei Beginn der Hilfsbedürftigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu einem BZB. bestimmt. Wenn daher der Ort, in dem der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt hatte, von dem BZB. losgelöst werde, so löse sich damit auch die Zugehörigkeit des Hilfsbedürftigen hinsichtlich der endgültigen Fürsorgepflicht von diesem BZB. und gehe auf denjenigen über, dem der Ort nunmehr infolge Umgemeindung angehöre (vgl. B. A. Bd. 62, S. 206¹), Bd. 65, S. 167). Hierbei ist gemäß § 9 Abs. 2 FZ. der Anfallseintritt dem Beginn der Hilfsbedürftigkeit gleichzusetzen. Diese Regelung greift nur dann Platz, wenn die Beteiligten kein anderweitiges Abkommen getroffen haben.

Ein solches Abkommen haben die Beteiligten auch in diesem Falle unterlassen. Das Bundesamt hat allerdings (Bd. 64, S. 227), Bd. 65, S. 36²) den Grundsatz aufgestellt, der gewöhnliche Aufenthalt sei, wenn er auch die endgültige Fürsorgepflicht eines weiteren Verbandes bestimme, nicht von dem Aufenthalt in einer politischen Gemeinde losgelöst zu betrachten. Der gewöhnliche Aufenthalt könne daher verneint werden, wenn sich jemand innerhalb eines BZB. aufhalte, ohne jedoch seine Lebensbeziehungen mit einer politischen Gemeinde zu verknüpfen. Damit ist aber noch nicht verneint worden, daß die Frage des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person sich nach dem Aufenthalt in einem bestimmten Gebäude innerhalb einer politischen Gemeinde richten könne. Der gewöhnliche Aufenthalt wird vielmehr durch den Aufenthalt in bestimmten, zur Unterkunft geeigneten Räumlichkeiten, insbesondere in einem Hause, bedingt sein. Wird dieses

¹) I. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 523.

²) III. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 30.

³) II. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 631.

Haus in den Bezirk eines anderen Fürsorgeverbandes eingemeindet, so wechselt damit ebenso die örtlich bedingte Zugehörigkeit der Bewohner zu einem BzV, als wenn die ganze Gemeinde, in der das Haus liegt, umgemeindet würde. Die von dem Bundesamt für den Fall des Übergangs einer ganzen Gemeinde in den Bezirk eines anderen BzV. aufgestellten Grundsätze können daher auch für den vorliegenden Fall Anwendung finden.

Es liegt darin auch keine Unbilligkeit; die mit dem Beklagten übereinstimmende Stadtgemeinde hat die Eingemeindung betrieben, um das Gelände des neu angelegten Hafens industriell zu verwerten zu können und dadurch finanzielle Vorteile zu erreichen.

Der Beklagte muß daher auch für die mit den umgemeindeten Grundstücken örtlich verknüpften Lasten aufkommen, was auch in dem Sinne der Zustimmungserklärung des Grundeigentümers Kaufmanns S. liegt. Wenn das Bundesamt früher bei Umgemeindungen von Teilen eines Armenverbandes zu anderen Ergebnissen gelangt ist (vgl. Krich-Baath, Erläuterung des Unterstützungswohngesetzes, 15. Aufl., A. 5 zu b—d § 30, S. 158) so ist dies auf das anders geartete Rechtsverhältnis des W. zurückzuführen.

Der Beklagte mußte daher unter Abänderung der Vorentscheidung nach dem Klageantrage verurteilt werden.

Entscheidungen des Reichsverwaltungsgerichtes.

Zustellungen können auch im Verwaltungsverfahren in der Regel nur an den Bevollmächtigten der Partei, nicht aber an dessen Vertreter (Unterbevollmächtigte) wirksam erfolgen. (1. Senat vom 20. November 1928.)

Der Kläger hatte eine Prozeßvollmacht erteilt, die den Zusatz enthielt, daß die Vollmacht weiter übertragen werden dürfe. Eine solche Übertragung der Vollmacht war erfolgt. Das Urteil war nun an den Unterbevollmächtigten zugestellt worden. Zwischen dieser Zustellung und der Einlegung des Rekurses war eine Zeitspanne verstrichen, welche die dem Verfahrensgefeß entsprechende Frist überstieg.

Der 1. Senat sah aber die Zustellung als unwirksam und den Rekurs des Klägers infolgedessen als rechtzeitig an. Er ging davon aus, daß ebenso wie im Zivilprozeß auch im verwaltungsrechtlichen Verfahren Zustellungen in der Regel nur an den Prozeßbevollmächtigten der Partei wirksam erfolgen können. Der Bevollmächtigte ist, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, nicht befugt, die Prozeßvollmacht mit der Wirkung zu übertragen, daß er selbst aus dem Vollmachtsverhältnis ausscheidet und der andere an seine Stelle tritt, da dies mit der Vertrauensstellung unvereinbar wäre, die der Bevollmächtigte der Partei gegenüber einnimmt.

Im Spruchverfahren der Reichsverwaltung muß dies um so mehr gelten, als es hier an einer Bestimmung bezüglich der Einlegung eines Unterbevollmächtigten überhaupt fehlt, die Bestellung eines Vertreters oder Unterbevollmächtigten vielmehr auf einer bloßen Rechtsübung beruht. Der Grundsatz der Unübertragbarkeit der Vollmacht gilt allerdings nur für den Regelfall; er ist insbesondere dann nicht anwendbar, wenn die Weiterübertragung mit Wissen und Willen der Partei geschieht. Das wurde im vorliegenden Falle nicht angenommen, da der Hauptbevollmächtigte den Schriftverkehr mit der Verwaltungsbehörde weiterführte.

Die Zustellung an den Unterbevollmächtigten setzte daher die Frist für die Einlegung des Rekurses nicht in Lauf. Der Rekurs erschien als rechtzeitig eingelegt. Cl.

Reisefab, betr. Zulässigkeit des Rekurses.

In Fortführung der in dem Urteil des 1. Senats vom 8. Mai 1928 M. 880/26 (Grundsatz Nr. 426) (vgl. Nr. 7 S. 362 dieser Zeitschrift) ausgesprochenen Rechtsgedanken ist der Rekurs auch dann als zulässig anzusehen, wenn das Verwaltungsgericht über einen

Streitpunkt entschieden hat, über den im Spruchverfahren der Reichsverwaltung nicht entschieden werden darf, das Verfahren vor den Spruchbehörden der Reichsverwaltung also zu Unrecht für zulässig erachtet hat. (5. Senat vom 14. November 1928.)

Der Kläger, früher wegen einer Rente für 20% Erwerbsbeschränkung abgefunden, hatte für ein neu hinzugegetretenes Leiden Anerkennung der Dienstbeschädigung, Gewährung einer Rente und der Heilbehandlung beantragt.

Das Versorgungsamt hatte den Kläger abschlägig beschieden, weil ein Zusammenhang des neuen Leidens mit einer Dienstbeschädigung nicht gegeben sei. Wegen dieses Bescheid hatte der Kläger Berufung eingelegt. Das Verwaltungsgericht hatte die von dem Kläger auf Grund des neuen Leidens geltend gemachten Ansprüche abgelehnt, dagegen den Beklagten verurteilt, dem Kläger für sein altes Leiden Heilbehandlung gemäß § 4 des Reichsverwaltungsgefeßes zu gewähren.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Rekurs eingelegt mit der Begründung, daß eine Verurteilung zur Gewährung von Heilbehandlung nicht ausgesprochen werden dürfe, da darüber von der Kaufkassa zu befinden sei. Der Kläger hat zum Rekursverfahren keinen Antrag gestellt.

Der 5. Senat prüfte zunächst die Frage, ob der Rekurs in diesem Falle zulässig sei. Nach § 92 Abs. 2 des Verfahrensgefeßes ist der Rekurs ausgeschlossen, soweit es sich um Heilbehandlung handelt, es sei denn, daß der ursächliche Zusammenhang des Schadens mit einer Dienstbeschädigung streitig ist. Im vorliegenden Falle ging der Streit nicht um die für das alte Leiden anerkannte Dienstbeschädigung, sondern lediglich um die Heilbehandlung. Trotzdem wurde der Rekurs für zulässig erachtet.

In der obengenannten grundsätzlichen Entscheidung Nr. 426 hat der 1. Senat ausgeführt, daß der Rekurs unter allen Umständen zugelassen werden muß, wenn die wichtigste und grundsätzliche Vorfrage für die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, nämlich die Zulässigkeit des Verfahrens vor den Spruchbehörden überhaupt, streitig ist.

Ist aber der Rekurs stets für zulässig zu erachten, wenn um die Zulässigkeit des Verfahrens gestritten wird, so kann er auch dann nicht ausgeschlossen sein, wenn das Verwaltungsgericht die Zulässigkeit des Verfahrens zu Unrecht angenommen und eine Entscheidung gefällt hat, für die das Spruchverfahren der Reichsverwaltung keinen Raum bietet.

Dementspruchend hat der 5. Senat das Urteil des Versorgungsgerichts insoweit aufgehoben, als es den Beflagten zur Gewährung von Heilbehandlung verurteilte, und die Berufung gegen den Bescheid des Versorgungsamtes auch insoweit zurückgewiesen. **Cl.**

Der Rechtszug im Versorgungsverfahren ist gegeben, wenn Schadenserfahrungen aus dem Bezuge des Fiskus bei der Lieferung eines Hilfsmittels zur Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung oder aus der Schadhaftheit eines solchen Hilfsmittels hergeleitet werden.

Der Refkurs ist aber unzulässig. (1. Senat vom 13. November 1928.)

Der Kläger beanspruchte im Versorgungsreitverfahren Schadenserfahrungen für Beschädigungen seiner Bekleidung usw., die ihm durch Verzügung der Lieferung eines Selbstfahrers und durch Lieferung eines schadhaften Selbstfahrers entstanden waren.

Der 1. Senat erkannte in Übereinstimmung mit der Refkursorentscheidung Nr. 26, Band 3, S. 82, an, daß der Kläger seine Ansprüche auf Schadenserfahrungen im Spruchverfahren vor der Reichsverordnung verfolgen könne. Nach § 92 des Verfahrensgesetzes, Abs. 2, sei der Refkurs jedoch ausgeschlossen, soweit es sich um Heilbehandlung handele.

Hierzu gehört auch die Lieferung von Hilfsmitteln zur Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung. Der Refkurs sei deshalb unzulässig, insoweit der Kläger mit seinen Schadenserfahrungen Nebenleistungen der Heilbehandlung fordere.

Sollte sich aber der Anspruch des Klägers etwa auch auf pflichtwidriges Verhalten der Beamten des Beflagten und demnach auf Artikel 131 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches stützen, so würde zu seiner Verfolgung nur der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offenstehen.

Der Refkurs konnte mithin in keinem Falle Erfolg haben. **Cl.**

Rechtsauskünfte.

Anfragen unter dieser Aufschrift sind zu richten an Direktor K r e t z e, Berlin-Neukölln, Kaiser-Friedrich-Str. 189/90. — Die Auskünfte werden unentgeltlich erteilt.

Endgültige Fürsorgepflicht für ein in einer Anstalt geborenes Kind.

Anfrage des Vorsitzenden des Kreis-ausschusses Z.

Die von ihrem Manne getrennt lebende Arbeiterin Dora S. begab sich von Z., hiesigen Kreises, zwecks Entbindung in die Prov.-Hebammenlehranstalt in K., wo sie am 11. August v. J. ein Kind geboren hat. Nach der Entlassung aus der Anstalt hat die Frau S. das Kind im Kinderhospital in C. untergebracht und sich zu ihrem früheren Arbeitgeber zurückgegeben.

Der Bezirksfürsorgeverband Stadt C. fordert vom hiesigen Bezirksfürsorgeverband in der Annahme, daß das Kind den Aufenthalt der Mutter teilt, Ersatz des Fürsorgeaufwandes.

Ich beabsichtige, den Anspruch im Hinblick auf den Rechtsgrundsatz der Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen vom 28. Juni 1926 — Bezirksfürsorgeverband Stadt Bonn gegen Landesfürsorgeverband Rheinprovinz — Ver. L. Nr. 155, 25 — abzulehnen. Das Kind wird dauernd fremder Pflege bedürfen. Beide Elternteile sind unbekannt wohin verzo-gen.

A n t w o r t.

Der dortige ablehnende Standpunkt ist richtig. Die Annahme des Bezirksfürsorgeverbandes Stadt C., daß das Kind den Aufenthalt der Mutter teilt, widerspricht den Grundätzen des neuen Fürsorgegesetzes, durch das die frühere sogenannte armenrechtliche Familiengemeinschaft beseitigt worden ist. Es sind vielmehr die Aufenthaltsverhältnisse des untertägigen Kindes selbst maßgebend. Da das Kind in einer Anstalt geboren ist, ist § 9 Abs. 1 ZB. in Betracht zu ziehen, wonach das Kind durch den Eintritt in die Anstalt (Eintritt durch die Geburt) an dem Anstaltsorte den gewöhnlichen Aufenthalt nicht begründen konnte. Das Kind war daher bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit als landhilfsbedürftig anzusehen. § 9 Abs. 2 a. a. O. kommt nicht in Frage, weil ein Verband, von dem aus der Eintritt in die Anstalt (vor der Geburt) erfolgte, nicht vorhanden. **St.**

Ist Ausländerinnen Wochenfürsorge zu gewähren?
Anfrage des Städt. Wohlfahrtsamts N.

Wir erfragen um gefl. Mitteilung, ob für die Fürsorgeverbände eine gesetzliche Verpflichtung zur Wochenfürsorge für im Inlande wohnhafte Ausländer besteht. Auf § 34 der Reichsgrundsätze vom 4. Dezember 1924 nehmen wir Bezug.

A n t w o r t.

Auf Grund des Artikels I der preussischen 2. Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 22. Juni 1928, nach der die öffentliche Fürsorge für Ausländer in Preußen im Umfange des § 34 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge zu leisten ist, ist die Rechtslage wie folgt zu beurteilen:

Die Verpflichtung zur Wochenfürsorge im Umfange des § 12 der Reichsgrundsätze besteht gegenüber Ausländern nicht. Ausländern ist vielmehr im Falle der Hilfsbedürftigkeit nur Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege sowie Krankenhilfe zu gewähren. Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten (§ 34 Reichsgrundsätze). Eine diese Fürsorgepflicht erweiternde Bestimmung der Reichsregierung oder entsprechende Staatsverträge liegen unseres Wissens nicht vor.

Bemerket sei hierbei aber noch, daß Geburtshilfe (Hilfe durch eine Hebamme) auch Ausländerinnen nicht etwa versagt werden darf, denn diese Leistung wird man, wie das auch schon unter der Herrschaft des früheren Armenrechts in der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen anerkannt worden ist, als zum notwendigen Lebensunterhalt gehörig ansehen müssen. **St.**

Kosten für Schulbücher für bedürftige Kinder.

Anfrage des Bürgermeisters von S.

Schören die Kosten für Schulbücher, die an arme Kinder geliefert werden, zu den Kosten, die von der öffentlichen Fürsorge zu tragen sind, und können derartige Aufwendungen dem Bezirksfürsorgeverband

band zu 70% in Rechnung gestellt werden? Der hiesige Bezirksfürsorgeverband, dem derartige Kosten von hier zu 7/10 in Rechnung gestellt worden sind, lehnt die Erstattung ab, da nach seiner Ansicht derartige Aufwendungen nicht als Pflichtleistungen auf Grund der M. V. zu gelten haben.

Antwort.

Nach § 6 der Reichsgrundzüge über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, die nach der Zweiten Verordnung über Fürsorgeleistungen in Preußen anzuwenden sind, gehört die „Erziehung Minderjähriger“ jetzt zu den Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände, soweit nicht die besonderen Bestimmungen für anstaltspflegebedürftige Blinde, Taubstumme und Krüppel (§ 6 ff. pr. Ausf.-V. z. M. V.) in Betracht kommen. Andererseits ist aber durch § 7 des preussischen Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (G. S. S. 335) bestimmt, daß in den Gemeinden die Schullasten als Gemeindefakten aufgebracht werden. Es fragt sich aber, ob zu den durch § 7 des Volksschulunterhaltungsgesetzes den Gemeinden auferlegten Lasten auch die Aufbringung der Kosten für Lernmittel im Falle der Mittellosigkeit der Eltern gehört. Vor Inkrafttreten des neuen Fürsorgerechts ging in Preußen die herrschende Ansicht dahin, daß es Aufgabe der Schulverbände sei, die erforderlichen Lernmittel bei Mittellosigkeit der Eltern zu beschaffen. Bei deren Weigerung, so wurde angenommen, konnte die Leistung im Wege des Anforderungsgesetzes vom 26. Mai 1887 (G. S. S. 175) erzwungen werden (s. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 25. Januar 1921, Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1922 S. 305, auch Ministerialerlaß vom 7. Mai 1921 ebenda 1921 S. 57). An dieser Rechtslage ist unserer Ansicht nach auch nach Erlass der Fürsorgeverordnung festzuhalten, weil grundsätzlich die öffentliche Fürsorge nur subsidiär einzutreten hat und durch die preussische fürsorgerechtliche Gesetzgebung die preussische Schulgesetzgebung in bezug auf die Erziehungskostenfrage nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist.

Wir sind daher der Meinung, daß die Kosten für Schulbücher, die an arme Kinder geliefert werden, nicht zu den Kosten der öffentlichen Fürsorge gehören und diese Kosten nicht dem Bezirksfürsorgeverband zu 70% zur Last fallen, sondern in vollem Umfange von der als Schulverband in Frage kommenden Gemeinde getragen werden müssen. A.

Zu § 14 Abs. 2 Pr. V. z. F. V.

Anfrage des Kreis Ausschusses B.

Der Schmiedelehrling L. war bei einem Schmiedemeister in der Stadt Sch., einer kreisangehörigen Gemeinde des hiesigen Bezirksfürsorgeverbandes, in der Lehre. Während der Lehrzeit erkrankte L. an Lungentuberkulose. Der hiesige Kreis kommunalarzt, der L. in der Tuberkuloseprechstunde in Sch. untersuchte, hielt die sofortige Durchführung einer Heilstättenkur für L. für erforderlich. Die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung einer Kur für L. wurden vom hiesigen F. V. sofort eingeleitet. L. gab jedoch einige Wochen vor seiner Unterbringung in einer Heilstätte seine Lehrstelle in Sch. auf und zog zu seinem Stiefvater nach B., einer gleichfalls im Bezirk des hiesigen F. V. gelegenen Gemeinde. Es ist nun strittig, welche Gemeinde zur Tragung des 30proz. Gemeindeanteils verpflichtet ist, die Stadt Sch., in der die Hilfsbedürftigkeit des L. hervorgerufen ist, oder die Gemeinde B., von wo aus die Unterbringung des L. in einer Heilstätte erfolgt ist.

Es fragt sich nun, ob der sachliche Fürsorgeaufwand des hiesigen F. V. für L. in der Stadt Sch. oder in der Gemeinde B. entstanden ist. U. E. ist die Stadt Sch. zur Tragung des 30proz. Gemeindeanteils verpflichtet, da L. in der Stadt Sch. seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und krank und hilflos geworden ist. Dadurch, daß L. sich einige Wochen vor der Unterbringung in einer Heilstätte zu seinem Stiefvater nach B. begeben hat, dürfte m. E. die Pflicht zur Tragung des 30proz. Gemeindeanteils von der Stadt Sch. auf die Gemeinde B. nicht übergegangen sein. Eine solche Regelung dürfte auch vom Gesetzgeber durch den § 14 Abs. 2 Pr. V. z. F. V. nicht beabsichtigt gewesen sein, da dieselbe zu unbilligen Härten führen würde.

Antwort.

Unser Standpunkt ergibt sich aus der im 3. Jahrgang Seite 476/477 unserer Zeitschrift abgedruckten Auskunft, der ein ähnlicher Fall zugrunde lag. Im vorliegenden Falle sind wir also der Meinung, daß die Gemeinde B. diejenige ist, in der der sachliche Aufwand entstanden ist, da die Fürsorge erst einsetzte und durchgeführt wurde, als der Hilfsbedürftige sich in dieser Gemeinde befand. Wo der Lehrling den gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder wo das Bedürfnis zum fürsorgerechtlichen Einschreiten erkannt wurde, ist unerheblich. Es kommt u. E. stets nur auf den tatsächlichen Aufenthalt an zu der Zeit, wo die Unterstützung wirklich gewährt wird. A.

Tagungskalender.

24. Januar, Berlin-Zehlendorf, Heimathaus, Glodenstr. 5. Ordentliche Hauptversammlung des Evangelischen Diakonievereins. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Zehlendorf, Heidestr. 20.)

25. Januar, Berlin-Charlottenburg, Nathaus. V. Wohlfahrtsverband. Konferenz, Die Not der 1-3jährigen. Von der Not des Kleintodes, Vorschläge zur Abhilfe.

25. bis 27. Januar, Berlin. 44. Valneologentag. Thema: Wissenschaft und Forschung in der Valneologie.

31. Januar bis 1. Februar, Berlin, Wäntlerhaus, Velleuestr. 3. 32. Hauptversammlung des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege. Themen: Wirtschaftliche und so-

ziale Faktoren als Ursachen der Landflucht und als Mittel ihrer Befämpfung. — Die Kulturnot auf dem Lande. — Die Erleichterung der Not der Bäuerin durch die Technik. (Näheres in der Geschäftsstelle, Berlin SW 11, Verburger Str. 13.)

26. bis 27. März, Frankfurt a. M. Reichskonferenz der Arbeiterwohlfahrt über Ausbildungsfragen. Themen: Der Stand der wohlfahrtspflegerischen und sozialpädagogischen Ausbildung. — Unsere Forderungen an die berufliche Ausbildung in der Wohlfahrtspflege: a) Besondere Fragen sozialhygienischer Ausbildung. b) Wohlfahrtspflegerische Ausbildung und Laufbahn des mittleren Beamten. c) Wirtschaftsschulung und Wohlfahrtspflege. d) Akademiker und Wohlfahrtspflege. e) Forderungen an die Leistungen der Ausbildungsstätten. — Demokratisierung der Wohlfahrtspflege.

20. März bis 1. April 1929, Berlin. Bundestag des Internationalen Bundes der Opfer des Krieges und der Arbeit. **10 Jahre proletarische Sozialpolitik. Kriegsgefahren, Rentenabbau und Aufgaben des Internationalen Bundes. Abbaubedenken in der Sozialversicherung.** (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 38—40, Aufgang 1.)

April 1929, Thüringen. Tagung des Deutschen Schulfürsorgeverbandes. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Goethestraße 22.)

April 1929, Rom. Internationale Städtebaukonferenz. (Näheres durch die Internationale Vereinigung für Wohnungsfragen, Frankfurt a. M.)

10. bis 12. Mai, Bonn a. Rh. Bundestag des Bundes erblindeter Krieger e. V. (Näheres in der Geschäftsstelle: Hof a. d. S., Haus Schmalfuß.)

21. bis 23. Mai 1929, Frankfurt a. M. 36. Tagung des evangelisch-sozialen Kongresses. (Näheres in der Geschäftsstelle, Leipzig-Gohlis, Mlanenstraße 4.)

9. bis 12. Juni 1929, Wien. Vorkongress für Blindenfürsorge. Veranstalter: Blindenstudienanstalt in Marburg.

17. bis 23. Juni, Berlin. Frauenweltkongress, veranstaltet vom Weltbund für Frauenstimmrecht und staatsbürgerliche Frauenarbeit. (Näheres im Allgemeinen Deutschen Frauenverein e. V., Ansbacher Str. 4.)

25. bis 26. Juni, Essen. Deutscher Arzletag. Themen: **Die deutsche Sozialversicherung. — Das Krankenhauswesen.**

Sommer 1929. Reichssektion. Gesundheitswesen im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Lehrgänge und Kurse.

Winter 1928/29, Münster, Bochum, Vottrup, Hagen, Bielefeld bzw. Herford. Vierte Vortragsreihe für Sozialbeamte und Sozialbeamtinnen, veranstaltet von der Westfälischen Verwaltungsakademie. (Näheres in der Geschäftsstelle: Münster i. W., Johannisstr. 9.)

Januar 1929, Frankfurt a. Main. Nachschulungslehrgang der Wohlfahrtschule für Hessen-Nassau und Hessen. (Näheres in der Geschäftsstelle: Seilerstr. 32 p.)

21. bis 27. Januar und 18. bis 23. Februar, Berlin-Lantwiz, Bernerschule vom Roten Kreuz, Fortbildungslehrgang für Leiterinnen von Schwestern-Erholungsheimen und Altersheimen. (Näheres in der Geschäftsstelle: Lantwiz, Frobenstraße 55.)

Januar—März (Beginn 21. Januar) Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit. Kursus über Einzelfragen aus dem Verwaltungsbereich. Obermagistratsrat Dr. Kobraf. (Montags von 5^{1/2}—7 Uhr.)

21. bis 22. Januar, Berlin-Charlottenburg, Lehrgang über Irrenfürsorge für Wohlfahrtspfleger, veranstaltet von der Deutschen Gesundheitsfürsorgechule. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Frankstraße 3.)

18. bis 23. Februar, Berlin-Lantwiz, Bernerschule vom Roten Kreuz. Fortbildungslehrgang für Leiterinnen von Schwesternheimen und Altersheimen. (Näheres in der Geschäftsstelle: Lantwiz, Frobenstraße 55.)

24. Februar bis 3. März. Reichsunfallverhütungsgewehr, veranstaltet vom Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften unter Mitarbeit der zuständigen Behörden.

4. bis 9. März, Berlin. Ferienkurse im systematischen Aufbau für auswärtige Sozialbeamte, veranstaltet von der Verwaltungsakademie Berlin. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin W 8, Charlottenstraße 50/51.)

21. April, Berlin. Verbandstag des Verbandes der Lungen- und Tuberkulose-Erkrankten Deutschlands e. V. (Näheres in der Geschäftsstelle: Robert Jurich, Berlin-Reinickendorf, Pantomer Allee 31, v. III.)

25. bis 26. Mai, Berlin. Bundestag des Selbsthilfebundes der Körperbehinderten. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin SO, Schmidtstr. 8 a.)

Frühjahr 1929, Köln. Zweiter sozialer Nachschulungslehrgang für männliche Beamte und Angestellte zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspfleger. (Näheres in der Wohlfahrtschule, Köln, Rheinaustrasse 3.)

Herbst 1929, Rosenburg i. Hann. Verkürzter Lehrgang im Kindergarteninnen- und Sortnerinnenseminar. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Wilmersdorf, Landhausstr. 10.)

Zeitschriftenbibliographie.

Übersicht für Dezember 1928, bearbeitet von **Sofie Göhe**. Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin.

Allgemeine Fürsorge.

Zum Entwurfe eines bayerischen Ausführungsgesetzes zur M. V. B. Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 23. 1. Dezember 1928.

Das Übergangsrecht nach § 36 F. V. und Art. 4 der Baden-Badener Abrede, Oberstadtssekretär Emmerich, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 36. 21. Dezember 1928.

Reichsfürsorgeverordnung und Freizügigkeitsgesetz, Dr. Mayer, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 34. 1. Dezember 1928.

Personenkreis der öffentlichen Fürsorge und Fürsorgekosten im 2. Vierteljahr 1928, Dr. Hebling, Statistische Vierteljahrsberichte des Deutschen Städtetages, Nr. 2. September 1928.

Zuständigkeitsreform in der Fürsorge, Stadtspektor Kaehler, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 34. 1. Dezember 1928.

Die Angehörigen in der gehobenen Fürsorge, Negat Dager, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 24. 15. Dezember 1928.

Die Auslegung von § 16 Abs. 3 F. V., Oberstadtssekretär Emmerich, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 35. 11. Dezember 1928.

Die Auswirkung des Aufenthaltsprinzips in der Praxis, Dr. Dr. Bradmann, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 35. 11. Dezember 1928.

Die Richtige in den heijßigen Bezirksfürsorgeverbänden, Anton Dey, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 24. 15. Dezember 1928.

- Die Auflösung der Gutsbezirke, Die Landgemeinde, Nr. 24. 25. Dezember 1928.
- Zur Auseinandersetzung bei der Auflösung der Gutsbezirke, Oberregierungsrat Dr. Richter, Zeitschrift für Selbstverwaltung, Nr. 14/15. 15. Oktober/1. November 1928.
- Die Erstattungspflicht der Unterstützten, Dr. Stridstroff, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 24. 16. Dezember 1928.
- Die Erstattungspflicht des Unterstützten nach den Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung, Dr. jur. Stridstroff, Magdeburger Amtsblatt, Nr. 51. 22. Dezember 1928.
- Rückerstattung der Unterstützung von dem zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangten Unterstützten (§ 25 RfV), Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 11. November 1928.
- Welche Zwangsmittel stehen den Fürsorgeverbänden zur Heranziehung von unterhaltspflichtigen Angehörigen zu Gebote? Wohlfahrtsblatt der Stadt Breslau, Nr. 300/301. November/Dezember 1928.
- Die Anordnung der Rückerstattung zweifach bezahlter Unterstützungen und der vollstreckbare Titel, Dr. Lenz, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 9. Dezember 1928.
- Arbeitsfürsorge für arbeitsfähige Hilfsbedürftige, Dortmund'sche Wohlfahrtsblätter, Heft 12. 1. Dezember 1928.
- Die Grenzen der Wirksamkeit der Unterhaltsmindestsätze, Stadtrat Burghart, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 9. Dezember: 1928.
- Rentnerverjüngungsgesetz, Der Rentner, Nr. 12. Dezember 1928.
- Hat der Reichsarbeitsminister mit seinen Bedenken gegen ein Rentnerverjüngungsgesetz recht? Amtsgerichtsrat Kroll, Der Rentner, Nr. 12. Dezember 1928.
- Reichstagsanträge zum Rentnerverjüngungsgesetz, Nachrichtenendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 11/12, November/Dezember 1928.
- Reichstag und Kleinrentnerverjüngung, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 36. 21. Dezember 1928.
- Material der Reichsregierung zur Kleinrentnerfürsorge, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 36. 21. Dezember 1928.
- Zur Entwicklung der Kleinrentnerfürsorge, Dr. P. Martell, Caritas, Heft 12. 1928.
- Deutsche für Kleinrentnerfürsorge, Nachrichtenendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 11/12. November/Dezember 1928.
- Die Ergebnisse einer Erhebung über die Verhältnisse von unterstützten und nicht unterstützten Sozialrentnern in den nordwestdeutschen Städten. A. Dohrmann, Nachrichtenendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 11/12. November/Dezember 1928.
- Verteilung von Reichsmitteln für besonders bedürftige Kleinrentner, Nachrichtenendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 11/12. November/Dezember 1928.
- Die Alten, ein Kapitel aus der Geschichte des Unbanfs, Dr. Schloßmann, Soziale Praxis, Nr. 51. 20. Dezember 1928.
- Altersnot und Altershilfe, Stadtrat Kießelsbach, Soziale Praxis, Nr. 51. 20. Dezember 1928.
- Das Wesen der Obdachlosenfürsorge, Kommunale Blätter der SPD., Berlin, Nr. 12. Dezember 1928.
- Das Obdach der Stadt Berlin, Dr. Paul Herzog, Der Heimatdienst, Nr. 23. 1. Dezember 1928.
- Die Darlehenskasse des städt. Wohlfahrtsamtes, Dortmund'sche Wohlfahrtsblätter, Heft 12. 1. Dezember 1928.
- Wohlfahrtsrenten, Nachrichtenendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 11/12. November/Dezember 1928.
- Restverteilung von Reichsbeihilfen, Wegweiser, Nr. 12. 1. Dezember 1928.
- Bettlerguthsine in Westfalen, Deding, Westfälische Wohlfahrtspflege, Nr. 12. 20. Dezember 1928.
- Altona in Zahlen (Wirtschaftszahlen von August bis Oktober), Amtsblatt der Stadt Altona, Nr. 49. 8. Dezember 1928.
- Aus der Arbeit des Wohlfahrtsamtes im Geschäftsjahr 1927/28, Wilhelm Busch, Magdeburger Amtsblatt, Nr. 47. 24. November 1928.
- Geschäftsbericht des Städt. Wohlfahrtsamtes Dortmund für das Rechnungsjahr 1927, 2. Teil, Dortmund'sche Wohlfahrtsblätter, Heft 12. 1. Dezember 1928.
- Kommunalpolitisches aus Nürnberg, Der Städtetag, Nr. 12. 21. Dezember 1928.
- Kommunalpolitisches aus dem Landkreise Ratibor, H. Lachotta, Die Provinz Oberschlesien, Nr. 52. 28. Dezember 1928.
- Die Wohlfahrtspflege im Haushaltsplan 1928 der Provinz Hannover, Wohlfahrtsblätter für die Provinz Hannover, Nr. 12. Dezember 1928.
- Fünf Jahre Nürnberger Nothilfe, Oberverw.-Rat Dr. Marx, Wohlfahrtsblätter der Stadt Nürnberg, Nr. 3/4. Dezember 1928.
- Die Stadtverwaltung Dresden 1918 bis 1928, K. Monje. — Breslau, Dr. E. Eichorius. — Magdeburg. — Die Entwicklung Stettins von 1918 bis 1928, Alexander Haufen. — Kiel, die Stadt der deutschen Nordmark. — Halle (Saale). — Augsburg. — Braunschweig nach dem Kriege, Oberbürgermeister Dr. Trautmann. — Münster, die große gute Wohnstadt im Norden, Stadtmessungsdirektor Brand. — Ludwigshafen a. Rh. — Jagen, Deutschlands jüngste Großstadt, Dr. Liebau. — Die Stadt Bentzen. — Piesnitz. — Harburg-Bühlensburg. — Die Landeshauptstadt Weimar in den letzten zehn Jahren, Oberbürgermeister Dr. Mueller. — Gotha, eine Stadt der Leibestatur. — Guben, Oberbürgermeister Laß. — Industriestadt Neumünster in Holstein, Oberbürgermeister Schmidt. — Zeitz, Stadtrat Dr. Hartwig. — Konstanz am Bodensee, Oberbürgermeister Moericke. — Merseburg, die steinerne Chronika vergangener Jahrhunderte, das lebende Buch modernen, industriellen Schaffens. — Entwicklung und kommunale Arbeit von 1918 bis 1928, Bürgermeister Dr. Hoffmann. — Goslar, Oberbürgermeister Klinge, Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, Nr. 19. 10. Oktober 1928.
- Provinzielle Fürsorge für Kommunalarchive in Westfalen, Dr. Glasmeier, Kommunalpolitische Blätter, Heft 23. 10. Dezember 1928.
- Grundsteinlegung des Karlshuter Studentenhauses, Dr. Karl Hoff, Studentenwert, Heft 4. Oktober 1928.
- Die Studentenarbeitskolonie in der Schweiz, E. Wolfer, Studentenwert, Heft 4. Oktober 1928.
- Studentenbüchereien in Studentenhäusern, Dr. Richard Dehler, Heft 4. Oktober 1928.
- Aus der Welt der Amerika-Berkstudenten, Studentenwert, Heft 3. Juli 1928.
- Die Amerika-Berkstudenten, Prof. Dr. Georg Schreiber, Münster, Studentenwert, Heft 3. Juli 1928.

- Der deutsche Student in Frankreich, Pflichten und Aufgaben, Wilhelm Saure, Studentenwert, Heft 4. Oktober 1928.
- Der chinesische Student in Deutschland, Dipl.-Ing. Siao, Studentenwert, Heft 4. Oktober 1928.
- Die Entwicklung der Fürsorge in der Schweiz im Jahre 1927, M. Wild, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Nr. 11. November 1928.
- Die soziale Fürsorge in der Union der sozialistischen Sowjet-Republiken, Prof. Semajsko, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 35. 11. Dezember 1928.

Allgemeine Fürsorge. Grundsätzliches.

- Selbstverwaltung — Staat — Wirtschaft, Präzident v. Stempel, Zeitschrift für Selbstverwaltung Nr. 8. 15. Juli 1928.
- Der unechte Sozialstaat, Edgar Jung, Der Arbeitgeber, Nr. 24. 15. Dezember 1928.
- Neue Wege der Sozialpolitik, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 23. 1. Dezember 1928.
- Raum und Führung als Grundlage der Sozialpolitik, Der Arbeitgeber, Nr. 24. 15. Dezember 1928.
- Fürsorge und Seelsorge, P. B. Wiefen, Caritas, Heft 12. 1928.
- Fragen deutscher Wirtschaftspolitik, Dr. Dr. Schneider, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 51. 22. Dezember 1928.
- Gewerkschaften — Staat — und Wirtschaft, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 50. 15. Dezember 1928.
- Die Grundfrage der Sozialpolitik, Dr. Potthoff, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, Nr. 11. November 1928.
- Der neue Geist unseres Soziallebens, Prof. Bierandt, Der Arbeitgeber, Nr. 23. 1. Dezember 1928.
- Die Mittel des sozialen Rechtes, Heinz Potthoff, Zeitschrift für Soziales Recht, Nr. 1. Oktober 1928.
- Entwicklungstendenzen kommunaler Sozialpolitik, Dr. jur. F. Memelsdorff, Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, Nr. 19. 10. Oktober 1928.
- Volkshilfe und Welthilfe, Dr. J. Jastrow, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Heft 12. Dezember 1928.
- Metallarbeiterausperrung und öffentliche Fürsorge im Dortmund Bezirk, Dortmund der Wohlfahrtsblätter, Heft 12. Dezember 1928.
- Die Unterstützung der ausgesperrten Metallarbeiter in der nordwestdeutschen Eisenindustrie, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 11/12. November/Dezember 1928.
- Die Unterstützung bei Anständen und Aussperrungen, Dr. Volkstait, Soziale Praxis, Nr. 51. 20. Dezember 1928.
- Mehr Flammhelligkeit in der Wohlfahrtspolitik, Wohlfahrtsblätter der Stadt Köln, Nr. 5/8. August/November 1928.
- Gegenwartsprobleme der deutschen Wohlfahrtspflege, D. Seimweg, Die Innere Mission, Nr. 12. Dezember 1928.
- Die sozialen Probleme auf dem Deutschen Juristentag 1928, Dr. Kiesel, Hamburg, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 9. Dezember 1928.
- Deutsch-österreichische Rechtsangleichung auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik, Dr. Hilde Eijerhard, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 12. 10. Dezember 1928.

- Aufgaben der deutsch-österreichischen Rechtsangleichung, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 11/12. November/Dezember 1928.
- Rußland und das internationale Sozialrecht, Stefan Bauer, Zeitschrift für Soziales Recht, Nr. 1. Oktober 1928.

Freie Wohlfahrtspflege.

- Die private Wohlfahrtspflege unter besonderer Berücksichtigung der weisfälligen Verhältnisse, Dr. Dr. Wolters, Weisfällische Wohlfahrtspflege, Nr. 12. 20. Dezember 1928.
- Die innere Mission in Berlin, D. Ulrich, Nachrichtendienst des Evang. Hauptwohlfahrtsamtes Berlin, Nr. 7. 8. Dezember 1928/Januar 1929.
- Die Schulungsarbeit der Inneren Mission für die Wohlfahrtspflege, Wally Schmid, Die Innere Mission, Nr. 12. Dezember 1928.
- Der Kongreß für innere Mission in Königsberg, Farrer Rohde, Evangelisch-Sozial, Heft 4. Oktober/Dezember 1928.
- Der 42. Kongreß für Innere Mission in Königsberg i. Pr., Farrer Gustav Luntowski, Christentum der Tat, Nr. 6. 1928.
- Aus der Geschichte der evangelischen sozialen Bewegung, Farrer D. Herz, Evangelisch-Sozial, Heft 4. Oktober/Dezember 1928.
- Die Tagung der Berlin-Brandenburger Evangelisch-Sozialen Vereinigung in Wittenberge, Evangelisch-Sozial, Heft 4. Oktober/Dezember 1928.
- Die Statistik in der Caritasarbeit, Dr. Jrmgard Dießenbacher, Caritas, Heft 12. 1928.
- Der dritte Württembergische Caritastag, Anton Pfeiffer, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 10. Oktober 1928.
- Tagung des fünften Wohlfahrtsverbandes, Luise Kieselbad, Soziale Praxis, Nr. 51. 20. Dezember 1928.
- Bericht über die Tagung des fünften Wohlfahrtsverbandes in München vom 26. bis 28. September 1928, Waisenhilfe, Nr. 12. Dezember 1928.
- Die Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes, Nachrichtenblatt des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 24. 15. Dezember 1928.
- Rotkreuz-Schweizerarbeit an den Wohlfahrtsanstalten der F. G. Farbenindustrie A. G. Ludwigshafen a. Rh., Werkzeitung, Nr. 12. Dezember 1928.

Organisationsfragen.

- Die Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege in den Jugendämtern, Evangelische Frauenzeitung, Dezember 1928.
- Der Arbeitsgemeinschaftsgedanke in den Vereinigten Staaten von Amerika, Dr. Dr. Abd. Ged, Soziale Revue, Heft 12. Dezember 1928.

Ländliche Wohlfahrtspflege.

- Großstädtische Methoden in der ländlichen Fürsorge, Arbeiterwohlfahrt, Heft 12. Nr. 24. 15. Dezember 1928.

Fürsorgestatistik.

- Zur Fürsorgestatistik, Dr. Werner Bland, Wohlfahrtswoche, Nr. 50. 16. Dezember 1928.
- Die nordwestdeutsche Wohlfahrtsstatistik für Oktober 1928, Wohlfahrtswoche, Nr. 48. 2. Dezember 1928.

Methoden der Wohlfahrtspflege.

Psychologie und Wohlfahrtspflege, Dr. Heber, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 9. Dezember 1928.

Einzelhilfe und Massenhilfe, Beigeordneter Dr. Reinhaus, Nachrichtenblatt des Städtischen Wohlfahrts- und Jugendamtes, Barmen, Nr. 12. Dezember 1928.

Beziehungen zwischen sozialer Forschung und sozialer Arbeit in den Vereinigten Staaten, Mary van Alsted, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Heft 12. Dezember 1928.

Methoden individualisierender Fürsorge im Rahmen der Kleinfinder-Erholungsfürsorge, Eva Steinfal, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Heft 12. Dezember 1928.

Zur Reform der sozialen Fürsorge durch die Gemeinden, Karl Wrofl, Die Gemeinde, Heft 23. Dezember 1928.

Mit ihr können sie alles machen! Wohlfahrtswoche, Nr. 48. 2. Dezember 1928.

Der soziale Lebensstypus, Dr. Heinrich Kauf, Der Jugendbund, Nr. 12. 1. Dezember 1928.

Psychoanalyse und Seesorge, Dr. Jung, Ethik, Nr. 15. 9. Oktober 1928.

Finanzfragen.

Bemerkungen zum Sozialetat, F. Otrach, Deutsche Krankenliste, Nr. 49. 6. Dezember 1928.

Vergleichende Tabelle sämtlicher Ausgaben und Einnahmen der 14 preussischen Provinzen (außer Berlin) für das Etatsjahr 1927/1928, Zeitschrift für Selbstverwaltung, Nr. 8. 15. Juli 1928.

Wohlfahrtsbriefmarken, Breslauer Gemeindeblatt, Nr. 54. 16. Dezember 1928.

Die Reform der städtischen Haushaltspläne, Dr. Schrader, Reichsverwaltungsblatt und Kr. Verwaltungssblatt, Nr. 62. 1. Dezember 1928.

Soziale Lasten und Sozialbedarf in Österreich, Eduard Start, Zeitschrift für Soziales Recht, Nr. 1. Oktober 1928.

Soziale Persönlichkeiten.

Zu Rosa Mayrebers 70. Geburtstag, Die Neue Generation, Nr. 12. Dezember 1928.

Elisabeth Gnaund-Kühne, Pauline Monigelas, Die Christliche Frau, Nr. 12. Dezember 1928.

Bevölkerungspolitik.

Bevölkerungsbewegung, Bevölkerungsfortschreitung und Fremdenverkehr in den Groß- und Mittelstädten im 2. Kalendervierteljahr 1928, Dr. Esser, Statistische Vierteljahrsberichte des Deutschen Städtebundes, Nr. 2. September 1928.

Wirtschaft und Volksvermehrung, Dr. Scheffzel, Die Provinz Oberschlesien, Nr. 45. 30. November 1928.

Bevölkerungsrückgang — Wohnungsnot und Wohnungselend, Bürgermeister Dr. Recker, Kommunale Umschau, Nr. 23. 5. Dezember 1928.

Geburtenverminderung und Landbevölkerung, Medizinalrat Dr. Beyreis, Das Land, Nr. 12. Dezember 1928.

Über die Bevölkerung Ostpreußens, Dr. Schach, Die Wohlfahrt, Nr. 17/18. 15. Dezember 1928.

Arbeitsmarkt und Bevölkerungsentwicklung, GDA, Nr. 23. 1. Dezember 1928.

Der Altersaufbau der Bevölkerung Berlins und Deutschlands, Berliner Wirtschaftsberichte, Nr. 25. 8. Dezember 1928.

Der Geburtenrückgang — eine Schicksalsfrage Deutschlands, Dr. Otto Krohne, Zeitschrift für Selbstverwaltung Nr. 11/12. 1. und 15. September 1928.

Entartung und Kinderreiche, Med.-Nat. Dr. Kühnlein, Bundesblatt für den Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands, Nr. 12. Dezember 1928.

Gebamme und Fürsorgerin, Dr. Theodor Hoffa, Monatschrift Deutscher Ärztinnen, Heft 2. Dezember 1928.

Das thüringische Gebammengesetz, Nachrichtendienst des Deutschen Vereines für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 11/12. November-Dezember 1928.

Gebammenfragen in Thüringen, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 23. 1. Dezember 1928.

Preseffnungen zum Beschluß der Berliner Ärztkammer gegen § 218, Der Klassenarzt, Nr. 51. 22. Dezember 1928.

Hundert Jahre Kampf für Geburtenregelung, Helene Stöder, Die Neue Generation, Nr. 12. Dezember 1928.

Wie viele Frauen sterben jährlich an den Folgen eines Abortus? Der Klassenarzt, Nr. 52. 22. Dezember 1928.

Berechnung und Verrechnung bei Schwangerschaft und Schwangerschaftsbeschwerden, Dr. Rohrer, Die Erbschaft, Nr. 15. Dezember 1928.

Schwangerenberatung in mittleren und kleinen Städten, Dr. Albert Ullmann, Der Reichsstädtebund, Nr. 24. 15. Dezember 1928.

Bücher zur Ehe- und Lebensberatung, Dr. Joseph Mayer, Caritas, Nr. 12. 1928.

Zweck, Erfahrungen und Ziele der Eheberatung, Dr. med. Josephine Höber, Die Frau, Heft 3. Dezember 1928.

Zweck, Erfahrungen und Ziele der Eheberatung, Dr. med. Josephine Höber, Kiel, Mitteilungen des MDZ, Nr. 4. Dezember 1928.

Eheberatungsstellen und Heiratszeugnis, Christliche Volkswacht, Heft 11-12. 1928.

Geburtenregelung, Aus den Erhebungen der Enquete über die Ehe- und Sexualberatungsstellen Deutschlands, Dr. Voite Reijer-Schroeter, Die Neue Generation, Nr. 12. Dezember 1928.

Die Berliner Ärztkammer zum Abortproblem, Ernst Victor Roach, Der Klassenarzt, Nr. 49. 8. Dezember 1928.

Soziale Frauenfragen.

Die Frauenbewegung und ihre Jugend, Helene Scholz, Die Frau, Heft 3. Dezember 1928.

Legendenbildung über die Geschichte der Frauenbewegung, Helene Lange, Die Frau, Heft 3. Dezember 1928.

Die Ehe der erwerbstätigen Frau, Sofie Lazarfeld, Die Neue Generation, Nr. 12. Dezember 1928.

Zur modernen Ehekritik und Ehekrisis, Marianne Weber, Ethik, November 1928.

Leitfäden zu: Die Stellung der evangelischen Frau zu den Ehereformvorschlägen, Evangelische Frauenzeitung, Dezember 1928.

Verzerrung durch Geschlechtsverkehr, A. Süßer, Juristische Wochenschrift, Heft 48. 1. Dezember 1928.

Zur Reform des Ehefreitwerfahrens, Min.-Rat, Geh. Reg.-Rat Dr. Volkmar, Juristische Wochenschrift, Heft 48. 1. Dezember 1928.

Neues Frauentum im Hause, Jugend und Beruf, Nr. 11. November 1928.

Zahl und Liebe. II., Dr. Prager, Die Neue Generation, Nr. 12. Dezember 1928.

Leotogin und Pfarramt, Annemarie Rübens, Die Frau, Heft 3. Dezember 1928.

Wenn Arbeiterinnen Mütter werden, Der Kassenarzt, Nr. 48. 1. Dezember 1928.

Gegen ein Verbot der Arbeit verheirateter Frauen, Gewerkschaftszeitung, Nr. 49. 8. Dezember 1928.

Die Fabrikarbeit der Frau, Der Deutsche Metallarbeiter, Nr. 48. 1. Dezember 1928.

Erhebung über die Arbeitsverhältnisse der Hausgehilfinnen, Soziale Praxis, Heft 47/48. 29. November 1928.

/Madamiferin und Hauswissenschaft, Dr. Maria Marešch, Die Christliche Frau, Nr. 11. November 1928.

Die mit dem Studentinnenheim gekette Verantwortung und Aufgabe der weiblichen Studierenden, Claudia Bader, Studentenwerk, Heft 4. Oktober 1928.

Zur Frage: Sozialfürsorge und Haushaltsrationalisierung, Helene Krieger, Soziale Praxis, Heft 48. 29. November 1928.

Warum muß jede verantwortungsbewußte Hausfrau sich mit Fragen der Ernährungswissenschaft beschäftigen? Martha Böhmer, Die Volksernährung, Heft 23. 5. Dezember 1928.

Zur Hauswirtschaft und Geheggebung, Die Christliche Frau, Nr. 12. Dezember 1928.

Lebensvereinfachung als Kernfrage der Hauswirtschaft, Dr. Maria Marešch, Die Christliche Frau, Nr. 11. November 1928.

Meine Küche, Else Knaufenberger, Mein Eigen-Heim, Nr. 11. November 1928.

Die schweizerische Ausstellung für Frauenarbeit (Saffa) in Bern vom 26. August bis 30. September 1928, Die Christliche Frau, Nr. 11. November 1928.

Die italienische hauswirtschaftliche Bewegung, Die Volksernährung, Heft 23. 5. Dezember 1928.

Sohnbeschlagnahme zu Gunsten des Unterhaltsanspruchs der geschiedenen Frau, Dr. Kälberer, Juristische Wochenschrift, Heft 48. 1. Dezember 1928.

Jugendwohlfahrt.

Rechtsvergleichende Kritik des Deutschen Jugendwohlfahrtsgesetzes und des Österreichischen Entwurfs zu einem Jugendwohlfahrtsgesetz, Sektionschef Dr. Suchanek, Zeitschrift für Kinder- und Familien- und Berufsfürsorge, Nr. 12. Dezember 1928.

Jugendamt und Kinderschutz in Preußen, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 24. 15. Dezember 1928.

Die Übertragung und Überlastung jugendamtlicher Fürsorgeaufgaben an die Organe der freien Wohlfahrtspflege, Reg.-Rat Dr. Schühly, Dortmund Wohlfahrtsblätter, Nr. 8. November 1928.

Zur Krise der Jugendämter, Lene Mann, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 9. Dezember 1928.

Die Tätigkeit des Badischen Landesjugendamtes in der Zeit vom 1. April 1926 bis 31. März 1928 und der badischen Jugendämter in der Zeit vom 1. April 1926 bis 31. März 1927, Badische Wohlfahrtsblätter, Nr. 7. Oktober 1928.

Das Landesjugendamt der Rheinprovinz im Rechnungsjahr 1927/28, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 24. 16. Dezember 1928.

Wohlfahrts- und Jugendpflege des Kreises Regenwalde im Jahre 1927, Pommerische Wohlfahrtsblätter, Nr. 2. November 1928.

Aus der Praxis ländlicher Jugendämter, Kommunalpolitische Blätter, Heft 23. 10. Dezember 1928.

Klagemöglichkeiten bei Verletzung der Unterhaltspflicht durch Hausjöhne und Ehemänner (Dritt-schuldnerfrage u. a.) mit besonderer Berücksichtigung der Rechtspflege, Dr. Friedrich Sched, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 23. 1. Dezember 1928.

Zur Feststellung der unehelichen Vaterschaft, Justizrat Dr. Thaler, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 23. 1. Dezember 1928.

Familienrechtliche Unterhaltsansprüche (Fortsetzung), Wohlfahrtsblatt der Stadt Breslau, Nr. 300/301. November/Dezember 1928.

Das Recht des außerehelichen Vaters zur Namenserteilung, Geh. Reg.-Rat Dr. Dr. Dertel, Sächsische Gemeindebeamten-Zeitung, Nr. 22. 15. November 1928.

Die bevorstehende Reform des Strafverfahrens in Vaterschafts- und Unterhaltssachen, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 24. 15. Dezember 1928.

Die Blutgruppenuntersuchungsstelle des Gesundheitsamtes der Stadt Wien, Oberbezirksarzt Dr. Corvin, Blätter für das Wohlfahrtswesen Wien, Nr. 269. September/Oktober 1928.

Die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes, Mitteilungen des Vereins katholischer deutscher Sozialbeamten, Nr. 11/12. November/Dezember 1928.

Adoption und Pflegeindschaft, Rechtsanwalt Alois Raub, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 23. 1. Dezember 1928.

Der Begriff „Pflegekind“ im Sinne des § 103 Abs. 2 ABGB., Nachrichtenendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 11/12. November/Dezember 1928.

Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Berufsvormünder, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 23. 1. Dezember 1928.

Erweiterung des Wirkungsbereiches der Berufsvormundschaften in Österreich, Nachrichtenendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 11/12. November/Dezember 1928.

Forderungen an das Ziehkindergesetz, Zeitschrift für Soziales Recht, Nr. 1. Oktober 1928.

Säuglingssterblichkeit der Unehelichen, Rundbrief des Archivs Deutscher Berufsvormünder, Nr. 16/17. 18. Dezember 1928.

Ein Beitrag zur Frage des Erfolges der Fürsorgeerziehung, Dr. Neubert, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 9. Dezember 1928.

Fürsorgeerziehungstag in Würzburg, II. Arbeiterwohlfahrt, Nr. 24. 15. Dezember 1928.

Tagung des Hauptauschusses des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in Würzburg am 19. und 20. September 1928, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 9. Dezember 1928.

Nachklinien für Fürsorgeerziehungsanstalten, Blätter für Wohlfahrtspflege, Nr. 12. Dezember 1928.

Vom allgemeinen Fürsorgeerziehungstag in Würzburg am 19. und 20. Oktober 1928, Blätter der Zentralleitung für Wohlfahrt in Württemberg, Nr. 12. Dezember 1928.

Der Allgemeine Fürsorgeerziehungstag, Caritas, Heft 12. 1928.

Nichterbesuch in Fürsorgeheimen, Blätter der Zentralleitung für Wohlfahrt in Württemberg, Nr. 12. Dezember 1928.

Kosten der ärztlichen Untersuchung in Fürsorgeerziehungsverfahren, Westfälische Wohlfahrtspflege, Nr. 12. 20. Dezember 1928.

Die Kosten der Fürsorgeerziehung von ausländischen Minderjährigen, Nachrichtenendienst des Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., Nr. 11/12. November/Dezember 1928.

Die Kosten und die Finanzierung der Berufsschulen in Preußen, Dr. Kofß, Der Arbeitgeber, Nr. 24. 15. Dezember 1928.

Welche Fürsorgeaufgaben hat der V. F. V. u. N. A. für Kleinkinder zu erfüllen? Nachrichtenblatt des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 23. 1. Dezember 1928.

Die saarländische Verordnung für Jugendwohlfahrt vom 4. Juli 1928, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 11/12. November/Dezember 1928.

Gebanken über Volksschule und Volksbildung in Deutschland, Dr. Karl Büß, Volksbücherei und Volksbildung in Niedersachsen, Nr. 8. November 1928.

Jugend und evangelische Kirche, Günter Krolzig, Das junge Deutschland, Nr. 12. Dezember 1928.

Der Arbeitstag der jungen Arbeiter, Der Jugendliche Arbeiter, Nr. 12. Dezember 1928.

Schule, Wirtschaft, Berufsberatung, Jugend und Beruf, Nr. 12. Dezember 1928.

Der hauswirtschaftliche Unterricht in den Altonaer Volks- und Mittelschulen, Stadtschulrat Max Johannsen, Amtsblatt der Stadt Altona, Nr. 50. 15. Dezember 1928.

Berufswünsche und Zukunftspläne der Jugend an höheren Schulen, Jugend und Beruf, Nr. 11. November 1928.

Die Gewährung von Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen an besonders begabte, minderbemittelte Jugendliche, Nachrichtenendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 11/12. November/Dezember 1928.

Die Unterbringung hilfsbedürftiger Minderjähriger vom Standpunkt der Erziehung und Erwerbsbefähigung, Nachrichtenendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 11/12. November/Dezember 1928.

Erziehungsbeihilfen, Schlesische Wohlfahrt, Nr. 24. 20. Dezember 1928.

Weitere Erleichterung für Erziehungsbeihilfen, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 24. 16. Dezember 1928.

Lehrbeihilfen, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 9. Dezember 1928.

Freizeit der berufsbundenen Jugend und ihre Gestaltung, Dr. Klatt, Jugend und Beruf, Nr. 11. November 1928.

Von der gewerblichen Kinderarbeit im Landkreise, Leo Pesse, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 23. 1. Dezember 1928.

Sexuelle Erziehung, Blätter des Jüdischen Frauenbundes, Nr. 12. Dezember 1928.

Ausreißer, Zentralblatt für Jug.-recht und Jugendwohlfahrt, Nr. 9. Dezember 1928.

Praktische Arbeit zur Bekämpfung der Sexualnot der Jugendlichen, Dr. Ludwig Hoppe, Hygienischer Wegweiser, Heft 10. Oktober 1928.

Führen oder Waschenlassen, Dr. Bender, Die Christliche Frau, Nr. 12. Dezember 1928.

Seelische Reuaktion als Ziel der weiblichen Jugend und erste Hemmungen, Prof. Dr. Bopp, Die Christliche Frau, Nr. 12. Dezember 1928.

Erziehung zur Elternschaft, Luise Leithner, Soziale Arbeit, Wien, Nr. 9/10. Dezember 1928.

Psychologische Probleme des jugendlichen Alters, H. B. Göring, Waisenhilfe, Nr. 12. Dezember 1928.

Wir verlangen Jugendhilfe — auch für den Schulschwänzer, Fritz Kleist, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 24. 15. Dezember 1928.

Dilemma (Erlaubtes, Ersehntes und Nachdenkliches), H. Bogen, Jugend und Beruf, Nr. 11. November 1928.

Weiterentwicklung der Jugendbewegung, Neuland, Nr. 12. Dezember 1928.

Aus dem Tageslauf eines Klettergartens, Nachrichtenblatt des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 23. 1. Dezember 1928.

Lehrlingschutz und Berufsvormund, Dr. v. Mann, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 23. 1. Dezember 1928.

Die gegenwärtige Rechtslage bei Bekämpfung von Schmutz und Schund, Rechtsrat Dr. Ammann, Dortmunder Wohlfahrtsblätter, Nr. 8. November 1928.

Der Mißerfolg des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften, Landesrat Dr. Stange, Bommersche Wohlfahrtsblätter, Nr. 3. Dezember 1928.

Sollen die Jugendämter den Kampf gegen Schmutz und Schund führen? Rechtsrat Dr. Ammann, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 9. Dezember 1928.

Das österreichische Jugendgerichtsgesetz, Nachrichtenendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 11/12. November/Dezember 1928.

Gefährdetenfürsorge.

Das Bewahrungsgesetz vom Standpunkt der Praxis, Dir. Steigerthal, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 9. Dezember 1928.

Das Bewahrungsgesetz vom Standpunkt der Praxis, Nachrichtenendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 11/12. November/Dezember 1928.

Die Kosten des Reichsbewahrungsgesetzes, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 24. 16. Dezember 1928.

Gefährdetenfürsorge, Berta Schumacher, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 10. Oktober 1928.

Milieu und jugendliche Verwahrlosung, Prof. Dr. Busemann, Bommersche Wohlfahrtsblätter, Nr. 3. Dezember 1928.

Gefährdetenfürsorge? Paula Kurgaß, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 23. 1. Dezember 1928.

Verwaist, verwahrloßt, gefährdet, Waisenhilfe, Nr. 12. Dezember 1928.

Der Pfälzische Evangelische Erziehungsverein in seiner Arbeit an der gefährdeten und verwahrlosten Jugend, Pfarrer Thomas, Evangelische Jugendhilfe, Nr. 12. Dezember 1928.

Die Verantwortung der evangelischen Christenheit für die praktische Gefährdetenfürsorge, Christliche Volkswacht, Heft 11—12. 1928.

Fürsorge für jugendliche Psychopathen in außereuropäischen Ländern, Ruth von den Leyen, Die Kundschau, Nr. 10. Oktober 1928.

Weshalb ist Psychopathenfürsorge eine öffentliche Angelegenheit, und wie gewinnen wir die Öffentlichkeit für diesen Zweig der Gesundheitsfürsorge? Dr. Billinger, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 22 b, 1928.

Die Fürsorge für jugendliche Psychopathen, Dr. Moses, Blätter für Wohlfahrtspflege der Stadt Mannheim, Nr. 2. Dezember 1928.

Die heilpädagogische Beschulung der geistig schwachen Landkinder, K. Bretschneider, Die Hilfspflege, Nr. 12. Dezember 1928.

Der Hauswirtschaftsunterricht in der Hilfspflege, Brindmann, Die Hilfspflege, Nr. 12. Dezember 1928.

Die Berufsschuleinrichtungen der Fürsorgeheime für die männliche Jugend, Dir. Braune, Evangelische Jugendhilfe, Nr. 12. Dezember 1928.

Zur Soziologie einer Hilfspflegeschule, Thomajehesly, Die Hilfspflege, Nr. 12. Dezember 1928.

Kriminalstatistik der Jugendlichen 1925 und 1926, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 9. Dezember 1928.

Vorbereitung und Kriminalität, Prof. Dr. Fettscher, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 9. Dezember 1928.

Mädchenschutz und Zusammenarbeit mit Behörden, Elisabeth Denis, Mädchenschutz, Nr. 1/2. Oktober/November 1928.

Weibliche Polizei in Sachsen, Blätter für Wohlfahrtspflege, Nr. 12. Dezember 1928.

Der Börsenbund und der Mädchenhandel, Christliche Volkswacht, Heft 11-12. 1928.

Arbeitsrecht der weiblichen Kriminalpolizei in Hamburg, Nachrichten des Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., Nr. 11/12. November/Dezember 1928.

Die Auswirkung des BGB. in bezug auf die Gefährdetenfürsorge und die öffentliche Sittlichkeit Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 24. 16. Dezember 1928.

Erster Internationaler Kinofongress im Haag, Caritas, Nr. 12. 1928.

Die Minderwertigkeit und ihre Bekämpfung, Dr. med. phil. et iur. Albert Niedermeyer, Görlich, Bundesblatt für den Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands, Nr. 12. Dezember 1928.

Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge.

Vom neuzeitlichen Strafvollzug, Sophie Kunert, Wohlfahrtsnachrichten der Stadt Altona, Nr. 2. November 1928.

Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vom 9. September 1927, Otto Krebs, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 23. 1. Dezember 1928.

Probleme der Straffälligenpflege, Nachrichtendienst des Evang. Hauptwohlfahrtsamtes Berlin, Nr. 7/8. Dezember 1928/Januar 1929.

Vorschläge für eine Änderung des Strafverfahrens aus Anlaß des Hufmann-Prozesses, Rechtsanwältin Dr. Marie Munt, Die Frau, Heft 3. Dezember 1928.

Die Musik innerhalb des modernen Strafvollzuges, Artur Leumas, Deutsche Tonkünstler-Zeitung, Nr. 488. 5. Dezember 1928.

Die Gerichtshilfe für Erwachsene, Stadtoberinspektor Hammer, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 36. 21. Dezember 1928.

Beschäftigung entlassener Strafgefangener bei Behörden, Blätter der „Vereinigung für Wohltätigkeit in Württemberg“, 11. November 1928.

Gemeinschaftsfinden mit Gefangenen und mit Entlassenen, Oberstrafanfallsdir. Grohmann, i. N., Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Nr. 12. Dezember 1928.

Eine Erwiderung „Zur Frage der Gerichtshilfe im Freistaat Sachsen“, Dr. Morgenstern, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Nr. 12. Dezember 1928.

Der verantwortungsvolle Beruf der Strafanstaltsbeamten, Allgemeine Deutsche Beamtenschaft, Nr. 143. 15. Dezember 1928.

Die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen in Straffällen, Marg. Starmann-Hunger, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 35. 11. Dezember 1928.

Der tschechoslowakische Strafgesetzentwurf, Zeitschrift für Soziales Recht, Nr. 1. Oktober 1928.

Das Bewährungssystem in England und Amerika, Soziale Hilfe, Wien, Nr. 5/6. Mai/Juni 1928.

Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Text der Eingaben an den Reichstag, Der Reichsverband, Nr. 12. Dezember 1928.

Der Stand der Kriegsoberversorgung, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 24. 16. Dezember 1928.

Entwicklung der Versorgungsgegesetzgebung, Der Reichsverband, Nr. 8. August 1928.

Zusatzrenten für Kriegshinterbliebene, Wohlfahrtswoche, Nr. 50. 16. Dezember 1928.

Die Änderungen des Verfahrensgesetzes und ihre Auswirkungen, Allgemeiner Verband der Kriegs- und Arbeitsopfer Deutschlands, Nr. 6. 1. Juni 1928.

Zur Rechtspflege der Versorgungsgerichte, Internationaler Bund, Nr. 12. Dezember 1928.

Versorgung und Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Min.-Rat Dr. Geiger, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 12. 10. Dezember 1928.

Ergebnisse der Zählung der deutschen Kriegsopfer vom Mai 1928, Korrespondenzblatt des Reichsbundes der Ab., Nr. und Kh., Nr. 12. Dezember 1928.

Die Zählung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen vom 21. Mai 1928 und die sich daraus ergebenden finanziellen Folgerungen, Versorgungs-Fürsorge, Nr. 24. 16. Dezember 1928.

Die Zahl der versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Stadtkreis Hannover, Wohlfahrtswoche, Nr. 50. 16. Dezember 1928.

Die Zahlen der versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Reich und in der Provinz Pommern, nach dem Stande vom Mai 1928, Karl Feldmann, Pommersche Wohlfahrtsblätter, Nr. 3. Dezember 1928.

Sitzung des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenenfürsorge, Versorgungs-Fürsorge, Nr. 24. 16. Dezember 1928.

Weihnachswünsche der Kriegs- und Arbeitsopfer, Internationaler Bund, Nr. 12. Dezember 1928.

Die Kriegsblindenrente, Kraemer, Die Blindenwelt, Nr. 12. Dezember 1928.

Erziehungs- und Berufsfürsorge für Kriegswaisen und Kriegsbeschädigtenkinder, Nachrichtendienst des Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., Nr. 11/12. November/Dezember 1928.

Die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenversorgung in Italien, Min.-Rat Jacobs, Berlin, Der Reichsverband, Nr. 8. August 1928.

Das Schwerbeschädigtengesetz und die Arbeitsgerichtsbarkeit, F. Helm, Korrespondenzblatt des Reichsbundes der Ab., Nr. und Kh., r. 12. Dezember 1928.

Die Geflügelarm der Dortmunder Schwerbeschädigtenfürsorge, Dortmunder Wohlfahrtsblätter, Heft 12. 1. Dezember 1928.

Die Rechtsprechung der Versorgungsgerichte, Versorgung — Fürsorge, Nr. 23. 2. Dezember 1928.
Das Reichsversorgungsgesetz in Gegenüberstellung des geltenden Gesetzeswortlautes zu den Änderungsorschlägen des Reichsverbandes Deutscher Kriegsebeschädigter und Kriegshinterbliebener, Der Reichsverband, Nr. 12. Dezember 1928.

Wohnungsfürsorge.

Staatliche Wohnungsreformpolitik, Stadtrat Dr. Lehmann, Zeitschrift für Selbstverwaltung, Nr. 13. 1. Oktober 1928.

Denkmalpflege und moderner Wohnungs- und Städtebau, Dr.-Ing. Duttmann, Rheinische Blätter für Wohnungsweisen und Bauberatung, Heft 11. November 1928.

Wohnungsbau in den Landkreistagen, Zeitschrift für Selbstverwaltung, Nr. 15. 1. November 1928.

Wohnungswirtschaft, Stadtrat Wukly, Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, Nr. 19. 10. Oktober 1928.

Die Wohnbautätigkeit in den Groß- und Mittelstädten im 2. Vierteljahr 1928, Prof. Dr. Vier, Statistische Vierteljahrsberichte des Deutschen Städtetages, Nr. 2. September 1928.

Das Reichswohnungsbauprogramm, Westfälisches Wohnungsblatt, Heft 12. Dezember 1928.

Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen aus Mitteln der werkschaffenden Arbeitslosenfürsorge, Zeitschrift für Selbstverwaltung, Nr. 10. 15. August 1928.

Er soll erst auch mal in einer Arbeiterwohnung untergebracht werden! Allgemeine Deutsche Beamtenzeitung, Nr. 105. 15. September 1928.

Die Bedeutung der inneren Kolonisation, Landrat Dr. Schoentoes, Zeitschrift für Selbstverwaltung, Nr. 6. 15. Juni 1928.

Ländliche Siedlung, Landwirtschaft und Landreise, Dr. Karl Wild, Zeitschrift für Selbstverwaltung, Nr. 10. 15. August 1928.

Siedlungspraxis in der Westmark, Landrat Simmermann, Zeitschrift für Selbstverwaltung, Nr. 6. 15. Juni 1928.

Zur Frage der ländlichen Siedlung in Oberschlesien, Landesrat Dr. Ehrhardt, Die Provinz Oberschlesien, Nr. 49. 7. Dezember 1928.

Die ländliche Siedlung in Oberschlesien, Dr. Bablas, Die Provinz Oberschlesien, Nr. 50/51. 14. Dezember 1928.

Die Siedlungstätigkeit in Preußen im Jahre 1927. Statistische Korrespondenz, Nr. 48. 21. Dezember 1928.

Das Siedlungsweisen, Bornesfeld, Zeitschrift für Selbstverwaltung, Nr. 9. 1. August 1928.

Die ländliche Siedlung und die Landreise, Oberreg.-Mat. Großpietsch, Zeitschrift für Selbstverwaltung, Nr. 8. 15. Juli 1928.

Der Erdbauheimpflichtenvertrag der Stadt Rudolfsfeld, Werner, Thüringer Kommunale Rundschau, Nr. 9. Dezember 1928.

Heimfärdendämmung, Paul Kettel, Zeitschrift für Wohnungsweisen, Nr. 24. 28. Dezember 1928.

Wohnungsbaufinanzierung, Zeitschrift für Selbstverwaltung, Nr. 18. 15. Dezember 1928.

Warum sind in Berlin die Neubaumieten so hoch? Oberfinanzrat a. D. Dr. Fleischmann, Zeitschrift für Wohnungsweisen, Nr. 3. 10. Dezember 1928.

Schafft Wohnungen für 50 RM. im Monat, Wohnungswirtschaft, Nr. 24. 15. Dezember 1928.

Wünsche und Notwendigkeiten für die Finanzierung des Wohnungsbaus, Dr. Lüte, Rheinische Blätter für Wohnungsweisen und Bauberatung, Nr. 12. Dezember 1928.

Ein Enteignungsgesetz für Wohnbauten, Österreichische Gemeinde-Zeitung, Nr. 23. 1. Dezember 1928.

Die Gesetzgebung über das Wohnungsweisen in Ostpreußen, Dr. Martell, Wohnungswirtschaft, Nr. 23. 1. Dezember 1928.

Die neue Breslauer Bauordnung, Stadtrat Behrendt, Der Städtetag, Nr. 12. 21. Dezember 1928.

Die Wohnungsfürsorgegesellschaften und ihr Wert, Dr. N. v. Mangoldt, Soziale Praxis, Nr. 52. 27. Dezember 1928.

Wohnungsfürsorge durch Errichtung von Altersheimen und Lebigenheimen, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 9. Dezember 1928.

Ein Beitrag zur Wohnungsfrage der deutschen Mittelstädte, Stadtrat Dr. Beer, Deutsche Zeitschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Nr. 7/8. Juli/August 1928.

Oberschlesische Wohnungsnot, Landrat Dr. Schmidt, Kommunalpolitische Blätter, Heft 23. 10. Dezember 1928.

Internationale Wohnungsstatistik, Otto Bach, Die Gemeinde, Heft 23. Dezember 1928.

Weitere Ergebnisse der Reichswohnungserschließung vom 16. Mai 1927, Statistische Korrespondenz, Nr. 46/47. 6. Dezember 1928.

Die Küchen in der Kleinwohnung, Dr. Düttmann, Rheinische Blätter für Wohnungsweisen und Bauberatung, Nr. 12. Dezember 1928.

Sozialfürsorge und Haushaltsrationalisierung, Dr. Erna Meyer, Soziale Praxis, Heft 48. 29. November 1928.

Zur Frage „Sozialfürsorge und Haushaltsrationalisierung“, Clara Israel, Soziale Praxis, Heft 48. 29. November 1928.

Bodenreform — Gartenstadt — Wohnungsreform, Stadtrat z. D. Treffert, Soziale Praxis, Nr. 52. 27. Dezember 1928.

Die deutschen Bodenreformer, Stadtrat z. D. Treffert, Zeitschrift für Wohnungsweisen, Nr. 23. 10. Dezember 1928.

Psychotherapie und Bodenreform, Bodenreform, Nr. 8. 20. Februar 1927.

Eingreifen des Fürsorgeverbandes bei Mietrückständen in Frankfurt a. M., Nachrichtenblatt d. Di. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 11/12. November/Dezember 1928.

Die heutige wirtschaftliche Bedeutung des Schlafhauswesens in Oberschlesien, Wilhelm Regling, Oberschlesische Wirtschaft, Nr. 12. Dezember 1928.

Wandererfürsorge.

Weitere Stimmen zum Vorentwurf eines Wandererfürsorgegesetzes des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Der Wanderer, Nr. 12. Dezember 1928.

Die fürsorgereiche Behandlung der jugendlichen Wanderer in Württemberg, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 12. Dezember 1928.

Wandererburden von heute, Der Wanderer, Nr. 12. Dezember 1928.

Der grenzmärkische Saison-Wanderarbeiter und der Arbeitermangel in der Landwirtschaft, N. Morgenstaler, Brandenburgischer Arbeitsmarkt, Nr. 50. 15. Dezember 1928.

Die Städte und das Jugendherbergswerk, Dr. Mewes, Statistische Vierteljahrsberichte des Deutschen Städtetages, Nr. 2. September 1928.

Die Entwicklung des Jugendbergswerks in der Nordmark, St. Hatje, Wohlfahrtsnachrichten der Stadt Altona, Nr. 2. November 1928.

Meldepflicht der Inhaber von Wandererschein, Wilhelm Bod, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 9. Dezember 1928.

Bedenken und Wünsche der freien Wanderfürsorge zum Wandererschein der Reichsanstalt, Pastor Seyferth, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 9. Dezember 1928.

Kritisches zur Wandererscheinverföngung, Direktor Dr. Retschmann, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 9. Dezember 1928.

Der Wandererschein für Jung-Gefellen, Handwerks-Zeitung, Nr. 53. 30. Dezember 1928.

Der Wandererschein nach § 169 WVBG. eine Einrichtung der Arbeitslosenversicherung oder der Berufsbildung? Ministerialrat Wittelschöfer, Arbeit und Beruf, Heft 23. 10. Dezember 1928.

Zusammenarbeit von Arbeits- und Wohlfahrtsamt beim Vollzug der Wandererschein-VD., Dr. Link, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 9. Dezember 1928.

Örtliche Erfahrungen mit der Wandererschein-VD., Dr. Henschel, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 9. Dezember 1928.

Lebenshaltung.

Die Ernährungslage von 300 Hamburger Familien, Aus Hamburgs Verwaltung und Wirtschaft, Nr. 10. Oktober 1928.

Fahrt ins Elend — Im Waldburger Hungerland, Köhnel, Wohnungswirtschaft, Nr. 24. 15. Dezember 1928.

Leben wir um vieles teurer als in der Vorkriegszeit? Dr. Wilhelm, Soziale Arbeit, Wien, Nr. 9/10. Dezember 1928.

Volksernährung.

Einiges Wissenswerte über die Ernährung, Dr. A. Beshing, Die Landkrankenpflegerin, Nr. 4. Juli 1928.

Was braucht der Mensch zum Leben? Allgemeine Deutsche Beamtenzeitung, Nr. 147. 29. Dezember 1928.

Was muß der Verbraucher über das neue Lebensmittelgesetz und die Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln wissen? Dr. Otto Mezger, Mutter und Kind, Nr. 6. Juni 1928.

Spar- und Darlehnswesen.

Sparanregung durch Patengeschenk und ihr Erfolg, Dr. Fejninghaus, Amtsblatt der Stadt Berlin, Nr. 49. 2. Dezember 1928.

Die Entwicklung des Leihverkehrs, Amts-Blatt der Stadt Augsburg, Nr. 50. 15. Dezember 1928.

Arbeitsfürsorge (Allgemeines).

Das Internationale Arbeitsamt und die Sozialpolitik im Jahre 1927, Herbert Gaebde, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, Nr. 11. November 1928.

Zur Arbeitsfürsorge der öffentlichen Wohlfahrtspflege, Verw.-Oberinspektor S. Balbes, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 35. 11. Dezember 1928.

Reichstagsarbeit des Reichsarbeitsministeriums, Min.-Rat Dr. Hellbach, Reichsarbeitsblatt, Nr. 36. 25. Dezember 1928.

Die Arbeitsgebiete des Reichsarbeitsministeriums, Min.-Rat Dr. Hartrott, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 12. 10. Dezember 1928.

Die Notwendigkeit der Arbeitsfürsorge, Stadtrat Dr. Krüger, Blätter für Wohlfahrtspflege, Nr. 12. Dezember 1928.

Die Berufsfürsorge der Wohlfahrtsbehörde, Erica Schreiber, Jugend- und Volkswohl, Nr. 9. Dezember 1928.

Arbeitsaphysologie, II. Der Arbeiter-Samariter, Nr. 12. Dezember 1928.

Ergebnisse der Arbeitswissenschaft, Dr. Otto Lipmann, Die Arbeit, Nr. 7. Juli 1928.

Zur Frage der Vertretung von Arbeitsgerichten, I. Amtsgerichtsrat Hirschfeld, II. Justizrat Dr. Sauer, Juristische Wochenschrift, Nr. 26. Juni 1928.

Fortschritte in der Arbeitszeitgestaltung, Der Deutsche Metallarbeiter, Nr. 28. Juli 1928.

Die Anwendung des künftigen Arbeitszeitgesetzes auf die Reichsbahngesellschaft, Soziale Praxis, Nr. 51. 20. Dezember 1928.

Das englische Schlichtungs- und Lohnfestsetzungswesen, Dr. Lothar Rosenber, Reichsarbeitsblatt, Nr. 21. 25. Juli 1928.

Arbeitsnachweis (Arbeitsvermittlung).

Ausbau der Arbeitsvermittlung, Arbeit und Beruf, Heft 24. 25. Dezember 1928.

Grenzgebiete der Arbeitsämter und der kommunalen Gesundheits- und Wohlfahrtspflege, Zeitschrift für Medizinbeamte, Nr. 24. 15. Dezember 1928.

Die Außenorganisation des Arbeitsamtes, Dr. Michalle, Arbeit und Beruf, Heft 23. 10. Dezember 1928.

Die Umschulungsmagnahmen im Rahmen einer aktiven Arbeitsmarktpolitik, Franz Gurt, Jugend und Beruf, Nr. 11. November 1928.

Berufsumleitung, Dr. Cohn, Deutsche Krankenkasse, Nr. 52. 27. Dezember 1928.

Richtlinien für den Dienstverkehr im Arbeitsamt Berlin-Südwest, Dr. Graad, Brandenburgischer Arbeitsmarkt, Nr. 48. 1. Dezember 1928.

Die deutsch-französische Vereinbarung über die Zulassung von Arbeitnehmern, die sich beruflich und sprachlich fortbilden wollen, Oberregierungsrat Dr. Carl Petersen, Reichsarbeitsblatt, Nr. 34. 5. Dezember 1928.

Berufsberatung.

Von sozialer Lebensberatung und Berufspolitik, Margarete Anjion, Soziale Hilfe, Nr. 7/8. Juli/August 1928.

Was Frankfurter Schulmädchen von ihrem künftigen Beruf erzählen, Margrit Klüßendorf, Frankfurt a. M., Jugend und Beruf, Heft 7, Juli 1928.

Ergebnisse und Erfahrungen aus der Berufsberatung der Schülerinnen höherer Lehranstalten, Emma Loeve, Arbeit und Beruf, Heft 24. 25. Dezember 1928.

Die ärztliche Untersuchung für die Berufsberatung, Dr. Strohmann, Jugend- und Volkswohl, Nr. 9. Dezember 1928.

Berufsärztliche Beratung, Stadtarzt Dr. Rehr, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege und soziale Hygiene, Nr. 23. 1928.

Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung von Mädchen aus Förderstätten, Margrit Klüßendorf, Arbeit und Beruf, Nr. 12. Dezember 1928.
 Baienfind und Berufsberatung, S. Dahlström,
 Baienhilfe, Nr. 12. Dezember 1928.

Die Ungelernten und die Berufsausbildung, Direktor H. Bierher, Arbeit und Beruf, Heft 24. 25. Dezember 1928.

Die Berufsberatung Hamburg, Chr. Carlberg, Jugend- und Volkswohl, Nr. 9. Dezember 1928.

Tagung für Berufsberatung in Frankfurt a. M., Jugend und Beruf, Nr. 12. Dezember 1928.

Die Berufsberatung in der neuen Reichsanstalt, Dr. Menne, Jugend- und Volkswohl, Nr. 9. Dezember 1928.

Was für die Berufsberatung geschehen sollte. E. Schindler, Arbeit und Beruf, Heft 23. 10. Dezember 1928.

Das Berufsausbildungsgesetz, Bernhard Schulte, Der Heimatdienst, Nr. 23. 1. Dezember 1928.

Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrlinge, Jugend und Beruf, Nr. 12. Dezember 1928.

Die Aussichten auf Nachwuchs in der Industrie- arbeiterchaft, Dr. Saenger, Deutsche Wirtschafts- zeitung, Nr. 52. 20. Dezember 1928.

Berufsreinigung des russischen Arbeiterwachstums, Georg Malis, Jugend und Beruf, Nr. 12. Dezember 1928.

Arbeiterwachstums, Der Arbeitgeber, Nr. 24. 15. Dezember 1928.

Selbsthilfe.

Sind die Gewerkschaften antisozial? (Eine Erwiderung auf den Aufsatz „Schafft ein Land ohne Arbeitslose.“) Paul Gerhard, Borjig Zeitung, Nr. 9/10. 1928.

Der Allgemeine Gewerkschaftsbund im Jahre 1927, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 28. Juli 1928.

Arbeitschutz.

Übersicht über die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte, Oberregierungsrat Zende, Berlin, Arbeit und Beruf, Heft 23. 10. Dezember 1928.

Das erste Jahr deutscher Arbeitsgerichtsbarkeit, Landrichter Dr. Willy Franke, Berlin, Der Arbeitgeber, Nr. 13. 1. Juli 1928.

Die Stellung der Berufsrichter zum Arbeitsgerichts- wesen, Geh. Just.-Rat W. Haugecorne, Der Arbeitgeber, Nr. 13. 1. Juli 1928.

Ein Jahr Arbeitsgerichtsrecht, Dr. G. Erbmann, Der Arbeitgeber, Nr. 13. 1. Juli 1928.

Das Beschlußverfahren des Arbeitsgerichtsgesetzes, R.-M. Dr. v. Karger, Juristische Wochenschrift, Nr. 26. Juni 1928.

Seine Zuständigkeit des Arbeitsgerichts für gepfändete und überwiesene Forderungen, A. R.-M. Dr. Tischauer, B. Min.-R. Geh. Reg.-Rat Dr. Boll- mar, Juristische Wochenschrift, Nr. 26. Juni 1928.

25jähriges Bestehen des Deutschen Arbeitsschutz- Museums, Reichsarbeitsblatt, Nr. 35. 15. Dezember 1928.

Zur Abarbeitung der Gewerbeordnung, Prof. Dr. Dadow, Juristische Wochenschrift, Nr. 26. Juni 1928.

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1927, Dr. Frieda Wunderlich, Soziale Praxis, Nr. 49/52. 29. November/27. Dezember 1928.

Aus den Jahresberichten der Preussischen Gewerbe- aufsichtsbeamten für das Jahr 1927, Gust. Hart- mann, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, Nr. 11. November 1928.

Die Jahresberichte der preussischen Gewerbeauf- sichtsbeamten für das Jahr 1927, Max Fichtl, Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutsch- lands, Nr. 23. 1. Dezember 1928.

Frauenarbeit und Gewerbeaufsicht, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Heft 12, Dezember 1928. Referentenentwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft, Soziale Praxis, Nr. 27. 5. Juli 1928.

Der deutsche Referentenentwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft, Zeitschrift für Soziales Recht, Nr. 1. Oktober 1928. Landhaushalt und Referentenentwurf zum Gesetz über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft, Liefelotte Rehner-Gerhard, Soziale Praxis, Nr. 51. 20. Dezember 1928.

Die Arbeitsverhältnisse der Hausgehilfinnen, Der Heimatdienst, Nr. 23. 1. Dezember 1928.

Das künftige Arbeitsschutzgesetz, Magazin für Arbeitsrecht, Sozialpolitik und verwandte Gebiete, Nr. 21. 1. November 1928.

Arbeitslosenversicherung.

Verwaltungsreform und Reichsanstalt, Dr. Max Schiederer, Arbeit und Beruf, Heft 24. 25. Dezember 1928.

Das erste Geschäftsjahr der Reichsanstalt, Ober- reg.-Rat Dr. Neff, Reichsarbeitsblatt, Nr. 36. 25. Dezember 1928.

Verfahren und Zuständigkeit, Die Arbeitslosenver- sicherung, Nr. 9. Dezember 1928.

Zur Tätigkeit des Spruchsenats für Arbeitslosen- versicherung in den Monaten August bis No- vember 1928, Reichsarbeitsblatt, Nr. 34. 5. De- zember 1928.

Die Auswirkungen des Gesetzes über Arbeitsvermit- lung und Arbeitslosenversicherung auf die Gemeindefinanzen, Regierungsdirektor Dr. Brandes, Zeitschrift für Selbstverwaltung, Nr. 9. 1. August 1928.

Die kommunalen Arbeitgeber und das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Stadtrat Dr. Beuermann, Magazin für Arbeits- recht, Sozialpolitik und verwandte Gebiete, Nr. 21. 1. November 1928.

Die Gemeinden und die Organisation der Reichs- anstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosen- versicherung, Stadtrat Schmidt, Arbeit und Beruf, Heft 23. 10. Dezember 1928.

„Ungetündigte Arbeitslose“ in der A.Z., Dr. Bern- hard Usher, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 9. Dezember 1928.

Der Kampf gegen die Schwarzarbeit in der A.Z., Walter Salzmann, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 9. Dezember 1928.

Die Frage der Bedürftigkeit in der Krisenunter- stützung, Kommunalpolitische Blätter, Heft 23. 10. Dezember 1928.

Arbeitslosenversicherungspflicht höherer Angestellter und von Hausgewerbetreibenden, Soziale Praxis, Nr. 51. 20. Dezember 1928.

Der unständig beschäftigte Arbeiter in der Arbeits- losenversicherung, W. Schneider, Wirtschaft und Arbeit, Nr. 4. April 1928.

Zur Frage der Reichsstellung des in der gemeind- lichen Arbeitsfürsorge beschäftigten Fürsorgear- beiters (Schluß), Oberverw.-Rat Dr. Marx, So- ziale Praxis, Nr. 51. 20. Dezember 1928.

Die Neuregelung der werkschaffenden Arbeitslosen- fürsorge (II. Forts.), Reg.-Rat 1. Klasse a. D. Schiederer, München, Bayerische Gemeinde- und Verwaltungszeitung, Nr. 29. 10. Oktober 1928.

Die werkschaffende Arbeitslosenfürsorge im ersten und zweiten Haushaltsvierteljahr 1928, Reichs- arbeitsblatt, Nr. 34. 5. Dezember 1928.

Die Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 30. Oktober 1928, Edmund Greipel, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 9. Dezember 1928.

Auszahlung von ALU. an andere Personen als den Unterstützungsberechtigten selbst, Dr. Lenz, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 9. Dezember 1928.

Ausdehnung der Krisenfürsorge zu einer Reichsarbeitslosenversicherung, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 9. Dezember 1928.

Die neue Krisenfürsorgeverordnung, Dr. Hanns Haster, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 9. Dezember 1928.

Die Gemeinden und die alte Krisenunterstützung, Stadtrat Schmidt, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 9. Dezember 1928.

Borzugsrente und Krisenunterstützung, Ratsassessor Dr. Zehrfeld, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 36. 21. Dezember 1928.

Unterstützung erwerbsloser Saisonarbeiter, Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 23. 1. Dezember 1928.

Arbeitsfürsorge für Wohlfahrtsarbeitslose, Soziale Arbeit, Nr. 47. 1. Dezember 1928.

Allgemeine Gesundheitsfürsorge.

Die Notwendigkeit der Gesundheitsfürsorge vom Standpunkte der Verwaltung, Landesrat Dr. Thode, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 22 b, 1928.

Gesundheitsfürsorge im Lichte der Biologie und Hygiene, Obermed. Rat Prof. Dr. Tjaden, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 22 b, 1928.

Eine kulturhygienische Vorlesung J. P. Süßmilchs über die Zustände in Berlin 1749, Sozialhygienische Mitteilungen, Nr. 3/4. Juli/Oktober 1928.

J. P. Franks Akademische Rede über das Völkerehend als Ursprung der Krankheiten, Sozialhygienische Mitteilungen, Nr. 3/4. Juli/Oktober 1928.

Prof. Peter Franks Einladungsbrief an die Gelehrten zur Übermittlung von Berordnungen medizinischpolizeilichen Inhalts, Sozialhygienische Mitteilungen, Nr. 3/4. Juli/Oktober 1928.

Bemerkungen zum Krankenstand, Verw. Dir. Kilian, Deutsche Krankenkasse, Nr. 51. 20. Dezember 1928.

Über örtliche Unterschiede im Krankenstand, H. v. Waldheim, Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung, Nr. 24. 15. Dezember 1928.

Regelung des Verhältnisses zwischen Ärzten und Fürsorgeärzten in Sachen, Soziale Praxis, Heft 48. 29. November 1928.

Verlauf einer sozial-hygienischen Ortsbeschreibung der Stadt Grünberg i. Schlesien, Stadlarzt Dr. Beer, Sozialhygienische Mitteilungen, Nr. 3/4, Juli/Oktober 1928.

Das Desinfektionswesen der Stadt Wien, Oberphysikalrat Dr. Gegenbauer, Blätter für das Wohlfahrtswesen, Wien, Nr. 269. September/Oktober 1928.

Bericht über das 1. Geschäftsjahr der Gesundheitsbehörde der Stadt Breslau, 1. Oktober 1927 bis 30. September 1928, Breslauer Gemeindeblatt, Nr. 52. 2. Dezember 1928.

Bericht über die 3. Sitzung der Reichsachtkommission der Reichsaktion Gesundheitswesen, Sanitätskammer, Nr. 12. 15. Juni 1928.

Psychische Hygiene, ihre Bedeutung und ihre Methoden, Dr. Dreifurs, Arbeiterchutz, Nr. 24. 15. Dezember 1928.

Mahnahmen zur Pflege der Volksgesundheit, Oberbürgermeister Dr. Wagner, Kommunale Sozialpolitik, Nr. 21. November 1928.

Zur Neuorganisation des Gesundheitswesens, Stadtarzt Dr. Roeder, Der Kassenarzt, Nr. 49. 8. Dezember 1928.

Wie Amerikaner Gesundheitsfürsorge treiben, Professor Dr. Adam, Hygienischer Wegweiser, Heft 11. November 1928.

Hygiene des Schlafens, Dr. Grünwald, Mein-Eigen-Heim, Nr. 12. Dezember 1928.

Krankentrost und Krankenhauskost, Soziale Praxis, Nr. 51. 20. Dezember 1928.

Die Organisation der Berliner kommunalen Zahn-pflege, Dr. Alfred Korach, Soziale Medizin, Nr. 12. Dezember 1928.

Zwei Beiträge zum heilpädagogischen Turnen, H. Orthmann, Zeitschrift für gemeindliche Schulverwaltung, Nr. 12. 1928.

Der Arzt im Dienste der hygienischen Volksbelehrung, Hygienischer Wegweiser, Nr. 12. Dezember 1928.

Ausstellungsarbeit und Ausstellungskritik, Dr. med. Martin Vogel, Hygienischer Wegweiser, Heft 10. Oktober 1928.

Hygienische Volksbelehrung durch die Presse, Der Kassenarzt, Nr. 49. 8. Dezember 1928.

Hygiene und hygienische Volksbelehrung in der Türkei, Dr. Karl Mulek, Hygienischer Wegweiser, Heft 11, November 1928.

Volksmethoden und Volkshygiene in Bulgarien, Gesundheitswacht, Heft 12. Dezember 1928.

Die soziale Krankenhausfürsorge in Barmen, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 24. 16. Dezember 1928.

Der Gutachteranspruch für das öffentliche Krankenhauseswesen, E. Wöller, Zeitschrift für Selbstverwaltung, Nr. 15. 1. November 1928.

Die soziale Krankenhausfürsorge in Barmen, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 24. 16. Dezember 1928.

Der Kampf gegen die Krebskrankheit, Dr. Fischer, Sozialhygienische Mitteilungen, Nr. 3/4. Juli/Oktober 1928.

Luxus in der Infanztpflege, Der Wanderer, Nr. 12. Dezember 1928.

Über kombinierte Giftsuchten, Dr. Ernst Zoel, Internationale Zeitschrift gegen den Alkoholisismus, Nr. 5. 1928.

Lupusfürsorge des Kreises Calau, Dr. Gemzjäger, Die Nachbarschaft, Nr. 8/9. November/Dezember 1928.

Soziale Not und Frauenkrankheiten, Dr. med. Ernst Holzbach, Blätter für die Wohlfahrtspflege der Stadt Mannheim, Nr. 2. Dezember 1928.

Vorbauende Fürsorge für Rückgratsverkrümmte in Nürnberg, Wohlfahrtsblätter der Stadt Nürnberg, Nr. 3/4. Dezember 1928.

Mütter- und Säuglingsfürsorge.

Zwanzig Jahre Landesverband für Mutterschafts-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in Bayern, Dr. Josef Meier, Blätter für Gesundheitsfürsorge, Heft 3. November-Dezember 1928.

Die Mutter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, Dr. Gustav Tugendreich, Soziale Medizin, Nr. 12. Dezember 1928.

Mutterschutz, Bürgermeister Böttger, Blätter für die Wohlfahrtspflege der Stadt Mannheim, Nr. 2. Dezember 1928.

Die Entwicklung der Mütterberatungsstellen in Mannheim, Jugendamtsdirektor Köbele, Blätter für die Wohlfahrtspflege der Stadt Mannheim, Nr. 2. Dezember 1928.

Über Altes und Modernes in der Säuglingsernährung, Dr. F. Hübler, Blätter für Gesundheitsfürsorge, Heft 3. November-Dezember 1928.

Säugling und Umwelt, Professor Dr. Franke, Blätter für die Wohlfahrtspflege der Stadt Mannheim, Nr. 2. Dezember 1928.

Der Säuglingspflegethron für unsere ehrenamtlichen Helferinnen in Altdöbern, Die Nachbarschaft, Nr. 8/9. November/Dezember 1928.

Jugendgesundheitsfürsorge.

Läden und Grenzen in der Jugendgesundheitsfürsorge, Direktor Dr. A. Wolfers, Jugendwohl, Heft 6. November/Dezember 1928.

25 Jahre Gesundheitsdienst am deutschen Kinde, Dr. Otto Rommel, Blätter für Gesundheitsfürsorge, Heft 3. November/Dezember 1928.

Die Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit in der Schule, Dr. phil. Martha Muchow, Monatschrift Deutscher Ärztinnen, Heft 12. Dezember 1928.

Die Ernährungsweise und ihre Bedeutung in den Anfalten der Kindergesundheitsfürsorge, Dr. Richard Graffa, Jugendwohl, Heft 6. November/Dezember 1928.

Erziehungs- und Schulfragen, Stadtschularzt Dr. Dübbern, Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, Nr. 19. 10. Oktober 1928.

Ein Tag aus dem Leben eines Schularztes, Dr. med. Hans Kollwitz, Der Hausarzt, Dezember 1928.

Zur Ausbildung der schulfachärztlichen Assistentin, Soziale Arbeit, Nr. 49. 15. Dezember 1928.

Gesundheitsgemäße Schulmöbel, Dr. Berger und Dr. Keller, Zeitschrift für Schulgesundheits- und soziale Hygiene, Nr. 23. 1928.

Ein Beitrag zum Gesundheitsunterricht in den Schulen, Med.-Rat Dr. Engel, Hygienischer Wegweiser, Nr. 12. Dezember 1928.

Die Tätigkeit des Schul- und Kindergartenarztes, Dr. Hans Rebenbacher, Blätter für das Wohlfahrtswesen Wien, Nr. 263, September/Oktober 1928.

Über die Heranbildung zahnärztlicher Hilfschwestern in der Schulzahnklinik, Schulzahnarzt Dr. Schläeger, Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, Nr. 24. 25. Dezember 1928.

Die Aufgaben des Arztes im Kinderheim, Dr. Graffa, Westfälische Wohlfahrtspflege, Nr. 12. 20. Dezember 1928.

Schulfahrten als Erziehungsmittel im Dienste der Hygiene, Oberlehrer Kurt Wagner, Hygienischer Wegweiser, Heft 6/7. Juni/Juli 1928.

Schwester und Elternschaft, Schulschwester Helma, Kinderheim, Nr. 6. 1928.

Etwas über bettnässende Kinder, Lydia Rueshland, Kindergarten, Nr. 12. Dezember 1928.

Erholungsfürsorge.

Die Bedeutung der Erholung für die Gesundheit, Dr. med. F. Bennigshof, Pommerische Wohlfahrtsblätter, Nr. 2. November 1928.

Heil- und Erholungsfürsorge in den letzten fünf Jahren, Dr. Stephani, Blätter für die Wohlfahrtspflege der Stadt Mannheim, Nr. 2. Dezember 1928.

Neuere Literatur zur Erholungsfürsorge, Dr. Hündinger, Evangelische Jugendhilfe, Nr. 12. Dezember 1928.

Indikationen und Gegenindikationen in der Röntgen- und Röntgenstrahlentherapie unter dem Gesichtspunkte der Kinderfürsorge, Dr. med. M. Methling, Jugendwohl, Heft 6. November/Dezember 1928.

Ortliche Erholungsfürsorge, Dr. W. Stephan, Blätter für die Wohlfahrtspflege der Stadt Mannheim, Nr. 2. Dezember 1928.

Gedanken zur Freizeitbewegung, Pfarrer Paul Pfeiffer, Der Heuberg, Nr. 8. 1. Dezember 1928.

Erholungsfürsorge für Kinder Schwerbeschäftigter, Wohlfahrtswoche, Nr. 50. 16. Dezember 1928.

Ortliche Erholungsfürsorge, Kindergarten, Nr. 6. 1928.

Haftung der Bezirksfürsorgeverbände für Kurtagverpflichtungen der von ihnen in Kur- oder Badeorten untergebrachten Kinder, Dr. Hüster, Zeitschrift für Selbstverwaltung, Nr. 10. 15. August 1928.

Geistes- und Gemütskranke.

Die neuzeitliche Entwicklung der öffentlichen Geisteskrankenfürsorge unter besonderer Berücksichtigung Badens, Obermed.-Rat Dr. Roemer, Sozialhygienische Mitteilungen, Nr. 3/4. Juli/Oktober 1928.

Offene Geisteskrankenfürsorge im Rahmen der kommunalen Gesundheitsfürsorge, Dr. Freund, Blätter für Wohlfahrtspflege, Nr. 12. Dezember 1928.

Außenfürsorge der sächsischen Landesanstalten, Sanitätswarte, Nr. 12. 15. Juni 1928.

Tuberkulosefürsorge.

Zur Reform des Preussischen Gesetzes zur Bekämpfung der Tuberkulose, Stadtrat Dr. Koeder, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 23. 1. Dezember 1928.

Über die Notwendigkeit eines Reichs-Tuberkulosegesetzes, Dr. Jäger, Sozialhygienische Mitteilungen, Nr. 3/4. Juli/Oktober 1928.

Nochmals das Tuberkulosegesetz, Med.-Rat Dr. Weinberg, Zeitschrift für Medizinalbeamte, Nr. 24. 15. Dezember 1928.

Tuberkulosebekämpfung, Blätter für Wohlfahrtspflege, Nr. 12. Dezember 1928.

Warum und nach welchen Gesichtspunkten müssen wir heute Tuberkulosefürsorge treiben? Dr. Erich Schmitt, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 22b. 1928.

Praktische Fragen aus der Tuberkulosefürsorge, Nachrichtenblatt des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 24. 15. Dezember 1928.

Berichterstattung über Tuberkulosebekämpfung, Med.-Rat Dr. Kreuzer, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 12. 25. Dezember 1928.

Das Tuberkulosekrankenhaus und das Mittelstandsanatorium Speyererhof in Heidelberg, Prof. Dr. Fraenkel, Sozialhygienische Mitteilungen, Nr. 3/4. Juli/Oktober 1928.

Welcher Nutzen läßt sich für die klinisch betriebenen Tuberkulose-Heilstätten der deutschen Landesversicherungsanstalten ziehen aus einer bauernbenutzten Zusammenarbeit mit der Deutschen Forschungsanstalt für Tuberkulose am Hamburg-Sperrdorfer Krankenhaus? Amtliche Nachrichten des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Schlesien, Nr. 9. 24. Dezember 1928.

Die Reichserhebung der Tuberkuloseerkrankungen des Heil- und Pflegepersonals 1928—1931, Generaloberst a. D. Dr. Helm, Deutsche Zeitschrift für Krankenpflege und Gesundheitsfürsorge, Nr. 12. Dezember 1928.

Beitrag zum Schicksal tuberkulosegefährdeter Säuglinge und Kleinkinder, Dr. Harms und Dr. v. Seyden, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 12. 25. Dezember 1928.

Tuberkuloseerblichkeit und Wohlstand, Stadtoberschularzt Dr. Wolff, Dse-Rundschau, Nr. 11. November 1928.

Tuberkulose Lehrer, Soziale Praxis, Nr. 51. 20. Dezember 1928.

2. Oberschlesische Tuberkuloseetagung in Ziegenhals, Die Provinz Oberschlesien, Nr. 49. 7. Dezember 1928.

Die Organisation der Tuberkulosebekämpfung in Wien, Chefarzt Dr. Göhl, Blätter für das Wohlfahrtswesen Wien, Nr. 269. September/Oktober 1928.

Das schweizerische Bundesgesetz betr. Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928, Stadtobermeh.-Rat Dr. Geißler, Sozialhygienische Mitteilungen, Nr. 3/4. Juli/Oktober 1928.

Organisation und Methoden der Tuberkulosebekämpfung in England, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 11/12. November/Dezember 1928.

Internationale Tuberkulosekonferenz in Rom, Dr. Fr. Helm, Soziale Praxis, Heft 48. 29. November 1928.

Geschlechtskrankenfürsorge.

Erste Eindrücke vom Erfolg des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Dr. Lybia Klante, Evangelisch-Sozial, Heft 4. Oktober/Dezember 1928.

Ein Jahr „Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“, Stadtrat Dr. Pfanz, Wohlfahrtsblätter der Stadt Nürnberg, Nr. 3/4. Dezember 1928.

Ein Jahr praktischer Arbeit mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Dr. Sprenger, Mitteilungen d. Dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtskrankheiten, Nr. 12. Dezember 1928.

Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Landkreisen, Dr. Marx, Zeitschrift für Selbstverwaltung, Nr. 5. 1. Juni 1928.

Die Auswirkung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Beigeordneter Dr. Wendenburg, Kommunale Sozialpolitik, Nr. 11. November 1928.

Arbeitsgemeinschaft für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Beigeordneter Dr. Wemelsdorff, Mitteilungen d. Dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtskrankheiten, Nr. 12. Dezember 1928.

Arbeitsgemeinschaften für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Helmuth Lehmann, Mitteilungen d. Dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtskrankheiten, Nr. 12. Dezember 1928.

Arbeitsgemeinschaften für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Dir. Dr. Schwierz, Mitteilungen d. Dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtskrankheiten, Nr. 12. Dezember 1928.

Fürsorge für geschlechtskranke Gefangene, Amtsgerichtsrat Dr. Delder, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Nr. 12. Dezember 1928.

Der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten in Deutschland im Vergleich mit den Maßnahmen anderer Länder, Dr. Roeschmann, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Heft 12. Dezember 1928.

Alkoholkrankenfürsorge.

Merkblatt für Frauen und Angehörige von Trütern, Primarius Dr. Rudolf Blaslatz, Der Abstinenz, Nr. 11. November 1928.

Geschlechtsleben und Alkohol, Prof. Dr. Georg Klatt, Revue Internationale contre l'alcoolisme, Internationale Zeitschrift gegen den Alkoholismus, Nr. 4. Juli/August 1928.

Alkoholfreie Jugendberziehung, IV., Österreich, Internationale Zeitschrift gegen den Alkoholismus, Nr. 5. 1928.

Internationaler Lehrverband gegen den Alkoholismus, Internationale Zeitschrift gegen den Alkoholismus, Nr. 5. 1928.

Alkoholfreie Jugendberziehung, Stadtsekretär Märgner, Schlesische Wohlfahrt, Nr. 24. 20. Dezember 1928.

Mäßiger Alkoholverbrauch und Männersterblichkeit, Dr. Günter, Internationale Zeitschrift gegen den Alkoholismus, Nr. 5. 1928.

Im Rande ohne Alkohol, Gemeinderat Edmund Reismann, Der Abstinenz, Nr. 11. November 1928.

Sterblichkeit und spezifische Männersterblichkeit in der Schweiz 1867 bis 1925 und ihre Beziehungen zum Alkoholverbrauch, San.-Rat Dr. med. Rudolf Wandel, Die Alkoholfrage, Heft 6. 1928.

Zur Getränkesteuer, J. Fleischmann, Kommunale Sozialpolitik, Nr. 11. November 1928.

Weiteres zur Getränkesteuer, W. H. Steinheimer, Kommunale Sozialpolitik, Nr. 11. November 1928.

Steuern vom Essen und Trinken, GDA., Nr. 23. 1928.

Belastung der öffentlichen Fürsorge durch Trinker, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Heft 12. Dezember 1928.

Reform der Branntweinwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des ablieferungsfreien Brennereigewerbes, Deutsche Wirtschafts-Zeitung, Nr. 52. 20. Dezember 1928.

Bedeutende behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol, Dr. J. Flaig, Die Alkoholfrage, Heft 6. 1928.

Der Alkoholismus als Problem moderner kapitalistischer Wirtschaft, Kurt Baurichter, Internationale Zeitschrift gegen den Alkoholismus, Nr. 5. 1928.

Alkohol und Wirtschaft, Professor Rosenfeld, Internationale Zeitschrift gegen den Alkoholismus, Nr. 5. 1928.

Schädliche und kostspielige Branntweinpolitik, H. Juhnke, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, Nr. 11. November 1928.

Grundlagen und Aufgaben der deutschen Alkoholstatistik, Dr. jur. Hans-Alfred Littauer, Die Alkoholfrage, Heft 6. 1928.

25 Jahre Kampf gegen den Alkoholismus, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 23. 11. November 1928.

Chronik zur Alkoholfrage, Pastor Dr. Christian Stubbe, Die Alkoholfrage, Heft 6. 1928.

Die Berücksichtigung des Alkohols im neuen Strafgesetzentwurf, Dr. Riese, Der abstinente Arbeiter, Nr. 12. 15. Dezember 1928.

Das Verhältnis von Politik und Christentum, angewendet auf die Alkoholfrage, Der Christliche Abstinenz, Nr. 9. Dezember 1928.

Erwerbsbeschränkterfürsorge.

Die Taubstummenfürsorge im Freistaat Sachsen, Alfred Schneider, Blätter für die Wohlfahrt der Gehörlosen, Nr. 6. 1. Dezember 1928.

Lehrpläne für Taubstumme in Dresden, Weibel, Blätter für die Wohlfahrt der Gehörlosen, Nr. 4. 1. Dezember 1928.

Das Brandenburgische Taubstummen-Lehrgut Dffig, Franz Guffow, Blätter für die Wohlfahrt der Gehörlosen, Nr. 4. 1. Dezember 1928.

Die Wäfler Tagungen für Taubstummenpflege vom 11. bis 12. Juni 1928, Eugen Sutermeister, Blätter für die Wohlfahrt der Gehörlosen, Nr. 4. 1. Dezember 1928.

Vertiefung der Krüppelfürsorge, Med.-Rat Dr. Bafien, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 22 b. 1928.

Krüppelfürsorge der Landesversicherungsanstalten und der Arbeitsgemeinschaften öffentlicher Verbände, Karl Mayer, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 11. November 1928.

Prof. Dr. Konrad Biejalstis Arbeit in der Krüppelfürsorge, Dr. Eckhardt, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 23. 11. November 1928.

Ambulante Krüppelschulen, Nachrichtendienst des Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 11/12. November/Dezember 1928.

Fragen der Erwerbsbeschränkterfürsorge, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 11/12. November/Dezember 1928.

Kritische Gedanken zur Frage: Blindenpädagogik und Heilpädagogik, Der Blindenfreund, Nr. 11. November 1928.

Der Lehrgang zur Ausbildung von Blindenschreibern (Lehrerinnen) an der Staatl. Blindenanstalt in Berlin-Steglitz, Der Blindenfreund, Nr. 11. November 1928.

Das Emilienheim für alle Blinde in Ritzberg bei Zürich, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Nr. 11. November 1928.

Betriebswohlfahrtspflege.

Einführung und Wirkung der Rationalisierung in den Betrieben, Gust. Hartmann, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, Nr. 12. Dezember 1928.

Zur Psychologie der mechanisierten Industriearbeit, Dr. Bruno Raeder, Soziale Praxis, Heft 49. 6. Dezember 1928.

Abgrenzung der Werksfürsorge von der kommunalen Wohlfahrtspflege im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet, Der Städtetag, Nr. 12. 21. Dezember 1928.

Die Beziehungen zwischen Unfallverhütung und Leistungsfähigkeit in gewerblichen Betrieben, Dr. F. Ritzmann, Chronik der Unfallverhütung, Heft 6. November/Dezember 1928.

Die sozialen Wirkungen der Rationalisierung in der Stahlindustrie, W. Hofer, Die Arbeit, Nr. 7. Juli 1928.

Ford-System und Arbeitslosigkeit, Dr. Helene Simon, Soziale Praxis, Heft 49. Dezember 1928.

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter und Angestellten bei der Reichsverwaltung, Max Schroeder, Reichsarbeitsblatt, Nr. 33. 25. November 1928.

Das System Bat'a, Dr. Rudolf Schwenger, Soziale Praxis, Heft 48. 29. November 1928.

Ernst Abbe, Blätter für Volksgesundheitspflege, Nr. 12. Dezember 1928.

Arbeitsgesetzgebung und Arbeitsbedingungen in der japanischen Industrie, Dr. Weber, Reichsarbeitsblatt, Nr. 36. 25. Dezember 1928.

Die Witwen- und Waisenrente der Kranken- und Hinterbliebenenkasse der Deutschen Reichsbahn, Die Fürsorge, Altona, Nr. 23. Dezember 1928.

Sozialversicherung (Allgemeines).

Was kostet die Sozialversicherung? Allgemeiner Verband der Kriegs- und Arbeitsopfer Deutschlands, Nr. 6. 1. Juni 1928.

Aus der Begriffswelt der Reichsversicherungsordnung, Chr. Niedel, Soziale Medizin, Nr. 12. Dezember 1928.

Arbeitsgemeinschaften in der Sozialversicherung, R. Fette, Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung, Nr. 23. 1. Dezember 1928.

Die Versicherungspflicht der Hausväter, Friedrich Schüle, Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung, Nr. 24. 15. Dezember 1928.

Die Sozialversicherung in der Tschechoslowakei, Abgeordneter Anton Schäfer, Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung, Nr. 24. 15. Dezember 1928.

Krankenversicherung.

Die Bedeutung der deutschen Krankenversicherung, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 24. 15. Dezember 1928.

Krankenversicherung und Reichsversicherung, Prof. Dr. Chajes, Deutsche Krankenkasse, Nr. 50. 13. Dezember 1928.

Die amtliche Statistik der Krankenversicherung im Jahre 1926, Alfred Diller, Die Eckzahnkassen, Nr. 15. Dezember 1928.

Die Sachleistungen in der sozialen Krankenversicherung, S. Bergmann, Materialblätter für Wirtschaft- und Sozialpolitik, Nr. 12. Dezember 1928.

Rationalisierung und Krankenkassen, Erich Hartlopf, Internationaler Bund, Nr. 12. Dezember 1928.

Die Bewegung im Mitgliederstand der Krankenkassen im Oktober 1928 und der Personenzreis der Arbeitslosenversicherung Ende Oktober 1928, Reichs-Arbeitsmarkt-Anzeiger, Nr. 51. 18. Dezember 1928.

Der Anspruch auf die Regelleistungen der Krankenkassen, Stadtrat i. R. H. v. Frankenberg, Die Krankenversicherung, Nr. 24. 25. Dezember 1928.

Krisenunterstützung und Krankenversicherung, Gustav Wajewitz, Deutsche Krankenkasse, Nr. 51. 20. Dezember 1928.

Der Lehrling im Dienste der Krankenversicherung, Verwaltungsdirektor Richards, Deutsche Krankenkasse, Nr. 49. 6. Dezember 1928.

Schulzahnpflege und Krankenkassen, F. Bohlmann, Deutsche Krankenkasse, Nr. 52. 27. Dezember 1928.

Invalidenversicherung.

Aus der Invalidenversicherung, Die Invalidenstimme, Nr. 12. 1. Dezember 1928.

Gerabiegung der Altersgrenze in der Invalidenversicherung, Die Invalidenstimme, Nr. 12. 1. Dezember 1928.

Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung, Gewerkschaftszeitung, Nr. 48. 1. Dezember 1928.

Entrichtung der Invalidenversicherungsbeiträge für die unfähig beschäftigten Personen, Oberrechnungsrat Neher, Amtsblatt des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Nr. 12. 20. Dezember 1928.

Heilverfahren im Jahre 1927, Amtsblatt des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Nr. 12. 20. Dezember 1928.

Erweiterung des Heilverfahrens der Landesversicherungsanstalt, Oberreg.-Rat Karl Mayer, Amtsblatt des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Nr. 12. 20. Dezember 1928.

Unfallversicherung.

Die Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung vom 14. November 1928, Oberreg.-Rat Dr. Behrend, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 9. Dezember 1928.

Vom V. Internationalen Kongreß für Unfallheilkunde und Berufsfürsorge in Budapest, Zeitschrift für Gewerbe-Hygiene und Unfallverhütung, Nr. 12. 15. Dezember 1928.

Ermüdung und Arbeitszeit als Unfallveranlassung, Reichsarbeitsblatt, Nr. 35. 15. Dezember 1928.

Die Abteilung für Berufskrankheiten im Krankenhaus Breslau der Landesversicherungsanstalt Schlesien, Amtliche Nachrichten des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Schlesien, Nr. 9. 24. Dezember 1928.

Ausbildungs- und Berufsfragen.

Lehrplankonferenz für die Wohlfahrtschulen im Preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt, 4. bis 6. Oktober 1928, Ida-Marie Soltmann, Die Christliche Frau, Nr. 11. November 1928.

Lehrplankonferenz im Preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt, Soziale Berufsarbeit, Nr. 11/12. November/Dezember 1928.

Generalversammlung katholischer Sozialbeamtinnen, Die Christliche Frau, Nr. 11. November 1928. Familienfürsorge, Nachrichtenblatt d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 11/12. November/Dezember 1928.

Zwei Tage aus dem Leben einer Kreisfürsorgerin, Blätter für Volksgesundheitspflege, Nr. 12. Dezember 1928.

Was erwarten wir von der Persönlichkeit einer Kindergartenleiterin in einem Erholungsheim oder einer Heilstätte? Stefanie Kirch-Girt, Pommersche Wohlfahrtsblätter, Nr. 2. November 1928.

Ausbildung des Geistlichen, Abberhalden-March-Keller, Etschf. 15. September 1928.

Genügt die gegenwärtige Ausbildung der evangelischen Geistlichen für die wirksame Durchführung ihrer seelsorgerischen Aufgaben? Etschf., November 1928.

Was muß die Wohlfahrtspflegerin für die Betriebsratswahl wissen? Soziale Berufsarbeit, Nr. 11/12. Dezember 1928.

Kreis- und Orts-Heimatspfleger, Studienrat F. A. Schmidt, Nassauische Blätter, Nr. 12. Dezember 1928.

Schulfürsorge, Richtlinien für die Fürsorgerinnen, Blätter für das Wohlfahrtswesen, Wien, Nr. 269. September/Oktober 1928.

Mitarbeiter in den Wohlfahrts- und Jugendkommissionen, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 23. 11. November 1928.

Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen durch das Fürsorgeamt Dresden, Blätter für Wohlfahrtspflege, Nr. 12. Dezember 1928.

Bücherbesprechungen.

Deutsche Sozialpolitik 1918 bis 1928. Erinnerungschrift des Reichsarbeitsministeriums. Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1929. 319 Seiten. Preis 5,40 RM.

Die Schrift, die ein Vorwort von dem jetzigen Reichsarbeitsminister Wißell und Beiträge des früheren Reichsarbeitsministers Brauns sowie seiner Mitarbeiter enthält, ist vom historischen wie sachlichen Gesichtspunkt aus zu begrüßen. Sie zeigt die Entwicklung der Wege, die die Sozialpolitik in der neuen Epoche seit 1918 genommen hat. Mit der neuen deutschen Reichsverfassung, durch die Deutschland den Charakter des Arbeitsstaates erhalten hat, steht der Schutz der Arbeitskräfte und die Förderung der Arbeitsmöglichkeiten im Vordergrund aller sozialen Maßnahmen. Auf kaum einem anderen Gebiete des deutschen Kulturlebens sind so wichtige neue Formen und so wesentliche neue Inhalte gefunden worden, wie auf diesem Gebiete. Daher geben die Abhandlungen, die die Entwicklung des Arbeitsrechtes und Arbeitsschutzes, der Lohnpolitik und des Schlichtungswesens, des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosenversicherung, der Sozialversicherung, der Fürsorge für die Kriegesbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, des Reichsfürsorgerechtes, des Wohnungs- und Siedlungswesens enthalten, nicht nur eine Darstellung der Entwicklung, sondern auch aufschlußreiche Mitteilungen über den heutigen Stand der deutschen Sozialpolitik einschließlich des Fürsorgewesens. Das Werk dient sowohl der Erkenntnis des Entwicklungsforschers als auch der Vermehrung der Kenntnisse aller in

der Wohlfahrtspflege tätigen Personen, für die das Buch ein wesentliches Lehr- und Orientierungsmaterial enthält. Br.

Die deutsche Sozialpolitik im Spiegel der Statistik. Von Dr. rer. et pol. Rawicz. Verlag des katholischen Volksvereins, München-Gladbach 1929. 332 S. Preis ungeb. 14 M.

Das vorliegende, 330 Seiten starke Werk versucht, im Wege der statistischen Erfassung eine Übersicht zu geben über diejenigen Teile des deutschen Volkes, die zur Erhaltung ihrer Existenzgrundlage des öffentlichen Eingreifens bedürfen, und über den Umfang und die Auswirkungen der wichtigsten sozialpolitischen Maßnahmen, deren Entwicklung seit der Revolution ungeheuer rasch vor sich gegangen ist. Der Verfasser geht von dem Standpunkt aus, daß die eigene Urteilsbildung in allen wichtigen sozialpolitischen Fragen am besten und sichersten an Hand einer ziffernmäßigen Darstellung der einzelnen Gebiete der Sozialpolitik erfolgen kann, wobei er die wesentlicheren Gebiete ausführlicher, die unwesentlicheren weniger eingehend behandelt hat. Im Mittelpunkt seiner Betrachtung steht ihm der Mensch und die Erhaltung und der Schutz seiner Arbeitskraft. Das große Gebiet ist in knapper, übersichtlicher Form behandelt worden, das reiche Material an statistischen Tabellen wird zum großen Teil durch graphische Darstellungen in bezug auf seine Anschaulichkeit noch wesentlich ergänzt.

Das Buch wird für in der sozialen Arbeit stehende ebenso wie für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für Studierende wie für Politiker ein wertvolles Orientierungsmittel sein. We.

Carl Schumanns Verlag zu Berlin W 8

Kontroll-Liste zur Führung der Reichsstatistik der öffentlichen Fürsorge

Titel- und Einlagebogen in der Größe von 29,7×42 cm. Preis für 10 Bogen M. 2, für 25 Bogen M. 4, für 100 Bogen M. 15

Zu beziehen unter Nr. T 525 des Lagers

Serner sind erschienen und sofort lieferbar:

Nr. T 526. Familienkarte für alle Arten von Fürsorgebedürftigen. Als Buchkarte vierseitig hergestellt in der Größe 23,5×25 cm. Hergestellt sind Ausgaben für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Kleinrentner, Sozialrentner, sonstige Hilfsbedürftige. Preis einzeln 30 Pf., für 25 Stück M. 5, für 100 Stück M. 15, für 500 Stück M. 50

Nr. T 996. Mündelkarte. Als Buchkarte vierseitig hergestellt in der Größe 23,5×25 cm, Preise wie bei Nr. T 526

Einbanddecke zur Mündelkarte Nr. T 996. Modell Primus. Ausführung in ganz Molestin mit dauerhaftem und handlichem Mechanismus und Rückenstülz. Preis M. 8

Nr. T 997. Stammkarte für Kriepel auf orangefarbigem Karton in der Größe von 21×29,7 cm gedruckt. Preis für 10 Stück M. 1, für 25 Stück M. 1.80, für 100 Stück M. 6, für 500 Stück M. 27

Nr. T 998. Kontroll-Liste über die von endgültig verpflichteten Fürsorgeverbänden zu erstattenden Fürsorgeaufwendungen im Rechnungsjahr. Folio. Titel- u. Einlagebogen. Preis für 10 Bogen M. 1, für 25 Bogen M. 1.80, für 100 Bogen M. 6

Nr. T 998 G. Kontroll-Liste über die von endgültig verpflichteten Fürsorgeverbänden zu erstattenden Fürsorgeaufwendungen im Rechnungsjahr. In Altendefel geheftet zu 10 Bogen M. 1.25, dauerhaft gebunden zu 25 Bogen M. 3.75, zu 50 Bogen M. 5, zu 75 Bogen M. 7.50, zu 100 Bogen M. 10.50

Nr. T 999. Kontroll-Liste über den Eingang der auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht oder anderen gesetzlich zu leistenden Beiträge Drittverpflichteter und freiwilliger Leistungen von Fürsorgeverbänden. Folio. Titel- und Einlagebogen. Preise wie Nr. T 998

Nr. T 999 G. Kontroll-Liste über den Eingang der auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht oder anderer gesetzlich zu leistenden Beiträge Drittverpflichteter und freiwilliger Leistungen von Fürsorgeverbänden. In Altendefel geheftet zu 10 Bogen, dauerhaft gebunden zu 25 Bogen, zu 50 Bogen, zu 75 Bogen, zu 100 Bogen. Preise wie bei Nr. T 998 G

Reichhaltiges Lager in Vordrucken für Wohlfahrtsämter. Ausführliche Verzeichnisse und Mustervordrucke stehen auf Wunsch gern zur Verfügung.

Jugend und Beruf

Monatsschrift zur Förderung der Berufsberatung und beruflichen Ausbildung Jugendlicher auf jugendpsychologischer, sozialpädagogischer und volkswirtschaftlicher Grundlage

In Verbindung mit einer deutschen, österreichischen, tschecho-slowakischen und schweizerischen Arbeitsgemeinschaft

herausgegeben von

Dr. Richard Liebenberg

Monatlich ein Heft

Bezugspreis vierteljährlich 4,50 Mark

Einzelheft 1,60 Mark

Jugend und Beruf

unterrichtet alle an der Berufsberatung und Berufsausbildung der Jugendlichen Interessierten

sachkundig und schnell über alle Fragen

des Arbeitsmarkts der Jugendlichen
des Arbeitsrechts der Jugendlichen
der Berufsberatung und Berufsausbildung
der Gewerbemedizin und Berufseignungsprüfungen
der Jugendwohlfahrt und Lehrlingsfürsorge
der Jugendkunde und Jugendbewegung
der Mitwirkung der Schule bei der Berufsberatung
der Berufskunde
der einschlägigen Literatur
der Erledigung praktischer Fälle

„Jugend und Beruf“

Ist also der beste Berater für Berufsberater
Probenummer kostenlos.

Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8